

# International Financial Reporting Standards

## *IFRS und IAS: Grundbegriffe der internationalen Rechnungslegung*

Version 6.30 © Harry Zingel 1999-2004, EMail: HZingel@aol.com, Internet: <http://www.zingel.de>  
Nur für Zwecke der Aus- und Fortbildung

### Inhaltsübersicht

|          |   |    |         |  |    |
|----------|---|----|---------|--|----|
| 1.       | Einführung der IFRS in Deutschland .....  | 3  | 6.5.    | IAS 10: Events After the Balance Sheet Date .....  | 24 |
| 1.1.     | Warum internationale Rechnungslegung? .....   | 3  | 6.6.    | IAS 11: Construction Contracts .....   | 25 |
| 1.1.1.   | Politische Gründe .....   | 3  | 6.7.    | IAS 12: Income Taxes .....   | 25 |
| 1.1.2.   | Sachliche Gründe .....  | 3  | 6.8.    | IAS 14: Segment Reporting .....  | 26 |
| 1.2.     | Die erste Einführung 1998 .....   | 4  | 6.9.    | IAS 15: Information Reflecting the Effects<br>of Changing Prices .....                               | 27 |
| 1.3.     | Die erweiterte Einführung ab 2005 .....   | 4  | 6.10.   | IAS 16: Property, Plant and Equipment .....  | 27 |
| 1.3.1.   | IFRS für (fast) alle .....  | 4  | 6.11.   | IAS 17: Leases .....   | 28 |
| 1.3.2.   | Das Zulassungsverfahren .....   | 4  | 6.12.   | IAS 18: Revenue .....  | 28 |
| 1.3.3.   | Reformen im Handelsrecht im Vorfeld der<br>IFRS-Einführung .....  | 4  | 6.13.   | IAS 19: Employee Benefits .....  | 28 |
| 1.3.3.1. | Einführen und eingemeinden .....  | 4  | 6.14.   | IAS 20: Accounting for Government Grants<br>and Disclosure of Government Assistance .....            | 28 |
| 1.3.3.2. | Das Zehnpunkteprogramm .....  | 5  | 6.15.   | IAS 21: The Effects of Changes in Foreign<br>Exchange Rates .....                                    | 29 |
| 1.3.3.3. | Anlegerschutz statt Vorsichtsprinzip .....  | 6  | 6.16.   | IAS 22: Business Combinations .....  | 29 |
| 1.4.     | Hinweise zu diesen Skript .....   | 6  | 6.17.   | IAS 23: Borrowing Costs .....  | 29 |
| 2.       | Grundgedanken der Internationalen Rechnungslegung ..  | 7  | 6.18.   | IAS 24: Related Party Disclosures .....  | 29 |
| 2.1.     | Grundlegende Rechtsbereiche .....   | 7  | 6.19.   | IAS 26: Accounting and Reporting by<br>Retirement Benefit Plans .....                                | 30 |
| 2.2.     | Normen-Philosophie .....  | 7  | 6.20.   | IAS 27: Consolidated Financial Statements and<br>Accounting for Investments in Subsidiaries .....    | 30 |
| 3.       | Der internationale Regelungsgeber .....   | 9  | 6.21.   | IAS 28: Investments in Associates .....  | 31 |
| 3.1.     | Das IASB und seine Grundstruktur .....  | 9  | 6.22.   | IAS 29: Financial Reporting in<br>Hyperinflationary Economies .....                                  | 31 |
| 3.2.     | Die Organe des IASB .....   | 9  | 6.23.   | IAS 30: Disclosures in the Financial Statements<br>of Banks and Similar Financial Institutions ..... | 32 |
| 3.3.     | Repräsentation internationaler Organisationen .....   | 9  | 6.24.   | IAS 31: Financial Reporting of Interests in<br>Joint Ventures .....                                  | 32 |
| 4.       | Grundstruktur der Standards .....   | 11 | 6.25.   | IAS 32: Financial Instruments: Disclosure<br>and Presentation .....                                  | 32 |
| 4.1.     | IAS und IFRS .....  | 11 | 6.26.   | IAS 33: Earnings per Share .....   | 32 |
| 4.2.     | Levels of Standards .....   | 11 | 6.27.   | IAS 34: Interim Financial Reporting .....  | 33 |
| 4.3.     | Übersicht über das Framework .....  | 12 | 6.28.   | IAS 35: Discontinuing Operations .....   | 33 |
| 4.4.     | Übersicht über die Standards .....  | 12 | 6.29.   | IAS 36: Impairment of Assets .....   | 34 |
| 4.5.     | Übersicht über die Interpretations .....  | 12 | 6.29.1. | Identifikation des wertgeminderten Vermögens-<br>gegenstandes .....                                  | 34 |
| 4.6.     | Ziele und grundsätzliche Eigenschaften<br>der IAS-Rechnungslegung .....                                     | 13 | 6.29.2. | Bewertung .....  | 34 |
| 4.6.1.   | Grundgedanken im Framework .....  | 13 | 6.29.3. | Abwertung .....  | 35 |
| 4.6.2.   | Das Gesamtkonzept .....   | 14 | 6.29.4. | Weitere Impairment-Fälle .....   | 35 |
| 4.6.3.   | Grundsätzliche Definitionen .....   | 14 | 6.30.   | IAS 37: Provisions, Contingent Liabilities<br>and Contingent Assets .....                            | 36 |
| 4.6.4.   | Bewertungsprobleme .....  | 16 | 6.31.   | IAS 38: Intangible Assets .....  | 36 |
| 4.6.5.   | Bestandteile des Jahresabschlusses .....  | 17 | 6.31.1. | Definitionen .....   | 36 |
| 4.7.     | Fristen, Termine, Stichtage .....   | 17 | 6.31.2. | Forschung und Entwicklung .....  | 37 |
| 4.7.1.   | Abschlussstichtag und Rechnungsperiode .....  | 17 | 6.31.3. | Bewertung .....  | 37 |
| 4.7.2.   | Fast Close .....  | 17 | 6.31.4. | Angaben .....  | 37 |
| 5.       | Übersicht über die einzelnen IFRS .....   | 19 | 6.32.   | IAS 39: Financial Instruments: Recognition<br>and Measurement .....                                  | 37 |
| 5.1.     | IFRS 1: First-time Adoption of International<br>Financial Reporting Standards .....                         | 19 | 6.33.   | IAS 40: Investment Property .....  | 37 |
| 5.2.     | IFRS 2: Share-based Payment .....   | 20 | 6.34.   | IAS 41: Agriculture .....  | 38 |
| 5.3.     | IFRS 3: Business Combinations .....   | 20 | 6.35.   | Die nächsten Standards .....   | 38 |
| 5.4.     | IFRS 4: Insurance Contracts .....   | 21 | 7.      | Anhang 1: Synoptische Übersicht .....  | 39 |
| 5.5.     | IFRS 5: Non-current Assets Held for Sale and<br>Discontinued Operations .....                               | 21 | 8.      | Anhang 2: Kleines Glossar wichtiger Begriffe .....   | 44 |
| 6.       | Übersicht über die einzelnen IAS .....  | 22 | 9.      | Anhang 3: Abkürzungen .....  | 47 |
| 6.1.     | IAS 1: Presentation of Financial Statements .....   | 22 |         |  |    |
| 6.1.1.   | Grundsätzliche Prinzipien .....   | 22 |         |  |    |
| 6.1.2.   | Die Bilanz .....  | 22 |         |  |    |
| 6.1.3.   | GuV-Rechnung .....  | 23 |         |  |    |
| 6.1.4.   | Weitere Inhalte .....   | 23 |         |  |    |
| 6.2.     | IAS 2: Inventories .....  | 23 |         |  |    |
| 6.3.     | IAS 7: Cash Flow Statements .....   | 23 |         |  |    |
| 6.4.     | IAS 8: Net Profit or Loss for the Period,<br>Fundamental Errors and Changes in<br>Accounting Policies ..... | 24 |         |  |    |

*Nachdem die International Accounting Standards ab 1998 noch von der Kohl-Administration etwas zögerlich für Deutschland zugelassen wurden, wurde nunmehr eine weitaus umfangreichere Einführung für die Zeit ab 2005 beschlossen - die aber noch immer recht zögerlich ist, denn alte deutsche Konzernrechnungslegungs-vorschriften bleiben erhalten, und nicht alle Konzernunternehmen werden zur Anwendung der IFRS verpflichtet. Immerhin ist es höchste Eisenbahn für durchgreifende Reformen: Eine Alternative ist in Zeiten der Globalisierung nicht zu erkennen - die Chance der Vereinheitlichung und Internationalisierung wurde diesmal immerhin nicht ganz verpaßt. Grund genug also, sich einen ersten Überblick zu verschaffen!*

## 1. Einführung der IFRS in Deutschland

### 1.1. Warum internationale Rechnungslegung?

#### 1.1.1. Politische Gründe

Ganz einfach: in einer globalisierten Welt sind globalisierte Standards erforderlich. Wenn Güter, Kapital und Menschen grenzüberschreitend beweglich sein sollen, dann ist es ein großes Hindernis, wenn jedes Land noch seinen eigenen Rechnungslegungsvorschriften folgt. Spätestens seit dem Ende des kalten Krieges wurde daher der Bedarf nach Vereinheitlichung immer sichtbarer; der Vertrag von Maastricht, der ab 1993 den einheitlichen europäischen Wirtschaftsraum begründete, enthält damit zugleich auch den Keim einer Vereinheitlichung und Öffnung auf dem Gebiet des Rechnungswesens.

Wie wir es von Europa gewohnt sind, dauert es aber noch Jahrzehnte, bis es auch endlich passiert...

#### 1.1.2. Sachliche Gründe

Nach und nach geriet der deutsche Jahresabschluß in den vergangenen Jahren immer mehr in den Mittelpunkt der Kritik, und das sind die Hauptargumente der Kritiker:

- Durch die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden, um sie in wirtschaftlich „schlechteren“ Zeiten aufzulösen, entsteht eine Verschleierung der tatsächlichen, wirtschaftlichen Situation des Unternehmens.
- Vorsichtsprinzip und Maßgeblichkeitsprinzip, zwei wichtige Grundsätze deutscher Rechnungslegung, schränken die Informationsfunktion erheblich ein. Die Aussagefähigkeit wird weiterhin von der Bewertung der Bestände beeinflusst. Sie sind höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zu niedrigen Stichtags- oder Buchwerten bewertet. Gegenüber den Bilanzwerten können die Zeitwerte am Bilanzstichtag aber höher sein. Nach deutscher Bilanztradition soll der Kaufmann „eher zu arm als zu reich rechnen“, damit vor allem zum Gläubigerschutz, aber auch zur Vermeidung ungerechtfertigter Gewinnausschüttung, die Jahresabschlüsse keine überhöhten Vermögenswerte und Ergebnisse ausweisen. Oft wird daher behauptet, die Bilanz vermittele daher kein den wirklichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens.

In den IFRS ist der Jahresabschluß fast ausschließlich an der Informationsfunktion orientiert. Das äußert sich in wesentlich realitätsnäheren Bewertungen und vollständiger Erfassung der Bilanzobjekte. Der Schwerpunkt der internationalen Rechnungslegung liegt dabei auf der Darstellung des Periodenergebnisses sowie seiner Entstehung und Zusammensetzung. Die Eigen- und Fremdkapitalgeber werden informiert, wie viel liquide Mittel sie durch eine Investition aus dem Unternehmen abschöpfen können. Durch die Vermittlung der Unternehmensinformation soll ein Beitrag zur Effizienz der Märkte geleistet werden. Aufgrund dieser Dominanz der Informationsfunktion und der hohen Konzernquote besitzt der Konzernabschluss eine wesentlich höhere Bedeutung als der Einzelabschluss.

Dies verdeutlicht auch, daß Banken aufgrund von Abschlüssen, die nach den internationalen Regelungen gefertigt sind, die Bonität ihrer Kreditschuldner besser bewerten und insbesondere Insolvenzgefahren leichter erkennen können. Das wird relevant, wenn wiederum ab ca. Mitte des Jahrzehnts die Neuregelungen durch Basel II greifen und ein Rating-Prozeß zur Voraussetzung für die Kreditvergabe gemacht wird.

Durch die „wahrheitsgemäßere“ Präsentation wirtschaftlicher Sachverhalte ist die internationale Rechnungslegung daher auch besser als Führungsinstrument geeignet. Das artikuliert sich auch in einer viel geringeren Unterscheidung zwischen „Kosten“ und „Aufwendungen“: die im deutschen internen Rechnungswesen so hohen und verbreiteten kalkulatorischen Kosten spielen in einem auf den IFRS aufgebauten Rechnungswesen nur eine untergeordnete Rolle.

Wieweit die deutsche Politik aber mit Einführung der IFRS auch das eigene Haus aufräumt, bleibt abzuwarten: während das sogenannte Maßgeblichkeitsprinzip von einer prinzipiellen Deckung des handelsrechtlichen und des steuerrechtlichen Abschlusses ausgeht, wurde diese Übereinstimmung mit den Jahren schleichend aufgegeben, insbesondere durch die Machtergreifung des rotgrünen Regimes im Herbst 1998 und nachfolgende Regelungen wie die teilweise Abschaffung der Teilweitabschreibung im Steuerrecht, die jedoch im Handelsrecht nach wie vor vorgeschrieben blieb, so daß die Handelsbilanz und die Steuerbilanz einander direkt widersprechen: Solche Widersprüche wird es auch zwischen den IFRS und dem deutschen Steuerrecht geben, um so mehr als die Standards von einer übernationalen Einrichtung geschaffen werden, die sich um die deutschen Steuergesetze vermutlich nicht sehr kümmern werden. Also wieder ein Standortnachteil? Warten wir's ab...

### 1.2. Die erste Einführung 1998

Durch das damalige Kapitalaufnahme-Erleichterungsgesetz (KapAEG) wurde am 20. April 1998 der damalige §292a HGB in das Handelsgesetzbuch eingefügt. Durch diese Regelung wurde es erstmals möglich, daß ein begrenzter Kreis deutscher Unternehmen ihre Rechnungslegung nach internationalen Standards führt und offenlegt. Die Bundesregierung unter Helmut Kohl hatte damit zwar keinen *giant leap* sondern einen ersten, bescheidenen Schritt auf die Internationalisierung der deutschen Wirtschaft hin getan. Dennoch haben sich aufgrund der nebenstehenden Neuregelung die International Financial Reporting Standards (IFRS) seitdem in der deutschen Bilanzwelt etabliert, nachdem sie zuvor viele Jahre recht stiefmütterlich behandelt worden sind. Das zeigt einerseits, daß es trotz der hohen Steuern und Arbeitskosten noch immer eine ganze Zahl von Konzernmuttergesellschaften mit Sitz in Deutschland gibt; andererseits ist es aber auch ein Indiz für die wachsende internationale Verflechtung der deutschen Wirtschaft.

Nummehr steht eine viel weitergehende Verbreitung des internationalen Rechnungswesens bevor.

### 1.3. Die erweiterte Einführung ab 2005

Ab 2005 werden nach dem neuen §315a HGB alle in der EU ansässigen Mutterunternehmen, auf die Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung findet, in die internationale Rechnungslegung einbezogen. Sogenannte „kapitalmarktnahe“ Unternehmen, für die bis zum jeweiligen Bilanzstichtag die Zulassung eines Wertpapiers im Sinne des §2 Abs. 1 Satz 1 WpHG zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des §2 Abs. 5 WpHG beantragt worden ist, werden dann verpflichtet, die internationale Rechnungslegung anzuwenden; andere Konzernunternehmen sind dazu berechtigt. Auf diese Weise wird das Rechnungswesen deutscher Konzerne in erheblicher Weise internationalisiert und übernational vereinheitlicht.

Faktisch ist das übrigens eine Einführung schon 2004: da ein IFRS-Abschluß nämlich Vorjahreszahlen benötigt, müssen diese in 2005 schon für 2004 vorliegen, um für 2005 den ersten IAS-konformen Jahresabschluß vorlegen zu können.

Für Unternehmen, die bisher schon nach US-GAAP bilanzieren, soll es übrigens eine Übergangsfrist bis 2007 geben - was einerseits bedeutet, daß US-GAAP nach diesem Zeitpunkt in Europa nicht mehr angewandt werden darf, andererseits aber auch, daß US-GAAP und die IFRS dann möglicherweise so ähnlich geworden sind, daß der Umstieg keinen nennenswerten Aufwand mehr bedeutet.

#### 1.3.1. IFRS für (fast) alle

Von der Verordnung sind zunächst nur etwa 7.000 börsennotierte Unternehmen in der EU unmittelbar betroffen sein. Sie werden ihre konsolidierten Abschlüsse spätestens 2005 nach den IAS erstellen müssen, was oft eine erneute Umstellung bedeutet, denn viele haben sich schon gegen Ende des alten bzw. Anfang des neuen Jahrtausends auf US-GAAP umgestellt.

Der Übergang zu den IAS bedeutet erhebliche zusätzliche Kosten, vor allem im ersten Jahr der Anwendung. Diese Investition wird sich jedoch langfristig durch mehr Transparenz, Synergieeffekte und Kosteneinsparungen bezahlt machen. Dies wird zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beitragen.

#### 1.3.2. Das Zulassungsverfahren

Die Verordnung sieht keine vollständige Einführung der IAS auf einer „as-it-is“-Basis vor, sondern, daß alle Standards zunächst von einem europäischen Gremium bestätigt und zur Anwendung zugelassen werden müssen. Offensichtlich mißtraut man also immernoch der marktnahen, privatwirtschaftlichen Reglementierung des Rechnungswesens. Insbesondere soll es ein auf politischer Ebene angesiedelter Verwaltungsausschuß und einen mit Fachleuten besetzten technischen Ausschuß geben. Letzterer ist bereits in Form der European Financials

Reporting System Advisory Group (EFRAG) gegründet worden und hat im Oktober 2001 seinen ersten Generalsekretär ernannt.

Der Verwaltungsausschuß wird dann wie folgt verfahren:

- Die Kommission schlägt dem Ausschuss die Annahme (oder Ablehnung) eines bestimmten IAS vor. Dem Vorschlag liegt ein Bericht der Kommission bei, in dem der betreffende Rechnungslegungsgrundsatz beschrieben und seine Vereinbarkeit mit den geltenden Rechnungslegungsrichtlinien sowie seine Eignung als europäische Rechnungslegungsnorm geprüft wird.
- Der Verwaltungsausschuß nimmt dann innerhalb eines Monats zu dem Kommissionsvorschlag Stellung. Es gelten dieselben Abstimmungsregeln wie im Rat (d.h. qualifizierte Mehrheit). Stimmt der Ausschuß dem Vorschlag der Kommission zu, trifft die Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, damit der Rechnungslegungsgrundsatz in der Europäischen Union angewandt werden kann.
- Gibt der Ausschuß keine oder eine ablehnende Stellungnahme ab, kann die Kommission den Technischen Ausschuß mit der Frage befragen oder die Angelegenheit vor den Rat bringen.

Es gilt aber als wahrscheinlich, daß es nur zu geringen Differenzen zwischen der EU und den bestehenden oder noch zu schaffenden Standards kommen wird.

### 1.3.3. Reformen im Handelsrecht im Vorfeld der IFRS-Einführung

Am 25.03.2003 hat das Bundesjustizministerium nun die Eckpunkte von Reformen zu „Anlegerschutz und Unternehmensintegrität“ vorgestellt, die auch für die IAS-Einführung relevant sind.

#### 1.3.3.1. Einführen und eingemeinden

Offensichtlich sollen flankierende Reformen im Handelsrecht nicht nur nach den diversen Pleiten und Skandalen der letzten Zeit Anlegerschutz und Unternehmensintegrität stärken, sondern zugleich auch das HGB den IAS annähern. Während das HGB für Einzelabschlüsse zumindest mittelfristig bestehenbleiben soll, soll es bis 2005 doch in vielen Details IAS-kompatibler werden:

- Angeblich nicht mehr zeitgemäße HGB-Regelungen sollen „entrümpelt“ werden. Das betrifft insbesondere die Passivierung von Aufwandsrückstellungen und die diversen Bewertungsvereinfachungsrechte gemäß §240 Abs. 3 und 4 sowie §256 HGB. Insbesondere ist an die Abschaffung der LIFO-Methode gedacht, die ja auch im Steuerrecht beabsichtigt wird;
- Einführung der Fair-Value-Bewertung für Finanzierungsinstrumente im Konzernabschluß, soweit hierfür liquide Märkte bestehen;
- Prüfung weiterer Möglichkeiten zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen und Rückstellungen;

- Bei der Prüfung sind die Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung wegen der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz besonders zu berücksichtigen;
- Verkürzung der Offenlegungsfristen bei Veröffentlichung in Papierform auf 6 Monate und bei elektronischer Offenlegung auf 3 Monate, so daß der „Fast Close“ auch in Deutschland zum Standard wird;
- Offenlegung der Prüferberichte bei Insolvenz der geprüften Gesellschaft auf Verlangen der Gläubigerversammlung aber Widerspruchsrecht des Insolvenzverwalters bei Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

### 1.3.3.2. Das Zehnpunkteprogramm

Zugleich hat die Bundesregierung einen Maßnahmenkatalog zur „Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes“ bekanntgegeben, der folgende zehn Punkte enthält:

- Persönliche Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber der Gesellschaft: Verbesserung des Klagerechts der Aktionäre. Das Recht der Aktionäre, eine Haftungsklage der Gesellschaft gegen ihre Organe durchzusetzen (Klageerzwingungsrecht gemäß §147 AktG), soll gestärkt werden. Unter anderem soll für das Minderheitenrecht künftig ein wesentlich geringerer Aktienbesitz als bisher, nämlich im Umfang von 1% des Grundkapitals (statt bisher 10%) oder mit einem Börsen- oder Marktwert von 100.000 Euro (statt bisher 1 Mio. Euro), ausreichen.
- Einführung der persönlichen Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber Anlegern für vorsätzliche oder grobfahrlässige Falschinformationen des Kapitalmarktes; Verbesserung der kollektiven Durchsetzung von Ansprüchen der Anleger. Die mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz begonnene Verbesserung der Ansprüche von Anlegern bei Falschinformationen des Kapitalmarkts (§§ 37b, 37c Wertpapierhandelsgesetz) soll weiter fortgeführt werden: Künftig soll nicht nur der Emittent von Wertpapieren, d.h. das Unternehmen selbst, den Anlegern gegenüber haften, sondern zusätzlich auch die verantwortlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder persönlich.
- Weiterentwicklung des Deutschen Corporate Governance Kodex, insbesondere zur Transparenz von aktienbasierten oder anreizorientierten Vergütungen („Aktionoptionen“) der Vorstände. Hierzu sollen zahlreiche neue Offenlegungspflichten in den Kodex aufgenommen werden.
- Fortentwicklung der Bilanzregeln und Anpassung an internationale Rechnungslegungsgrundsätze (vgl. oben). Die Anwendung der International Accounting Standards (IAS) sollte über den Pflicht-Anwendungsbereich der EU-Verordnung (Konzernabschluß kapitalmarktorientierter Unternehmen) hinaus jeweils als Unternehmenswahlrecht vorgesehen werden für den Konzernabschluß der nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen, beschränkt auf Informationszwecke (Offenlegung nach den §§325 bis 329 HGB) auch für den Einzelabschluß sowohl der kapitalmarktorientierten als auch der übrigen Unternehmen.
- Stärkung der Rolle des Abschlußprüfers: Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlußprüfers durch Unvereinbarkeit bestimmter Beratungsdienstleistungen mit der Abschlußprüfung, d. h. insbesondere Verbot der Buchführung (wie bisher), Entwicklung und Einrichtung von finanziellen Informationssystemen, Bewertungsgutachten, Aktuarätigkeit, Einrichtung, Überwachung oder Durchführung der Innenrevision, Managementfunktion, Tätigkeit als Finanzdienstleister. Geprüft wird auch ein Verbot der Rechtsberatung (einschließlich Steuerberatung), soweit mit - gerichtlicher oder außergerichtlicher - Vertretung des Mandanten verbunden.
- Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse durch eine unabhängige Stelle („Enforcement“), d.h., Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse durch eine außerhalb des Unternehmens stehende, nicht mit dem gesetzlichen Abschlußprüfer (Wirtschaftsprüfer) identische unabhängige Stelle. Ziel ist ein Privatrechtlich verfaßtes Gremium unter staatlicher Aufsicht nach dem Vorbild des DRSC.
- Fortführung der Börsenreform und Weiterentwicklung des Aufsichtsrechts durch Fortsetzung der mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz begonnenen Börsenreform im Hinblick auf die zunehmend komplexeren Anforderungen an Effizienz, Sicherung des Anlegerschutzes und internationale Zusammenarbeit; Überprüfung des Verhältnisses von Börsenaufsicht, öffentlich-rechtlicher Börse und Börsenträger. Erlass einer Rechtsverordnung zur Konkretisierung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation und Abgrenzung zur erlaubten Kurspflege; Überprüfung des überkommenen Systems der Teilung der Börsenaufsicht in Bundes- und Länderzuständigkeiten daraufhin, inwieweit es den hohen Anforderungen an Anlegerschutz und Effizienz noch entspricht; Verbesserung der Markttransparenz, z.B. bezüglich Wertpapier-Leerverkäufen; Sicherstellung eines anlegerfreundlichen Zugangs zu Unternehmensbekanntmachungen durch Bündelung der Informationskanäle, z.B. unter Einsatz des elektronischen Bundesanzeigers; Befugnis der BAFin, gegenüber Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen kapitalmarktrechtliche Verhaltenspflichten ein befristetes Bestellungsverbot anzuordnen; Veröffentlichung von Sanktionen für kapitalmarktrechtliche Pflichtverletzungen.
- Verbesserung des Anlegerschutzes im Bereich des sog. „Grauen Kapitalmarkts“ durch bessere Aufklärung der Verbraucher durch Bundesregierung, Verbände, Medien und in den Schulen über die Funktio-

nen des Kapitalmarkts, Risiken der Anlagen, bestehende Schutzvorschriften bzw. Möglichkeiten von Schadensersatzansprüchen usw.; zudem Einführung einer Prospektpflicht für öffentlich angebotene Kapitalanlagen, bei denen besonders hohe Schäden der Anleger festzustellen sind.

- Sicherstellung der Verlässlichkeit von Unternehmensbewertungen durch Finanzanalysten und Rating-Agenturen, was mit der bevorstehenden Einführung von Basel II kompatibel sein dürfte; zudem Weiterentwicklung und Ausdehnung der Wohlverhaltens- und Compliance-Regeln für Finanzanalysten.
- Verschärfung der Strafvorschriften für Delikte im Kapitalmarktbereich, insbesondere bessere Abgrenzung der Tatbestandsmerkmale und Anhebung des Strafrahmens.

### **1.3.3.3. Anlegerschutz statt Vorsichtsprinzip**

Insgesamt ist erkennbar, daß das alte („überkommen“) Vorsichtsprinzip (§252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) dem Anlegerschutz weichen soll. Offensichtlich nicht vorsichtige Bewertungsprinzipien wie „Fair Value“ sollen gerade bei kaum „fair“ zu bewertenden Vermögensgegenständen wie Finanzderivaten eingeführt werden. Offensichtlich will die Bundesregierung den Finanzmarkt weiter stärken, was auch durch die nunmehr ja auch beschlossene

zwangsweise Einführung eines Handels mit Emissionszertifikaten unterstützt werden soll. Statt vorsichtiger Kaufleute und produzierender Wirtschaft wird durch diese Reform also die Kasinowirtschaft der Finanzspekulant und Aktienjongleure gefördert; allerdings soll der Anleger besser geschützt werden. Das mag die Sache für eine Weile etwas sicherer machen; vor dem großen Crash kann man die Anleger freilich nicht schützen. Der wird um so tiefer je weiter man den Karren zunächst in den Derivatesumpf gefahren hat. Und daß statt Kapitalmarktreform ein Verbot der Derivatgeschäfte und entschädigungslose Entwertung aller Derivatkontrakte erforderlich gewesen wäre, hat die Bundesregierung nicht eingesehen. Vielleicht glaubt sie auch, es nicht mehr zu können, etwa angesichts dieser Zahlen. Doch wer heute den Kopf in den Sand steckt, knirscht morgen mit den Zähnen.

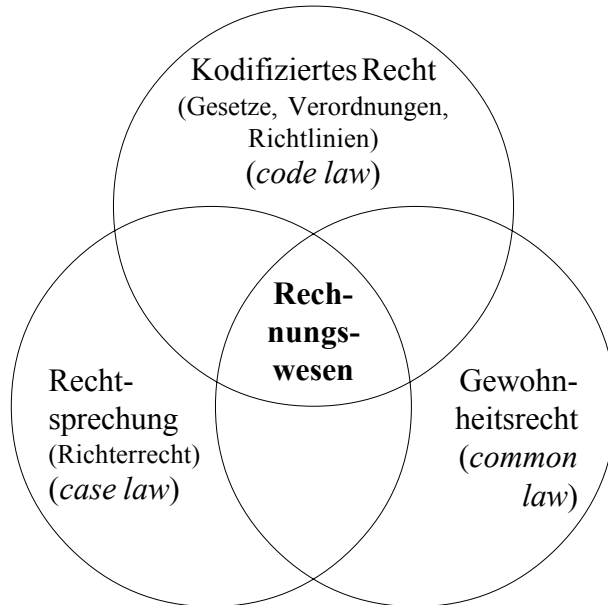
### **1.4. Hinweise zu diesen Skript**

Dieses kleine Skript gibt einen Überblick über alle IAS, weil derzeit alle IAS im Rahmen der - jedoch noch recht restriktiven Regelungen - für deutsche Unternehmen anwendbar sind. Es ignoriert also (noch) die zuvor dargestellten europäischen Regelungen zur „Zulassung“ von Standards; allerdings werden Updates eingeführt, wenn sich die Dinge weiterentwickeln.

## 2. Grundgedanken der Internationalen Rechnungslegung

### 2.1. Grundlegende Rechtsbereiche

Wie auch die deutschen Rechnungslegungsvorschriften umfassen auch die International Accounting Standards und die zugehörigen Vorschriftensysteme drei Bereiche:



Zum *code law* gehören in Deutschland in dieser Reihenfolge:

1. Übernationale Regelungen, speziell der Vertrag von Maastricht in seiner Fassung aus Amsterdam;
2. das Grundgesetz;
3. Bundesgesetze und die dazugehörigen Verordnungen;
4. Landesgesetze und die dazugehörigen Verordnungen;
5. Richtlinien und Verwaltungsvorschriften.

Das *case law* kennt nach Grundgesetz und Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Deutschland die folgenden Rechtsquellen:

1. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe;
2. die obersten Gerichtshöfe des Bundes: BGH (Bundesgerichtshof), BVG (Bundesverwaltungsgericht), BFH (Bundesfinanzhof), BAG (Bundesarbeitsgericht) und BSG (Bundessozialgericht);
3. Oberlandesgerichte (OLG);

4. Landgerichte (LG);
5. Amtsgerichte (AG).

*Case law* entsteht nur, wenn ein Urteil Grundsatzwirkung entfaltet, d.h., andere Richter sich danach richten. Das ist um so wahrscheinlicher, je höher die das Urteil sprechende Instanz angesiedelt ist und je wichtiger und grundsätzlicher der abgeurteilte Sachverhalt ist.

Zum *common law* gehören in Deutschland alle Sachverhalte, die keiner gesetzlichen Regelung unterliegen, aber dennoch üblich sind. Aufgrund der bekannten deutschen Lust am Reglementieren sind das recht wenige Sachverhalte, aber aufgrund der §§157, 242 BGB („Treu und Glauben“) sowie der Regelungen der ordnungsgemäßen Buchführung in den §§238ff HGB treten zahlreiche gewohnheitsrechtliche Elemente auch in das deutsche Rechtssystem und insbesondere in die deutschen Vorschriften über Rechnungslegung ein. So ist beispielsweise in keinem Gesetz direkt vorgeschrieben, daß „Soll an Haben“ zu buchen ist. Es ist lediglich vorgeschrieben, daß ein sachverständiger Dritter sich in angemessener Zeit durch den Jahresabschluß durchfinden und sich ein Bild von der Lage des Unternehmens und den Geschäftsfällen verschaffen können muß. Das setzt aber indirekt eine Verpflichtung zur Anwendung „üblicher“ Methoden voraus, so daß der „allgemeine“ Sachverstand des Dritten ausreicht, die Inhalte der Buchhaltung nachzuvollziehen. Damit ist ein gewohnheitsrechtliches Element indirekt gesetzlich vorgeschrieben.

### 2.2. Normen-Philosophie

Mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) gewinnt nun erstmals in Deutschland ein Normensystem Geltung, das sich nur teilweise nach dieser traditionellen Unterteilung fassen läßt.

Anders als es in Deutschland Brauch und Sitte ist, werden die IFRS von keinem Parlament, sondern von einem Zusammenschluß privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen, dem International Accounting Standards Board (IASB), entwickelt und verabschiedet. Ihnen liegt damit weder ein parlamentarischer noch ein formaljuristischer Prozeß zugrunde. Entgegen den antiplebischen deutschen Verhältnissen, die allenfalls eine Pauschalbewertung der Regierungsarbeit im Wege allgemeiner Bundestagswahlen alle vier Jahre zulassen, entstehen die internationalen Standards ferner unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit, die zu Stellungnahmen und

#### Das Normierungsverfahren des IASB:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 1. Aufnahme des Projektes in das Arbeitsprogramm: | Draft Point Outline           |
| 2. Forschung, Abstimmung mit dem Framework        | Point Outline                 |
| 3. Beratung mit dem Board:                        | Draft Statement of Principles |
| 4. Kommentierung durch die Öffentlichkeit:        | Statement of Principles       |
| 5. Beratung mit dem Board:                        | Draft Exposure Draft          |
| 6. Diskussion/Überarbeitung durch den Board:      | Exposure Draft                |
| 7. Kommentierung durch die Öffentlichkeit:        | Proposed IAS                  |
| 8. Verabschiedung durch den Board:                | IAS                           |

| Übersicht über die grundlegenden Charakteristika der Normensysteme |   |  |
|--|---|--|
|  | anglo-amerikanische Länder  | Continental Europe   |
| Staatssystem   | Republikanisch-liberaler „Nachtwächterstaat“ mit relativ geringer Eingriffs- und Kontroll-dichte.   | Subordinationsstaat mit allumfassender Kon-trolle und Detailsteuerung. Umweltschutz und gewerberechtliche Gefahrenabwehr als Zentral-motiv.  |
| Rechtssystem   | Begrenzte Zahl gesetzlicher Regelungen ( <i>code law</i> ) und umfangreiche Rechtsprechung ( <i>case law</i> ); dazu ein relativ umfangreiches Gewohn-heitsrecht ( <i>common law</i> ). | Sehr hohe gesetzliche Regelungs-dichte und dennoch ausufernde Rechtsprechung; ferner zahlreiche „Übergriffe“ aus fremden Rechts-gebieten wie Umweltrecht.  |
| Steuersystem   | Handels- und Steuerbilanz sind voneinander unabhängig.  | Maßgeblichkeitsprinzip (und umgekehrte Maß-geblichkeit) und damit Abhängigkeit zwischen Handels- und Steuerrechnungslegung.  |
| Eigentums- und Kapitalmarkt-struktur                               | Ausgeprägte Aktienkultur. Die Aktie ist eine verbreitete, volksnahe Form der Investition. Risikobereitschaft. Kleinaktionäre und institu-tionelle Aktionäre sind typische Eigentümer.   | Geringfügig ausgeprägte Aktienkultur, wenig Risikobereitschaft. Versicherungsmentalität. Sehr große Macht der Banken durch Depot-stimmrecht.   |
| Stellung des Berufsstandes   | Hoher Organisationsstand. <i>Closed Shop</i> ist er-laubt und wird praktiziert. Voller Wettbewerb.  | Kleiner Berufsstand. <i>Closed Shop</i> ist verboten. Kein Wettbewerb durch Zwangspreise, Werbe-verbote, Abmahnungen. Spätform des mittelal-terlichen Zünftesystems.   |
| Rechtssetzungs-verfahren   | Beteiligung des Berufsstandes (und letztlich jeder Einzelperson) am Normsetzungsprozeß. Offenes Normsetzungsverfahren mit Beteili-gung aller relevanten Gruppen.                        | Subordinationsrecht, Verwaltungsakt als typi-sche Handlungsfigur. Ausschließlich parlamen-tarisches System mit Pauschalkontrolle und Bewertung durch Wahl alle 4 Jahre. Kaum direkter Einfluß auf Normsetzungsverfahren. |
| „Grundphiloso- phie“ der Norm- setzung                             | „ <i>True and fair view/fair presentation</i> “ des Un-ternehmens den Anteilseignern, Mitarbeitern und Behörden gegenüber. Interessenausgleich.   | Kontrolle und Offenlegung. Vorsichtsprinzip, Imparität. Steuerung des Unternehmens durch staatliche Eingriffe z.B. mit umwelt-, bau-, gewerbe- oder sozialrechtlicher Intention. Ge-fahrengedanke.                       |

Kommentaren eingeladen wird. Dabei spielt, wiederum anders als im deutschen Bereich, das Internet inzwischen eine zentrale Rolle.

Dabei fehlt das für deutsche Verhältnisse so typische Zwangselement vollkommen. Das IASB denkt nicht in Verwaltungsakten, sondern in Entwicklungs- und Abstimmungsprozessen. Im „Common Law System“ kann jeder Einzelfall zum „*precedent*“ werden und die weitere Regelung (mit)formen. Dieser Abstimmungsprozeß ist zwar ebenso langwierig wie der Gesetzgebungsweg, geht dafür aber viel sachkundiger und ohne das widerwärtige Par-teiengezänk und die wohlbekannte ekelhafte Selbstbedie-

nungsmentalität mancher (nicht nur) deutscher Staatsdiener vorstatten.

Weiterhin ist der elementare Gedanke der internationalen Rechnungslegung der *true and fair view*, d.h., die *fair presentation* wirtschaftlicher Sachverhalte, während im deutschen Handels-, Bau-, Gewerbe- und Umweltrecht die Gedanken der Gefahrenabwehr und der Kontrolle und Staatslenkung die liberalen Grundprinzipien des §252 Abs. 1 HGB inzwischen so weitgehend überwuchert haben, daß von einer einheitlichen Rechnungslegungsnorm schon lange nicht mehr die Rede sein kann.

### 3. Der internationale Regelungsgeber

#### 3.1. Das IASB und seine Grundstruktur

Da das IASB keine staatliche Organisation ist, verfügt es auch über keine parlamentarische Struktur. Dennoch ist es demokratischer organisiert als manche politische Interessenvertretung, denn (anders als in dieser) können Vertreter von Unternehmen und Verbänden und sogar die allgemeine Öffentlichkeit sich am Normensetzungsverfahren beteiligen.

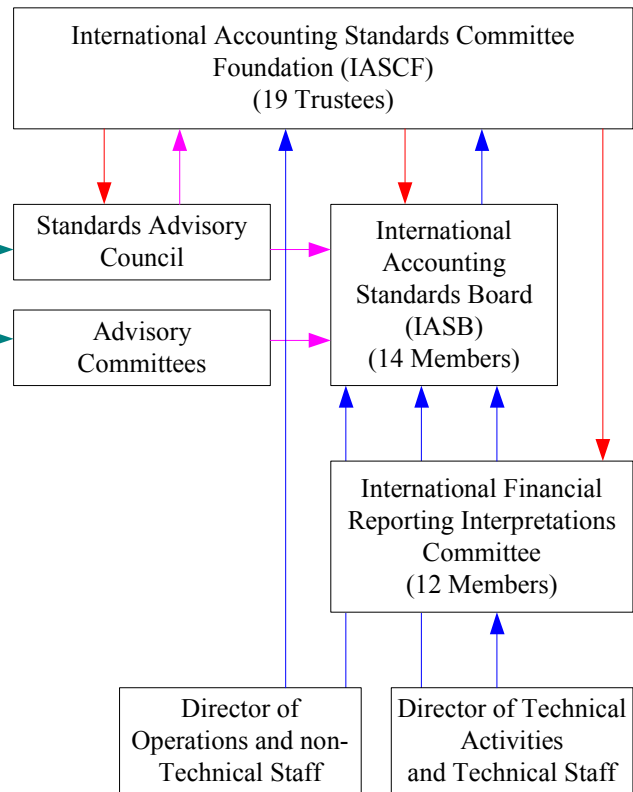
#### 3.2. Die Organe des IASB

Die Organisationsstruktur des Standardsetters wurde in den vergangenen Jahren mehrfach verändert. Die nebenstehende Skizze zeigt den Zustand im Jahre 2003 und ist möglicherweise nicht sehr endgültig.

Grundsätzliche Organisationsform ist nunmehr die der Stiftung. Die International Accounting Standards Committee Foundation wurde im März 2001 in Delaware *incorporated*. Ab April 2001 wurde das International Accounting Standards Board (IASB) als Nachfolger des bisherigen International Accounting Standards Committee (IASC) zum Standardsetter.

Die Stiftung hat zwei Hauptkörperschaften: die *Trustees* und das IASB, sowie das *Standards Advisory Council* und das *International Financial Reporting Interpretations Committee* (IFRIC). Die IASC-Stiftung bestimmt und überwacht die IASB-Mitglieder und beschafft die erforderlichen Finanzmittel, während das IASB ausschließlicher Urheber der Standards ist (vgl. auch die vorstehende Abbildung).

- Das Board ist im wesentlichen das Geschäftsführungsorgan der Institution. Die Boardmitglieder sollen Fachkenntnis und Erfahrung auf internationaler Ebene verbinden und die Mitglieder der Stiftung repräsentieren.
- Die beiden Advisory Councils beraten das Board und unterstützen es bei seinen Entscheidungen, repräsentieren die verschiedenen internationalen Standardsetter, die in ihnen Mitglieder sind und bereiten deren Ansichten und Meinungen zu Fragen der Rechnungslegung für das Board auf.
- Das International Financial Reporting Interpretations Committee Beobachtet die Anwendung der Standards und interpretiert die Standards, wenn Einzelfragen auftauchen, die im Text der Standards nicht explizit geregelt sind. Hierbei unterscheidet man sog. „mature issues“, d.h., die Praxis bestehender Standards, und „emerging issues“, d.h., neu entstehende Themenbe-



Legende:

- Ernennung (roter Pfeil)
- Bericht an (blauer Pfeil)
- Beratung (magenta Pfeil)
- Mitgliedschaft (grüner Pfeil)

reiche, die in zukünftigen Standards geregelt werden sollten.

- Trustees (d.h., Treuhänder) schließlich sind (derzeit) 19 Personen aus den verschiedensten internationalen Unternehmen, die die Arbeit des IASCF jährlich überprüfen, bewerten, das Budget festlegen und die Mitglieder des Boards, des Standing Interpretations Committees und des Standing Advisory Council bestimmen. Außerdem obliegt den Trustees die Verfassung der IASC Foundation und die Festlegung des Budgets.

#### 3.3. Repräsentation internationaler Organisationen

Folgende internationale Standardsetter sind im IASCF vertreten:

- Australien und Neuseeland: Australian Accounting Standards Board (AASB) und Financial Reporting Standards Board (FRSB)
- Kanada: Accounting Standards Board (AcSB)
- Frankreich: Conseil Nationale de la Comptabilité (CNC)
- Deutschland: German Accounting Standards Committee (DRSC)
- Japan: Accounting Standards Board (ASBJ)
- United Kingdom: Accounting Standards Board (ASB)
- United States: Financial Accounting Standards Board (FASB)

Diese breite Repräsentanz stellt einen Interessenausgleich zwischen den einzelnen beteiligten Staaten und die Einführung der Standards in den jeweiligen Ländern sicher. Rechtsquelle für die Beteiligung des DRSC ist §342 HGB.

Über die Mitglieder des IASC sind zahlreiche internationale Organisationen indirekt vertreten, u.a. die EU, die Weltbank, der IMF, internationale Konzerne und viele andere.

Die IASC Foundation (d.h., die *Trustees*) sind zusätzlich geographisch in die drei Hauptherkunftsgebiete „*North*

*America*“, „*Europe*“, „*Asia-Pacific*“ sowie in den Bereich „*Other*“ aufgeteilt. Mit je 6 Mitgliedern haben Europa und die USA damit die stärkste Vertretung; der asiatisch-pazifische Raum ist mit vier Vertretern präsent und unter „*Other*“ fallen je ein Vertreter aus der Schweiz, aus Brasilien und aus Süd Afrika.

Quellenangabe für die Skizze auf der vorstehenden Seite: <http://www.iasb.org>

## 4. Grundstruktur der Standards

### 4.1. IAS und IFRS

Oft wird gefragt, was der Unterschied zwischen International Financial Reporting Standards (IFRS) und International Accounting Standards (IAS) sei.

Das IASB veröffentlicht seine Standards als pronouncements, die als International Financial Reporting Standards bekannt sind. Dies ist der Oberbegriff für alle IASB-Verlautbarungen. Bei seiner Gründung hat das IASB alle schon vorhandenen Standards des damaligen IASC unter ihrem bisherigen Titel „International Accounting Standard“ übernommen und diese Bezeichnung bisher nicht verändert. IAS ist daher eine Untermenge zu IFRS.

Grundlagenfragen werden im sogenannten Framework behandelt. Auch das Framework war schon bei Gründung des IASB Bestandteil der Standards und wurde unverändert übernommen. Es ist damit ebenfalls ein Teil der heutigen IFRS.

Neben den Standards und dem Framework stehen die Interpretationen des SIC, die Detail- und Zweifelsfragen in der Auslegung der Standards klären sollen. Auch diese gehören zu den IFRS und sind im offiziellen Regelwerk enthalten.

Das offizielle Regelwerk hat daher auch den Titel „International Financial Reporting Standards“ mit Untertitel „Incorporating the International Accounting Standards and Interpretations“.

Bis zu einer möglicherweise bevorstehenden Neuregelung werden daher auch in diesem Werk, das sich auf die Vermittlung von Grundlagenwissen konzentriert, die Standards weiterhin als IAS bezeichnet werden; nur in Bezug auf das Ganze ist von den IFRS die Rede.

### 4.2. Levels of Standards

Allgemein gesprochen umfassen die Standards nach US-amerikanischem Vorbild mehrere Ebenen der Normsetzung.

Grundsätzlich besteht eine Unterteilung in einzelne Regelwerke, die die eigentlichen Standards sind („IAS“), sowie weitere Rechnungslegungsvorschriften im sogenannten „Framework“. Die Grundannahmen der Rechnungslegung (*fundamental accounting assumptions*) finden sich im IAS 1. Zu Einzelfragen des Rechnungswesens finden sich anschließend die Einzelstandards ab IAS 2. Jeder Standard besitzt ein eigenes Inhaltsverzeichnis und ist in Kapitel gegliedert. Zu Beginn wird stets der Zweck (*scope*) des Standards dargestellt; dann folgen die Definitionen, die der jeweilige Standard zugrundelegt. Da das Gesamtwerk keine einheitlichen Definitionen enthält, werden in vielen Standards Definitionen wiederholt, oft mit geringfügigen Abweichungen zu entsprechen-

den Definitionen in anderen Standards. Nach dem eigentlichen Regelungsgehalt stehen die Offenlegungserfordernisse oft am Schluß des Textes. Viele Standards werden zudem durch einen Appendix mit Beispielen ergänzt; Zahlenbeispiele finden sich aber oft auch im Haupttext. Zitiert werden die Einzelstandards nach Standard-Nummer und Artikel-Nummer (beispielsweise „IAS 2.34“).

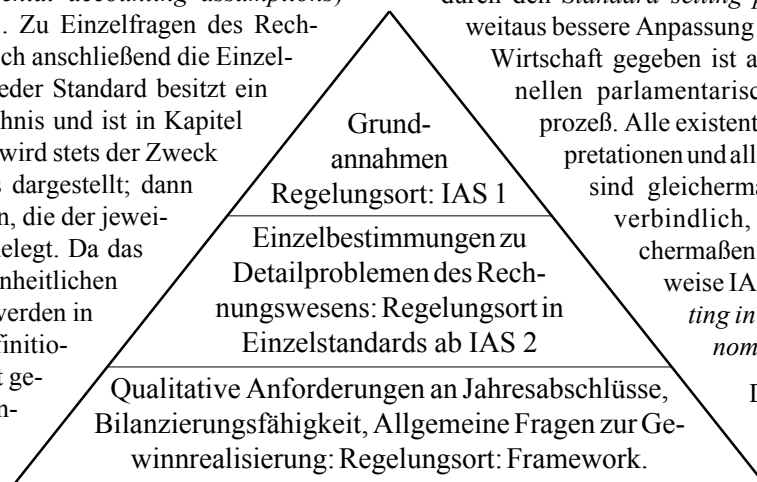
Derzeit existieren die IAS 1 bis IAS 41; allerdings sind nicht alle Nummern „besetzt“, weil durch häufige Änderungen Regelungsgehalte „alter“ Standards oft in neue einbezogen wurden, so daß Nummern „frei“ wurden. Neue Standards erscheinen nur noch mit „IFRS“-Nummern, so daß die IAS an Zahl nicht mehr zunehmen.

Im Framework schließlich finden sich Regelungen zu den allgemeinen qualitativen Merkmalen (*qualitative characteristics*) der Rechnungslegung, insbesondere über *true and fair view* und *fair presentation*, die grundlegenden Inhalte des Jahresabschlusses (*elements of financial statement*), grundlegende Definitionen und ähnlicher Inhalte.

Die Entwicklung der IFRS erstreckt sich über inzwischen mehr als ein Vierteljahrhundert und vermittelt nicht immer den Eindruck systematischer kohärenter Rechtsetzung, sondern kasuistischer, an aktueller Notwendigkeit („*emerging issues*“) orientierter Rechtsetzung. Man hat also auf den ersten Blick das Gefühl, eine etwas unsystematische Regelungsquelle vor sich zu haben. In seiner Summe kann das Regelwerk jedoch inzwischen alle relevanten unternehmerischen Sachverhalte abbilden und stellt damit eine Art Universalerkenntnisquelle über das Rechnungswesen dar. Dabei ist die Regelungsdichte trotz des relativ großen Umfangs (das Bound Volume 2003 hat mehrere Tausend Seiten und wiegt fast ein Kilo) immernoch vergleichsweise gering, wenn nationale Besonderheiten zu berücksichtigen sind, etwa in IAS 12 („Income Taxes“).

Während die IAS-Vorschriften über Einkommensteuer gewiß die nationalen Regelungsquellen niemals ablösen werden, scheint es doch wahrscheinlich, daß andere internationale Vorschriften nach und nach die nationalen Regelungen außer Kraft setzen werden. Je mehr die Zahl und Regelungstiefe der Standards ansteigt, desto weniger sind nationale Rechtsquellen noch erforderlich - zumal durch den *Standard setting process* des IASB eine weitaus bessere Anpassung an die Erfordernisse der Wirtschaft gegeben ist als durch einen traditionellen parlamentarischen Willensbildungsprozeß. Alle existenten Standards, alle Interpretationen und alle Inhalte des Framework sind gleichermaßen rechtskräftig und verbindlich, aber nicht alle gleichermaßen anwendbar (beispielsweise IAS 29: „*Financial Reporting in Hyperinflationary Economies*“).

Die grundlegende Struktur der Normierung ist dem deutschen (und



im wesentlichen kontinentaleuropäischen) Gesetzgebungssystem weitgehend fremd. Dennoch sind auf diese Art Elemente aller drei Rechtsarten in den Standards manifest:

1. *Code law* liegt in den Regelungen insofern vor als Vertreter staatlicher Organisationen (z.B. der Europäischen Kommission) an der IAS-Normsetzung mitwirken, und weiterhin Elemente aus gesetzlichen Regelungen übernommen wurden;
2. *Case law* liegt vor, weil bei der IAS-Normsetzung durch das IASB die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt wird;
3. *Common law* dringt durch die Beteiligung der Öffentlichkeit ein.

### 4.3. Übersicht über das Framework

Im Framework und enthaltenen Regelungen, Definitionen und Vorschriften zu folgenden Themen und Bereichen:

- Underlying assumptions
- Accrual basis
- Going concern
- Qualitative characteristics of financial statements
- Understandability
- Relevance: Materiality
- Reliability: Faithful representation, Substance over form, Neutrality, Prudence, Completeness, Comparability
- Constraints on relevant and reliable information
- Timeliness
- Balance between benefit and cost
- Balance between qualitative characteristics
- True and Fair View/Fair Presentation
- Elements of Financial Statements
- Financial Position
- Assets
- Liability
- Equity
- Performance
- Income
- Expenses
- Recognition of the Elements of Financial Statements
- Measurement of the Elements of Financial Statements
- Concepts of Capital and Capital Maintenance

Die im Framework enthaltenen Grundgedanken dienen im wesentlichen der Entwicklung neuer Standards, der Harmonisierung bestehender Regelungen und als Richtlinie bei der Interpretation bestehender Standards.

Das Framework ist nicht selbst ein Standard und enthält daher keine konkreten Vorschriften über Rechnungslegung oder Offenlegung unternehmerischer Sachverhalte; es kann (und sollte) jedoch in Zweifelsfällen vom Bilanzierenden herangezogen werden.

### 4.4. Übersicht über die Standards

Die Standards enthalten die konkreten Einzelvorschriften zu den einzelnen Teilgebieten des Rechnungswesens. Sie sind damit das Vorschriftenwerk, das den Bilanzierenden leitet. Derzeit existieren die folgenden Standards:

- IAS 1: Presentation of Financial Statements
- IAS 2: Inventories
- IAS 7: Cash Flow Statements
- IAS 8: Net Profit or Loss for the Period, Fundamental Errors and Changes in Accounting Policies
- IAS 10: Events After the Balance Sheet Date
- IAS 11: Construction Contracts
- IAS 12: Income Taxes
- IAS 14: Segment Reporting
- IAS 15: Information Reflecting the Effects of Changing Prices
- IAS 16: Property, Plant and Equipment
- IAS 17: Leases
- IAS 18: Revenue
- IAS 19: Employee Benefits
- IAS 20: Accounting for Government Grants and Disclosure of Government Assistance
- IAS 21: The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates
- IAS 22: Business Combinations
- IAS 23: Borrowing Costs
- IAS 24: Related Party Disclosures
- IAS 26: Accounting and Reporting by Retirement Benefit Plans
- IAS 27: Consolidated Financial Statements and Accounting for Investments in Subsidiaries
- IAS 28: Investments in Associates
- IAS 29: Financial Reporting in Hyperinflationary Economies
- IAS 30: Disclosures in the Financial Statements of Banks and Similar Financial Institutions
- IAS 31: Financial Reporting of Interests in Joint Ventures
- IAS 32: Financial Instruments: Disclosure and Presentation
- IAS 33: Earnings per Share
- IAS 34: Interim Financial Reporting
- IAS 35: Discontinuing Operations
- IAS 36: Impairment of Assets
- IAS 37: Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets
- IAS 38: Intangible Assets
- IAS 39: Financial Instruments: Recognition and Measurement
- IAS 40: Investment Property
- IAS 41: Agriculture

Weitere Standards werden derzeit als IFRS entwickelt. Derzeit liegen vor:

- IFRS 1: First-time Adoption of International Financial Reporting Standards
- IFRS 2: Share-based Payment
- IFRS 3: Business Combinations
- IFRS 4: Insurance Contracts
- IFRS 5: Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations

### 4.5. Übersicht über die Interpretations

Die Standing Interpretations entstehen aufgrund konkreter Fragen, die an das IASB herangetragen werden und die nach Meinung der Beteiligten nicht oder nicht ausreichend in den IAS geregelt sind. Sie konkretisieren also

lediglich die IAS, können aber als *emerging issue* oft in die Schaffung eines neuen Standards münden. Ähnlich wie die Standards sind sie nummeriert, werden von Zeit zu Zeit verändert und ggfs. auch wieder außer Kraft gesetzt, so daß derzeit nicht alle Nummern „belegt“ sind. Die derzeit vorhandenen Interpretations sind:

- SIC 1: Consistency - Different Cost Formulas for Inventories
- SIC 2: Consistency - Capitalisation of Borrowing Costs
- SIC 3: Elimination of Unrealised Profits and Losses on Transactions with Associates
- SIC 5: Classification of Financial Instruments - Contingent Settlement Provisions
- SIC 6: Costs of Modifying Existing Software
- SIC 7: Introduction of the Euro
- SIC 8: First-Time Application of IASs as the Primary Basis of Accounting
- SIC 9: Business Combinations - Classification either as Acquisitions or Unitings of Interests
- SIC 10: Government Assistance - No Specific Relation to Operating Activities
- SIC 11: Foreign Exchange - Capitalisation of Losses Resulting from Severe Currency Devaluations
- SIC 12: Consolidation - Special Purpose Entities
- SIC 13: Jointly Controlled Entities - Non-Monetary Contributions by Venturers
- SIC 14: Property, Plant and Equipment - Compensation for the Impairment or Loss of Items
- SIC 15: Operating Leases - Incentives
- SIC 16: Share Capital - Reacquired Own Equity Instruments (Treasury Shares)
- SIC 17: Equity - Costs of an Equity Transaction
- SIC 18: Consistency - Alternative Methods
- SIC 19: Reporting Currency - Measurement and Presentation of Financial Statements Under IAS 21 and IAS 29
- SIC 20: Equity Accounting Method - Recognition of Losses
- SIC 21: Income Taxes - Recovery of Revalued Non-Depreciable Assets
- SIC 22: Business Combinations - Subsequent Adjustment of Fair Values and Goodwill Initially Reported
- SIC 23: Property, Plant and Equipment - Major Inspection or Overhaul Costs
- SIC 24: Earnings Per Share - Financial Instruments and Other Contracts that May Be Settled in Shares
- SIC 25: Income Taxes - Changes in the Tax Status of an Enterprise or its Shareholders
- SIC 27: Evaluating the Substance of Transactions in the Legal Form of a Lease
- SIC 28: Business Combinations - „Date of Exchange“ and Fair Value of Equity Instruments
- SIC 29: Disclosure - Service Concession Arrangements
- SIC 30: Reporting Currency - Translation from Measurement Currency to Presentation Currency
- SIC 31: Revenue - Barter Transactions Involving Advertising Services
- SIC 32: Intangible Assets - Website Costs

SIC 33: Consolidation and Equity Method - Potential Voting Rights and Allocation of Ownership Interests

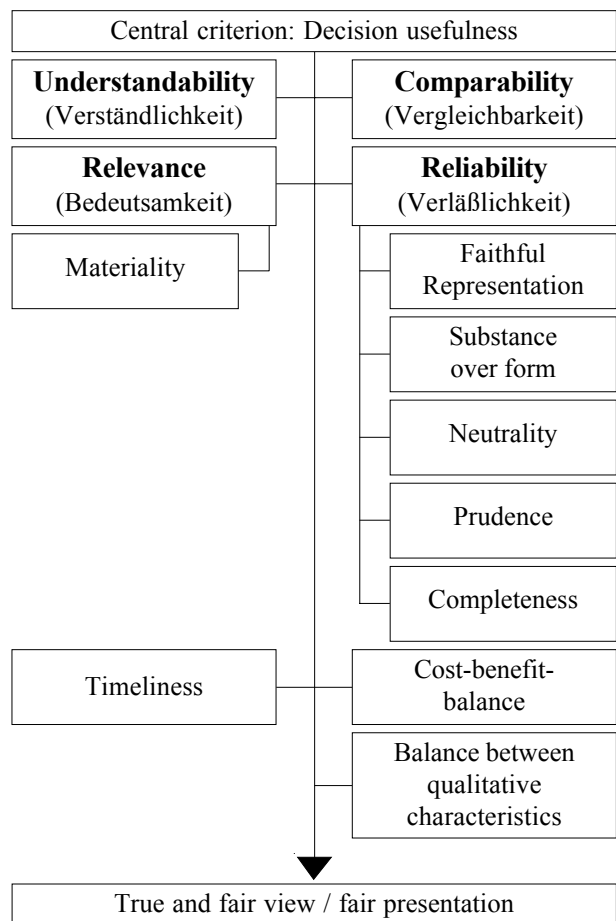
Anzahl und Änderungshäufigkeit der Interpretations ist wesentlich größer als die der Standards.

#### 4.6. Ziele und grundsätzliche Eigenschaften der IAS-Rechnungslegung

Ziel der Rechnungslegung ist, Informationen über die Vermögens- und Finanzlage, deren Veränderung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens darzustellen. Zentrales Merkmal ist *decision usefulness* (Entscheidungsnutzen).

##### 4.6.1. Grundgedanken im Framework

Im Framework werden folgende Qualitative Merkmale der Rechnungslegung angeordnet:



**Verständlichkeit (understandability):** Informationen müssen so aufbereitet werden, daß ein sachkundiger Jahresabschlußleser sich ein Bild verschaffen kann. Entspricht im Wesentlichen §§238ff HGB.

Eine Reduktion der Komplexität der dargestellten Informationen ist damit aber nicht gemeint.

**Bedeutsamkeit (relevance):** Nur entscheidungsrelevante Informationen sollen ausgewiesen werden. Voraussetzung hierfür ist die Wesentlichkeit (materiality).

Vergleichbarkeit (comparability): Sowohl Zeit- als auch Unternehmensvergleiche müssen möglich sein. Ange wandte Bilanzierungsmethoden sollen angegeben und beibehalten werden. Entspricht teilweise dem Stetigkeitsgrundsatz im HGB.

Verlässlichkeit (reliability): Dieser Grundsatz enthält fünf Teilelemente:

- *Faithful representation* ist im Wesentlichen die wahrheitsgetreue Darstellung;
- *Substance over form* ist der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Dieser besagt, daß Geschäfte nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt (*actual substance*) und nicht nach formaljuristischen Kriterien (*legal form*) zu beurteilen sind, und entspricht im Wesentlichen dem Typenzwang des BGB-Schuldrechtes;
- *Neutrality* besagt, daß willkürfrei und wertfrei darzustellen ist;
- *Prudence* ist das Vorsichtsprinzip, das dem deutschen Bilanzinterpreten bestens bekannt sein dürfte;
- *Completeness* ist der Vollständigkeitsgrundsatz.

Alle diese Merkmale gelten immer gleichzeitig. Jeder Gegenstand ist nach allen diesen Regelungen zu betrachten.

Einschränkende Merkmale sind:

Zeitnähe (timeliness): Die Rechnungslegung muß in Zeitnähe zum offengelegten Sachverhalt vorgenommen werden.

Kosten-Nutzen-Verhältnis (cost-benefit-balance): Die einzelnen Rechnungslegungsvorschriften dürfen das Unternehmen nicht über Gebühr belasten. Eine Rechnungslegung ist sinnlos, wenn es nichts zu berichten oder zu entscheiden gibt (decision usefulness!). Dies entspricht im Wesentlichen den größenabhängigen Erleichterungen im Handelsrecht.

Balance zwischen den einzelnen Merkmalen (balance between qualitative characteristics): Zwischen den einzelnen Anforderungen ist ein Ausgleich anzustreben. Kein Einzelkriterium darf ein anderes Kriterium verdrängen.

#### 4.6.2. Das Gesamtkonzept

Durch diese Regelungen soll eine wahre und angemessene Darstellung (*true and fair view*) bzw. eine angemessene Präsentation (*fair presentation*) erreicht werden.

Insgesamt decken sich diese Regelungen teilweise mit denen des Handelsgesetzbuches.

Anders als das deutsche Handelsrecht kennen die International Accounting Standards kein Maßgeblichkeitsprinzip (§254 HGB). Die IAS sind vollkommen vom Steuerrecht entkoppelt. Die sind keine steuerrechtliche Rechnungslegung. Hierfür ist vielmehr eine separate, nach den Regelungen der jeweiligen Länder anzufertigende Rechnungslegung erforderlich.

Dies ist nicht nur notwendig, weil es kein internationales Steuerrecht gibt, und die IAS also auf nationale Steuerrechte hin kompatibel sein müssen, sondern auch sinnvoll, weil damit ein Rechtsgebiet nicht durch Detailvorschriften des jeweils anderen Rechtsgebietes überfrachtet wird.

Man kann also erwarten, daß bei der Einführung der IAS die Probleme mit der Unterscheidung der Steuer- und der Handelsbilanz erhaltenbleiben. Da das Steuerrecht keine ernsthaften Globalisierungsansätze zeigt, wird die faktisch doppelte Rechnungslegung und wohl weiter begleitet.

#### 4.6.3. Grundsätzliche Definitionen

Asset: Assets sind in den IAS Vermögensgegenstände: *a resource controlled by the enterprise as a result of past events and from which future economic benefits are expected to flow to the enterprise*. Gemeinsame Eigenschaft aller Assets ist also ihr Potential, künftig wirtschaftlichen Nutzen (*Probable Future Benefit*) zu vermitteln, der zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt zu Net Cash Inflows führt (u.a. F 49, 53 und 89).

Der Vermögensbegriff ist also wesentlich weiter gefaßt als es im deutschen Recht der Fall ist. Daher gehören alle ökonomischen Ressourcen zu den Assets, auch diejenigen, die nach deutschem Recht nicht bilanzierungsfähig wären wie z.B. manche immateriellen Vermögensgegenstände (*Intangible Assets*). Auch Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen können nach IAS zu Assets werden.

Aus dem selben Grund ist auch eine Neu- und zugleich ggfs. eine Höherbewertung von Assets vorgesehen, die das HGB ebenfalls nicht kennt. Für verschiedene Umlaufvermögensgegenstände gibt es ein Wahlrecht der Bewertung nach Niederstwertprinzip oder der Bewertung nach Tageswert - selbst dann, wenn dieser höher als die Anschaffungskosten sein sollte, und Sachanlagevermögensgegenstände sind regelmäßig auf ihren tatsächlichen Wert hin zu überprüfen und ggfs. neu zu bewerten.

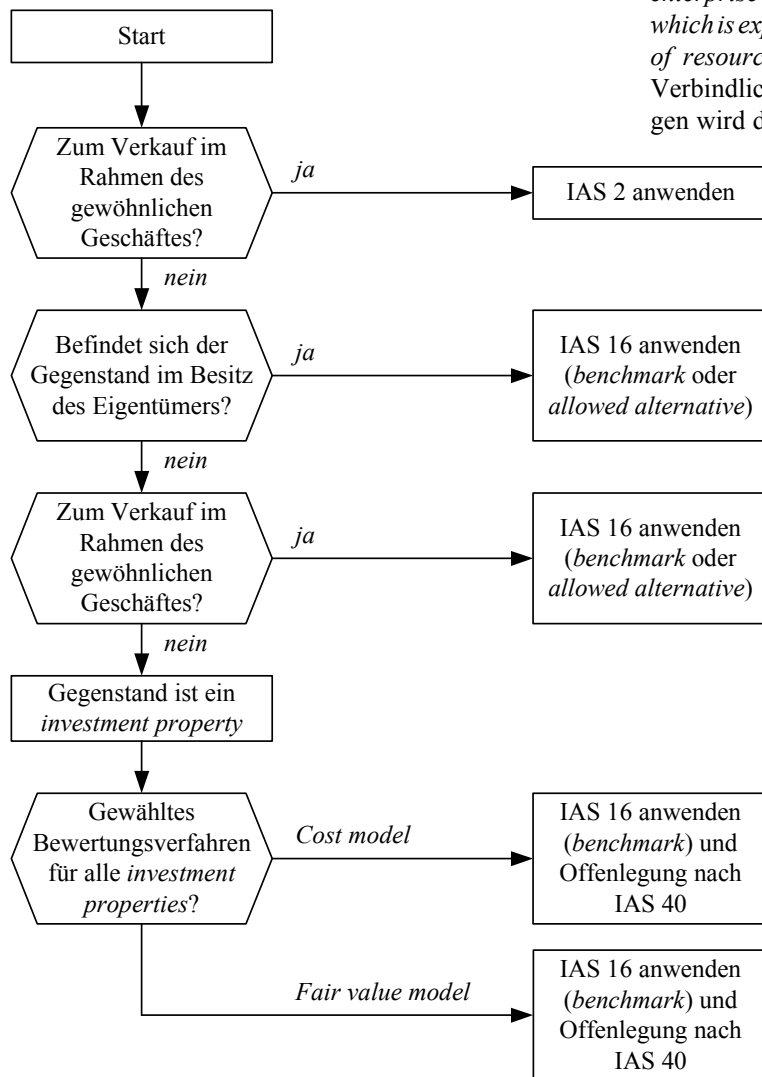
Die Bildung stiller Reserven ist damit sehr stark eingeschränkt und die Rechnungslegung ist wahrheitsgemäßer.

Die weitgefaßte Definition des Assetbegriffes bedingt auch eine entsprechend umfassende und unübersichtliche Regelung in den Standards.

- IAS 2 regelt die Bewertung und bilanzielle Behandlung der *Inventories*. *Inventories* (Inventargegenstände) sind Gegenstände, die zur Verkauf bereitgehalten werden, die sich in Produktion befinden oder die in Form von Material auf ihre Weiterverarbeitung warten (IAS 2.4). Die Position entspricht damit im wesentlichen dem Material- und Warenbegriff und umfaßt die fertigen und unfertigen Erzeugnisse in Produktionsbetrieben. Der Inventory-Begriff ist jedoch enger als der Umlaufvermögensbegriff gefaßt: zu bestimmten un abgeschlossenen Auftragsfertigungen („work in progress“), Finanzinstrumenten und

land- und forstwirtschaftlichen Vermögensgegenständen bestehen eigene Regelungen (IAS 2.1).

- IAS 16 regelt die Behandlung von Anlagevermögensgegenständen („*Property, Plant and Equipment*“). Hierunter fallen im wesentlichen Grundstücke und Gebäude sowie Maschinen, Fahrzeuge und andere Anlagen; „biologische Vermögensgegenstände“ (z.B. Feldfrüchte) sind ebenso ausgenommen wie Abbau- und Schürfrechte (IAS 16.2).
- IAS 40 regelt schließlich die Behandlung von *Investment Property*. Hierbei handelt es sich um Grundbesitz (Grundstücke und Gebäude), der zum Zwecke der Vermietung oder Verpachtung im Eigentum oder im Rahmen eines Finance Leasing Vertrages im Besitz des Bilanzierenden befindet, von diesem aber nicht selbst genutzt wird. IAS 40 regelt in diesem Zusammenhang zahlreiche spezifische Offenlegungsvorschriften. Wird ein Grundbesitz vom Bilanzierenden selbst genutzt, so ist IAS 16 anwendbar.



Neben diesen grundlegenden Regelungen bestehen weitere Vorschriften zu speziellen Vermögensgegenständen:

- IAS 17 regelt die Leasingverträge, die im Falle des *Finance Leasing* auch Vermögensgegenstände auf Seiten des Leasingnehmers betreffen,

- IAS 28 regelt die Investitionen in verbundene Gesellschaften (*Associates*),
- IAS 31 enthält Vorschriften über die Offenlegung von *Joint Ventures*, was ebenfalls vermögensrelevant sein kann,
- IAS 36 enthält die Vorschriften über Wertminderungen von Vermögensgegenständen,
- IAS 39 enthält detaillierte Regelungen zu immateriellen Vermögensgegenständen und
- IAS 41 enthält Regelungen für die Landwirtschaft, die auch biologische Assets wie z.B. ungeerntete Feldfrüchte betreffen

Die Interpretations enthalten schließlich Detailvorschriften, die über die grundsätzlichen Regelungen der Standards hinausgehen, etwa die Bewertung von Webseiten.

**Liability:** Liabilities sind wirtschaftliche Verpflichtungen, die zu einem Resourcenabfluß führen und zuverlässig quantifizierbar sind (*a present obligation of the enterprise arising from past events, the settlement of which is expected to result in an outflow from the enterprise of resources embodying economic benefits*). Zwischen Verbindlichkeiten im deutschen Sinne und Rückstellungen wird dabei nicht unterschieden; nach Zeit und Höhe

ungewisse Schulden sind den IAS jedoch als sogenannte provisions bekannt (IAS 37.10). Die Passivierung ungewisser Schulden ist jedoch wesentlich restriktiver gefaßt als es im HGB der Fall ist.

Die Eventualverbindlichkeiten erscheinen übrigens als *contingent liabilities* (IAS 37.10) und sind ebenfalls offenlegungspflichtig.

**Equity:** Die Differenz zwischen dem Wert der Assets und den Liabilities heißt auch Equity (*the residual interest in the assets of the enterprise after deducting all its liabilities*), was in etwa dem deutschen Reinvermögensbegriff entspricht.

**Income:** Auch der Einkommensbegriff entspricht weder deutschem Steuer- noch deutschem Handelsrecht: Unter Income versteht man im Rahmen der IAS *increases in economic benefits during the accounting period in the form of inflows or enhancements of assets or decreases of liabilities that result in increases in equity, other than those relating to contributions from equity participants*.

**Aufwendungen:** Dem Income stehen Aufwendungen (*Expenses*) gegenüber, die im Framework als *decreases in economic benefits during the accounting period in the form of outflows or depletions of assets or incurrences of liabilities that result in decreases in equity, other than those relating to distributions to equity participants* definiert sind. Aufwendungen werden nicht von Kosten und Ausgaben differenziert.

#### 4.6.4. Bewertungsprobleme

- Actuarial present value ist der Barwert der versprochenen zukünftigen Zahlungen aus einem Pensionsplan, d.h., die zukünftigen Zahlungen müssen gemäß der Kapitalwertmethode abgezinst werden (insbesondere bei Pensionsrückstellungen) (IAS 26.8).
- Carrying amount ist der Zeitwert eines Vermögensgegenstandes nach Berücksichtigung der Abschreibung, also der Bilanzwert des Gegenstandes (IAS 16.6; 36.5).
- Cash sind gesetzliche Zahlungsmittel, bewertet zum Nominalwert, sowie bargeldgleiche, also höchstliquide Kautionen und Pfandbeträge (IAS 7.6).
- Cash equivalents sind kurzfristige, hochliquide, jederzeit in Geld konvertierbare Forderungen, deren Summe und Fälligkeit dem Grund, der Höhe und dem Zeitpunkt nach genau bekannt und keinem signifikanten Risiko unterworfen sind (IAS 7.6).
- Closing Rate ist der am Bilanzstichtag festgestellte Kurs einer Fremdwährung (IAS 21.7).
- Cost ist generell im Rahmen des begrifflichen Systems der IAS nur der Betrag an Geld oder sonstigen Zahlungsmitteln, der zum Erwerb eines Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Erwerbes erforderlich ist (IAS 16.6). Der „Kostenbegriff“ der IAS ist daher eigentlich ein Zahlungsbegriff und hat nichts mit der deutschen Abgrenzung zwischen Auszahlungen, Ausgaben, Aufwendungen und Kosten zu tun. Die IAS sind daher als Basis für eine Kosten- und Leistungsrechnung untauglich.
- Cost of Disposal ist der negative Schrottwert eines Vermögensgegenstandes, also die direkt dem Gegenstand zurechenbaren Entsorgungskosten, ausschließlich Finanzierung und Einkommensteuer (IAS 36.5).

| Vergleich: Die Herstellkosten nach HGB und IAS |           |             |
|--|-----------|-------------|
| Komponente                                     | HGB       | IAS         |
| Materialeinzelkosten                           | Pflicht   | Pflicht     |
| Fertigungseinzelkosten                         | Pflicht   | Pflicht     |
| Sondereinzelkosten der Fertigung               | Pflicht   | Pflicht     |
| Materialgemeinkosten                           | Wahlrecht | Pflicht     |
| Fertigungsgemeinkosten                         | Wahlrecht | Pflicht     |
| Forschungskosten                               | Verbot    | Verbot      |
| Entwicklungskosten                             | Verbot    | Pflicht*    |
| Verwaltungskosten                              |           |             |
| ● fertigungsbezogene Verwaltungskosten         | Wahlrecht | Pflicht     |
| ● allgemeine Verwaltungskosten                 | Wahlrecht | Verbot      |
| Fremdkapitalzinsen                             |           |             |
| ● herstellungsbezogene Zinsen                  | Wahlrecht | Wahlrecht** |
| ● nicht herstellungsbezogene Zinsen            | Verbot    | Verbot      |
| Vertriebskosten                                | Verbot    | Verbot      |

\* Entwicklungskosten sind nur gemäß den Kriterien von IAS 38 ansatzpflichtig.

\*\* Herstellungskostenbezogene Fremdkapitalzinsen sind nur bei sogenannten „qualifying assets“ ansatzfähig und bei Vorratsvermögen ausgeschlossen.

- Fair value ist der zwischen sachkundigen Vertragsparteien erzielbare Verkaufspreis eines Vermögensgegenstandes (IAS 16.6). Diese Definition ist weitgehend mit der des Net selling price identisch. Im Zusammenhang mit dem Konzernrechnungswesen ist Fair value der Wert, zu dem ein Vermögensgegenstand unter sachkundigen Vertragsparteien ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit erfüllt werden könnte (IAS 22.8). Dies kann ein anderer Wert sein, weil hier nur die konzerninterne Verrechnung gemeint ist. Praktisch identisch ist auch die entsprechende Definition in IAS 21.7 bezüglich der Fremdwährungsverbindlichkeiten, in IAS 18.7 bezüglich der Erträge, in IAS 19.7 bezüglich der Leistungen an Arbeitnehmer und in IAS 20.3 bezüglich der Subventionen.
- Net realizable value ist bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens und des Inventars der zu erwartende Verkaufspreis unter gewöhnlichen Geschäfts Umständen abzüglich eventuell noch offener Kosten der Herstellung und der direkt mit dem Verkaufsprozeß verbundenen Kosten wie

beispielsweise Provisionen (IAS 2.4). Der Begriff ist spezifisch für Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Fertig- und Unfertigprodukte (Material) gedacht und unterscheidet sich insofern vom Net selling price.

- Net selling price ist der erzielbare Einzelverkaufspreis für einen Vermögensgegenstand unter sachkundigen Vertragsparteien abzüglich der Entsorgungskosten (IAS 36.5). Hierbei denkt IAS 36 eher an den Verkauf von Anlagevermögensgegenständen; der Verkauf von Waren, Produkten usw. ist in IAS 2 mit dem net realizable value geregelt.
- Impairment loss ist der Betrag, um welchen der Zeitwert (*Carrying amount*) eines Vermögensgegenstandes seinen recoverable amount übersteigt (IAS 36.5).
- Present value ist der Gegenwartswert, also der abgezinsten Wert einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung. Der Begriff erscheint direkt in IAS 19.7 und wird indirekt bei der Bewertung verschiedener Gegenstände angewandt, etwa bei *Value in use*

(IAS 36.5) oder beim *Actuarial present value* (IAS 26.8).

- **Recoverable Amount** ist der für einen Vermögensgegenstand erzielbare Wert, jeweils der höhere Wert aus Marktwert und „*Value in use*“, d.h., Barwert aller erwarteten künftigen Zahlungsströme, die der Vermögensgegenstand vermittelt (IAS 36.5).
- **Residual Value** ist der Wert, den ein Vermögensgegenstand am Ende seiner Lebensdauer hat, abzüglich der Entsorgungskosten (IAS 16.6).
- **Value in Use** ist der Gegenwartswert (Barwert) aller künftigen erwarteten Zahlungsströme, die ein Vermögensgegenstand vermittelt, einschließlich seiner erwarteten Entsorgungskosten (IAS 36.5).

Diese chaotische Grundstruktur zeigt gut den unsystematischen Charakter des historischen Wachstums der IAS.

Anders als im deutschen Recht stehen Vorsichtsprinzip und Gläubigerschutz nicht an erster Stelle. Wertsteigerungen beispielsweise durch unabgerechnete und unfertige Produkte, die im deutschen Recht nicht bilanzierungsfähig wären, sind nach IAS zu aktivieren. Verbindlichkeiten sind ausschließlich nach Stichtagskurs (*Closing Rate*) zu bewerten, auch dann, wenn dieser unter dem Anschaffungskurs liegt. Auch bei Leasing, Wertpapieren und Vorratsvermögen ist eine Bewertung über den Anschaffungs- oder Herstellkosten unter Umständen möglich.

Dieser grundsätzliche konzeptionelle Unterschied zeigt sich gut in einem Vergleich der Herstellkosten nach IAS und HGB (vgl. oben): Insgesamt ist die Bewertung nach IAS höher als die nach HGB, weil das Vorsichtsprinzip nachrangig ist.

Vielfach sind Bewertungen, die im deutschen Recht durch das Maßgeblichkeitsprinzip von steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere überhöhten Abschreibungen verzerrt sind, im Rahmen der IAS-Bewertung genauer, realistischer und marktnäher. Das gilt insbesondere beim Ausweis der Pensionsverpflichtungen, die im deutschen Recht vielfach unterbewertet sind, aber beispielsweise auch für Vermögensgegenstände, die etwa durch Sonderabschreibungen unterbewertet worden sind. Gleichzeitig sind die Verbindlichkeiten jedoch wesentlich weniger differenziert auszuweisen. So ist beispielsweise eine Trennung der langfristigen Verbindlichkeiten und der Wechselschulden nicht notwendigerweise vorgesehen.

#### 4.6.5. Bestandteile des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluß (*financial statement*) besteht aus vier wesentlichen Teilen:

- Bilanz (*balance sheet*)
- Gewinn- und Verlustrechnung (*income statement*)
- Anhang (*notes to financial statement*)
- Cash Flow Rechnung (*cash flow statement*)

Für diese drei Teile bestehen Einzelvorschriften, aber kein festgelegtes Schema. Die §§266, 275 HGB haben in den IAS keine Entsprechung.

Auch für das Eigenkapital kennen die IAS kein festes Gliederungsschema. Die IAS sind aber mit dem deutschen Gliederungsschema kompatibel. Das ist besonders bei der Einführung der IAS nützlich, denn es kann - trotz neuer Bewertungs- und Offenlegungsmethoden - weitgehend bei der alten Bilanzstruktur geblieben werden, um die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren oder anderen Gesellschaften zu verbessern bzw. zu erhalten.

Die Trennung von Eigenkapital und eigenen Aktien ist weitaus weniger starr als es im deutschen Recht der Fall ist.

Die *Notes to Financial Statements* sind nicht, wie der Anhang zum deutschen Abschluß, eine zusätzliche Erläuterung, sondern ein integraler Bestandteil der Gesamtinformation. Sie sind daher wesentlich umfangreicher als die Angaben im deutschen Anhang.

### 4.7. Fristen, Termine, Stichtage

#### 4.7.1. Abschlußstichtag und Rechnungsperiode

Ähnlich dem deutschen Handelsrecht erlauben auch die IAS vom Kalenderjahr abweichende Rechnungsperioden; die *Reporting Period* sollte jedoch stets ein Jahr sein (IAS 1, 49). Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Der *Timeliness*-Grundsatz legt lediglich die Erfordernis der Zeitnähe der Jahresabschlußfeststellung fest (IAS 1.52). Für genauere Vorschriften verweisen die IAS ausdrücklich auf nationale Gesetze und Rechtsprechung, um mit diesen vereinbar zu bleiben.

Die deutschen Aufstellungsfristen für den Jahresabschluß, die bis zu 1 Jahr dauern können, sind mit dieser Vorschrift auf jeden Fall nicht kompatibel, weil ein Jahr alte Abschlußzahlen kaum noch praktische Bedeutung für *decision makers* haben.

#### 4.7.2. Fast Close

Dies ist der Oberbegriff für alle Verfahren und Methoden, die auf die schnelle oder wenigstens beschleunigte Erstellung des Jahresabschlusses gerichtet sind. Der Begriff stammt eigentlich aus dem US-amerikanischen (und auch sonst dem internationalen) Bereich und spiegelt das dort vorherrschende Verständnis von entscheidungsrelevanten Informationen (*time is of essence*): die im Abschluß vermittelten Informationen müssen nicht nur inhaltlich verlässlich, sondern auch zeitnah sein, um den Jahresabschlußesern relevante Daten vermitteln zu können. Der Wettbewerb zwischen Unternehmen wird damit nicht nur über die Produkte oder Leistungen, sondern auch über die von ihnen erstellten Jahresabschlüsse ausgetragen: wer seine Zahlen schneller vorlegt, ist bei Investoren und Kapitaleignern attraktiver und kann daher mit einem besseren Marktwert rechnen.

Im Zuge der Internationalisierung schwappt die Fast Close Debatte auch immer mehr nach Deutschland und hat insbesondere Unternehmen erfaßt, die ohnehin Jahresabschlüsse nach internationalen Regeln erstellen, d.h., wird ab 2005 von weiter wachsender Relevanz sein.

Der Fast Close Abschluß unterscheidet sich nicht grundsätzlich von einem „normalen“ Jahresabschluß; alle für diesen geltenden Rechtsvorschriften bleiben uneingeschränkt gültig. Allerdings werden die zum Ergebnis führenden einzelnen Arbeiten beschleunigt. Die dabei gültigen Prinzipien sind

- die Verlagerung der Datenbeschaffung möglichst in Zeiten lange vor dem Jahresabschlußstichtag,
- die Verkürzung der innerbetrieblichen Informationswege und Entscheidungsprozesse sowie
- die Vereinfachung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die Fast Close Debatte ist daher im wesentlichen ein Organisationsproblem, und zwar insbesondere eines der Ablauforganisation. Mit Technikern der Ablaufplanung wie Gantt-Charts und Netzplananalyse zu arbeiten, kann sich bewähren. Oft kommt es dabei zu einem mehr oder weniger formalen Re-Design der betroffenen Abteilungen, deren Arbeitsabläufe bislang in keiner Weise auf Schnelligkeit ausgelegt waren. Hierbei wird der Produktivitätsgedanke in das Rechnungswesen eingeführt - böse Zungen behaupten allerdings, es sei eher der olympische Gedanke...

Zu den wichtigsten Verfahren der beschleunigten Erfassung gehören:

- Vorverlagerung der Inventurarbeiten in das Geschäftsjahr hinein,
- Permanente Inventur zur sofortigen Verfügbarkeit von Bestandsdaten,
- Über das gesamte Jahr verteilte Stichprobeninventur zur Bestandskontrolle,
- Verzicht auf Inventur bei Kleinteilen oder sonst nachrangigen Vermögensgegenständen und Festbewertung,
- Im deutschen Bereich trickreiche Rotationsverfahren, die die nach §240 Abs. 3 HGB alle drei Jahre dennoch

erforderlichen körperlichen Bestandsaufnahmen so auf die Jahre verteilen und verstetigen, daß die durchschnittliche Arbeitslast auf bis zu ein Drittel sinkt,

- Regelmäßige Abstimmung von Konten insbesondere innerhalb von Konzernen, so daß Schlußsalden schneller erreichbar sind,
- Anwendung von nach IAS 2 zulässigen Verbrauchsfolgeverfahren wie FIFO oder LIFO,
- Möglichst frühzeitige Analyse von Verbindlichkeiten, um die Abstimmung der Schuldpositionen am Abschlußzeitpunkt nicht zu verzögern,
- Anpassung von Zeitverträgen etwa bei Versicherungen, Arbeitnehmern oder Wartung, um die Buchung von Rechnungsabgrenzungsposten zu vermeiden,
- Kontinuierliche Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfes insbesondere bei Debitoren sowie
- die konsequente und unternehmensweite Umsetzung von elektronischen Verfahren (Datenbanken, Controlling-Software, integrierte Management-Information-Systeme), so daß Informationen jederzeit erreichbar sind.

Zu Problemen kommt es insbesondere im Zusammenhang mit den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften. Das deutsche Maßgeblichkeitsprinzip kann ein Stolperstein auf dem Weg zu einem *Fast Close* sein. Die bekannte Dreimonats-Verzögerung durch die Bewertung von Schuldzinsen (§4 Abs. 4 EStG) wurde jedoch nach nur kurzer Geltung ab 2002 wieder abgeschafft. Weitere Probleme bestehen in der restriktiveren Bewertung nach Steuerrecht, z.B. bei Rückstellungen.

Diese Probleme sind jedoch insgesamt eigentlich nur ein Abbild der ohnehin bestehenden Inkompatibilität zwischen deutschem Steuerrecht und internationaler Rechnungslegung und daher eigentlich kein spezifisches *Fast Close* Problem. Allerdings könnte überlegt werden, die IAS-Bilanzierung von der Steuerbilanz zu entkoppeln und zeitlich vorgelagert zu erstellen.

## 5. Übersicht über die einzelnen IFRS

Da neue Standards unter der Bezeichnung „IFRS“ bekanntgegeben werden, bieten wir in Kapitel 5 zunächst eine Übersicht über den Inhalt dieser Standards. Im nachfolgenden Kapitel 6 werden die alten IAS zusammengefaßt. Beide Kapitel berufen sich auf die Webseite des IASC (<http://www.iasb.org>). Aus urheberrechtlichen Gründen kann insgesamt nur zitiert werden; die Wiedergabe von Volltexten ist (anders als etwa bei Gesetzen, aber ähnlich wie etwa bei den DIN-Normen) leider nicht zulässig.

Als IFRS erscheinen neue Probleme, die im Rahmen des gesamten Regelwerkes erfaßt werden sollten. IFRS können bisherige IAS ablösen, so wie ab 2005 IFRS 3 den bisherigen IAS 22 ersetzen soll; bisher regeln sie aber in ihrer Mehrzahl neue Probleme.

### 5.1. IFRS 1: First-time Adoption of International Financial Reporting Standards

Dieser Standard regelt die Vorgehensweise, wenn eine Unternehmung von einem anderen Regelwerk erstmalig zu IFRS wechseln will. „First-time Adoption“ ist dabei definiert als der erstmalige ausdrückliche und vorbehaltlose Übergang zur internationalen Rechnungslegung - was beispielsweise beim Umstieg von HGB auf IFRS der Fall wäre.

Eine Unternehmung kann auch ein first-time adopter sein, wenn der letzte veröffentlichte Jahresabschluß

- die Konformität zu einigen aber nicht allen Standards feststellt und
- einen Abgleich oder Vergleich der Bewertungen nach den vorherigen Regelungen und nach IAS/IFRS enthält.

Eine Unternehmung ist kein first-time adopter, wenn der vorangegangene Jahresabschluß

- die Konformität zu IAS erklärt, aber dies bei der Abschlußprüfung eingeschränkt wurde oder
- die Konformität zu IAS/IFRS und gleichzeitig zu einem anderen Regelwerk bestand.

Der Übergang zu IAS/IFRS besteht nach IFRS 1 aus den folgenden Schritten:

Rechnungswesengrundsätze: Festlegung der Rechnungswesengrundsätze, die das Unternehmen anwenden will; hierbei ist bedeutsam, daß i.d.R. nur ein Teil der Standards in einem konkreten Fall anwendbar sind.

Geschäftsjahr: Übergang zu den reporting periods gemäß IAS 1 (ein Jahr, entspricht der bisherigen HGB-Regelung).

Entfernen alter Vermögensgegenstände und Schulden: Alle Werte, die nach früheren Regeln erlaubt aber nach IAS verboten sind, müssen angegeben werden. Dies betrifft insbesondere häufig Bewertungen nach IAS 38 (Forschung und Entwicklung).

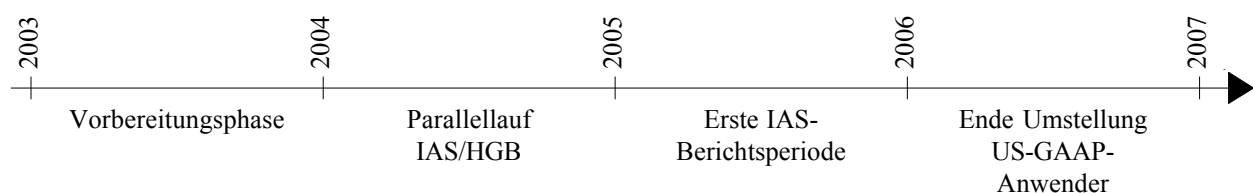
Einbeziehen neuer Vermögensgegenstände und Schulden: Umgekehrt sind nach IAS neu einzubeziehen derivative Finanzierungsinstrumente nach IAS 39, Pensionsrückstellungen nach IAS 19, Rückstellungen als Verbindlichkeiten (IAS 37), weil dieser Unterschied in den IFRS nicht explizit gemacht wird, und Latente Steuern nach IAS 12.

Reklassifikation: Einige Positionen müssen neu in das Bilanzgliederungsschema eingefügt werden. Dies betrifft Dividenden, die nach IAS 10 nicht als Verbindlichkeiten ausgewiesen werden dürfen, wenn sie nach dem Jahresabschlußstichtag von der Hauptversammlung beschlossen werden oder die Grundsätze der Klassifikation von Verbindlichkeiten oder Eigenkapital nach IAS 32. Diese Reklassifizierungen sind insgesamt nicht besonders häufig; eine weitere Anwendung des Gliederungsschemas der Bilanz und der GuV nach HGB ist im Prinzip möglich und kann aus Gründen der Vergleichbarkeit oft empfohlen werden. Zudem kann sich der Konsolidierungskreis im Konzernabschluß ändern. Schließlich müssen die Segmente der Segmentberichterstattung vielfach neu festgelegt werden.

Neubewertung und Anpassungen: Schließlich unterscheiden sich die Bewertungsgrundsätze nach IAS/IFRS vielfach von denen nach HGB oder anderen früheren Rechnungslegungsvorschriften und müssen angepaßt werden.

Ausnahmen von Bewertungsregeln nach IAS/IFRS: In einigen Fällen werden Ausnahmen anlässlich der „normalen“ Bewertung nach IAS/IFRS zugelassen. Diese sind:

- Wahlrechte: In einigen Fällen wird der Unternehmung die Entscheidung überlassen, ob und in welcher Weise sie Neu- oder Umbewertungen vornehmen will. Dies betrifft Fusionen, die vor dem Datum des Überganges stattgefunden haben, nach cost bewertete Vermögensgegenstände, die finanzmathematische Bewertung der Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19) und bestimmte Barwerte von Fremdwährungsrückstellungen, die in beiden Fällen auf null neu festgesetzt werden dürfen.
- Verpflichtende Ausnahmen: Kein Wahlrecht besteht im Verbot, financial instruments zu bewerten, die nach dem vorher angewandten Regelwerk nicht bewertet werden dürfen (IAS 39). Diese Regel hat den Zweck, den Übergang auf IAS/IFRS nicht durch Be-



Zeitlicher Ablauf der Umstellung von HGB auf IFRS/IAS

wertungen zu motivieren, die bisher nicht möglich waren. Der erstmalige Einsatz derivativer Finanzinstrumente, insbesondere Hedging (IAS 39.122-152) ist erlaubt, aber die Bewertung schon bestehender Instrumente darf nicht verändert werden.

IFRS 1 erfordert die Offenlegung, wie der Übergang zu IFRS die Situation der Unternehmung verändert hat. Dies umfaßt:

1. Vergleich des Eigenkapitals nach bisherigen Regelungen und nach IFRS/IAS für Berichtsjahr und Vorjahr,
2. Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung für Berichtsjahr und Vorjahr,
3. Erläuterungen materiell bedeutsamer Neu- oder Umbewertungen die im Rahmen des Überganges auf IFRS in der Bilanz, in der G&V oder im Cash Flow Statement durchgeführt worden sind,
4. Offenlegung eventuell im Rahmen der Umstellung entdeckter Fehler in früheren Abschlüssen nach früheren Regelwerken,
5. außerordentliche Abschreibungen oder Zuschreibungen, die in der IFRS-Eröffnungsbilanz vorgenommen wurden und
6. Erläuterungen zu allen Ausnahmen gemäß IFRS 1, die angewandt wurden.

Dieser Standard ist offensichtlich für die Unternehmen, die ab 2005 auf IFRS umsteigen wollen (oder müssen), von großer Wichtigkeit. Er kann als Leitlinie zum Übergang von HGB nach IAS verwendet werden.

## 5.2. IFRS 2: Share-based Payment

Ein Share-based payment ist eine Transaktion, in der die Unternehmung Güter oder Dienste entweder als Gegenleistung für ihre Anteilsscheine oder gegen Verbindlichkeiten aufgrund des Wertes der Aktien oder sonstigen Anteilsscheine erhält oder erwirbt. Der Standard enthält Regelungen für die Fälle, in denen diese Zahlungen als Geld, Aktien oder beides erfolgen und umfaßt auch Genußrechte und andere innovative Formen. Neben Hauptanwendungsgebieten wie den Mitarbeiteraktien lassen sich eine Vielzahl anderer Fälle unterscheiden, wo das Unternehmen Leistungen mit Aktien oder anderen Wertpapieren bezahlt.

Hauptzweck dieses Standards ist, eine einheitliche Bewertung solcher Wertpapiere herbeizuführen. Generell hat die Bewertung nach dem fair value Prinzip zu erfolgen; der Standard unterscheidet jedoch eine Vielzahl spezieller Fälle insbesondere für den Fall, daß sich der Wert solcher Zahlungen nicht explizit und zuverlässig feststellen läßt. Bei Mitarbeiteraktien oder vergleichbaren share-based Transaktionen mit Mitarbeitern soll der Wert der gewährten Anteilsscheine oder Wertpapiere zugrundegelegt werden, weil ein fair value der Arbeitsleistung des Mitarbeiters nicht oder nur schwer feststellbar ist. Der Zeitpunkt der Bewertung ist der Zeitpunkt der Gewährung der Anteilsscheine oder Wertpapiere bzw. des Empfanges der Güter oder Dienste.

Die Offenlegungspflichten umfassen:

IFRS 2 gilt für alle Unternehmen und erlaubt keine Erleichterungen für kleinere Bilanzierungspflichtige. Share-based payments im Zusammenhang mit einem Unternehmenkauf bzw. einer Übernahme sollten jedoch nach IFRS 3 ausgewiesen werden.

- Art und Umfang solcher Geschäfte im Berichtszeitraum,
- der fair value der empfangenen Güter oder Leistungen sowie der Anteilsscheine oder Wertpapiere und
- der Effekt der offengelegten Geschäfte auf den Gewinn oder Verlust der Unternehmung.

Dieser Standard tritt ab 2005 in Kraft.

## 5.3. IFRS 3: Business Combinations

Eine „Business Combination“ ist die Zusammenbringung verschiedener Unternehmen in eine neue, einheitlich berichtende Einheit. Der häufigste Fall ist der Unternehmenskauf, oder was sonst noch an Arten der Fusion denkbar ist. Dieser neue Standard gilt bereits für alle ab dem 1. April 2004 durchgeführten Zusammenführungen und soll IAS 22 „Business Combinations“ ersetzen. Er enthält folgende Kernreglementierungen:

- Alle Unternehmenskäufe werden nach der purchase Method abgerechnet. „Uniting of interests“ wird abgeschafft.
- Alle identifizierbaren Vermögensgegenstände, Schulden und Eventualverbindlichkeiten werden zu 100% ihres fair values bewertet.
- Für den Geschäfts- oder Firmenwert wird ein generelles Abschreibungsverbot eingeführt, aber dafür ein jährlicher Impairment Test vorgeschrieben. Das führt im Effekt zur „Ewigkeit“ dauernd werthaltiger Marken oder anderer Komponenten des Firmenwertes. Diese Regel ist ein Ausfluß des Grundsatzes der true and fair view presentation.
- Ein negativer Geschäfts- oder Firmenwert ist sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.
- Restrukturierungskosten werden nur noch insoweit anerkannt als hierfür Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Kaufes bestanden.

Die Offenlegungsanforderungen umfassen (IFRS 3.67):

- Namen und Beschreibungen der zusammengeführten Unternehmen,
- das Datum des Kaufes oder der Fusion,
- Prozentanteile der erworbenen Anteilsscheine,
- Kosten der Zusammenführung,
- Bewertungen am Tag der Zusammenführung für jede Klasse an Vermögensgegenständen, Schulden und Eventualverbindlichkeiten des Käufers und, soweit machbar, der Zeitwert dieser Klassen unmittelbar vor dem Kauf,
- Der Betrag des positiven oder negativen Firmenwertes,
- Details der Faktoren, die zu einem positiven Firmenwert geführt haben,

- Der Betrag des Gewinnes oder Verlustes des gekauften Unternehmens, soweit in die GuV-Rechnung des Käufers einbezogen.

Von der Offenlegung der folgenden Sachverhalte kann abgesehen werden, wenn sich dies als nicht durchführbar erweisen sollte (IFRS 3.70):

- Ertrag des Gesamtunternehmens nach dem Kauf in der Periode des Kaufes und
- Gewinn oder Verlust des Gesamtunternehmens in der Periode des Kaufes.

#### 5.4. IFRS 4: Insurance Contracts

Dieser Standard betrifft die Offenlegungen hinsichtlich aller Versicherungsverträge einschließlich der Rückversicherungen aber nicht die anderen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens. Hierfür bleibt es bei IAS 39. Entsprechend §1 Abs. 1 VVG wird der Versicherungsvertrag in IFRS 4 definiert als Vertrag, in dem ein Versicherer ein versichertes Risiko von einem Versicherungsnehmer in der weise übernimmt, daß er sich verpflichtet, ein ein ungewisses zukünftiges Ereignis (den Versicherungsvertrag) eine Entschädigung zu zahlen.

Spezielle Rechnungslegungsgrundsätze umfassen

- das Verbot der Rückstellungsbildung für am Bilanzstichtag noch nicht bestehende Verträge,
- eine Prüfung auf Angemessenheit der Rückversicherungen und einen Impairment Test der entsprechenden Vermögensgegenstände sowie
- den Ausweis der Versicherungsverbindlichkeiten bis sie auslaufen oder verfallen und verbietet in diesem Zusammenhang die Verrechnung von Versicherungsverbindlichkeiten und Versicherungsforderungen.

Offenlegungspflichten hinsichtlich Versicherungsverträgen umfassen:

- alle Informationen, die der Jahresabschlußleser benötigt, um die ausgewiesenen Beträge zu verstehen, was die angewandten Rechnungswesengrundsätze, die ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden und ihre Bewertung, eventuell vorliegende Zessionen und alle anderen Umstände umfaßt,

- alle Informationen, die der Jahresabschlußleser benötigt, um Betrag, Zeitpunkt und Unsicherheitsgrad künftiger Zahlungsströme aus Versicherungsverträgen zu verstehen, was eine Risikoanalyse, Details des Risikomanagement-Systems und die jeweiligen Versicherungsbedingungen umfaßt,
- Informationen über das versicherte Risiko, insbesondere inwieweit das Versicherungsrisiko mit Gewinn, Verlust und Eigenkapital zusammenhängt und
- Informationen über Kreditrisiken insbesondere auch hinsichtlich derivativer Finanzierungsinstrumente.

Dieser Standard tritt ab 2005 in Kraft.

#### 5.5. IFRS 5: Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations

Dieser Standard bezieht sich auf die bisherige Definition der Aufgabe von Geschäftsfeldern gemäß IAS 35.2 und legt eine neue Klasse an Vermögensgegenständen „held for sale“ fest. Alle Vermögensgegenstände im Bereich der aufzugebenden Geschäftsfelder gehören in diese Klasse. Sie müssen unmittelbar vor der Einklassifizierung in diese Klasse Neubewertet werden und dürfen dann nicht mehr abgeschrieben werden, können aber einer außerordentlichen Wertminderung (→ Impairment) unterliegen. Die Aktiva des stillzulegenden Geschäftsbereiches werden dadurch gleichsam „eingefroren“. Das Ergebnis der Aufgabe von Geschäftsfeldern soll in einem einzigen Betrag in der GuV-Rechnung offengelegt werden.

Die Offenlegungspflichten umfassen:

- Anlagevermögensgegenstände und Gruppen von Anlagevermögensgegenständen, die als „held for sale“ klassifiziert sind, jeweils separat von den sonstigen Vermögensgegenständen der Bilanz,
- Den jeweiligen Gruppen zurechenbare Schulden, ebenfalls separat von den sonstigen Schulden in der Bilanz,
- Eine Zahl weiterer Offenlegungen wie den Grund und die Begleitumstände des Verkaufes und der Stilllegung.

Dieser Standard tritt ab 2005 in Kraft.

## 6. Übersicht über die einzelnen IAS

Dieser Teil bietet einen kompakten Überblick über die wichtigsten Themen und Inhalte der einzelnen konkreten Standards. Er beruft sich oft auf die Webseite des IASC (<http://www.iasc.org.uk>). Aus urheberrechtlichen Gründen kann insgesamt nur zitiert werden; die Wiedergabe von Volltexten ist (anders als etwa bei Gesetzen, aber ähnlich wie etwa bei den DIN-Normen) leider nicht zulässig.

Die Übersicht enthält nur noch existierende Standards, nicht aber solche, die von neuen Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind.

### 6.1. IAS 1: Presentation of Financial Statements

Dieser Standard ist der grundlegendste und enthält elementare Regelungen über die Art und Weise der Offenlegung von Informationen im Jahresabschluß. Hierzu werden zunächst „*overall considerations*“ eingeführt. Weiterhin werden die erforderlichen Bestandteile des Jahresabschlusses aufgezählt.

#### 6.1.1. Grundsätzliche Prinzipien

Zu den nachfolgend enthaltenen Einzelthemen gehören:

- Fair presentation: das *Financial Statement* soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild abgeben, ganz wie im Handelsrecht. Die Informationsfunktion ist das grundsätzliche Ziel jeder IAS-Rechnungslegung und leitet alle in den späteren Standards festgelegten Einzelregelungen (IAS 1.10-19).
- Accounting policies: Diese sind die grundsätzlichen Informationspolitiken, die das Management bei der Erstellung des Jahresabschlusses anwendet. Die Ziele sind die Informationsfunktion und die Zuverlässigkeit des Inhaltes, der Darstellung der wirtschaftlichen Substanz der dargestellten Transaktionen und Ereignisse, die Neutralität der Darstellung, die Vorsicht und die Vollständigkeit (IAS 1.20-22).
- Going concern ist der Grundsatz der Unternehmensfortführung, der besagt, daß wenn nicht tatsächliche Sachverhalte dem entgegenstehen, von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit auszugehen sein, was u.a. eine entsprechende Bewertung bedingt, denn nur infolge der Fortsetzung wird beispielsweise über mehrere Perioden abgeschrieben (IAS 1.23-24).
- Accrual basis of accounting besagt, daß Ereignisse nicht zum Zeitpunkt der ihnen zurechenbaren Zahlungen, sondern zum Zeitpunkt ihres eigentlichen Stattfindens darzustellen sind. Dies entspricht dem Grundsatz der Periodenabgrenzung (IAS 1.25-26).
- Consistency of presentation: Dies ist der Grundsatz der Methodenstetigkeit, der besagt, daß die einmal gewählten Bewertungs-, Bilanzierungs- und Darstellungsmethoden beizubehalten sind. Methodenwechsel sind nur erlaubt, wenn in der Wirklichkeit signifikante Änderungen entstehen oder ein Standard verändert wird (IAS 1.24-28).

- Materiality and Aggregation: In diesem Grundsatz sind die Einzelbewertung, die auch dem deutschen Handelsrecht bekannt ist, und ein in Deutschland in dieser Form sonst nicht bekannter *Grundsatz der Wesentlichkeit* enthalten. Die Einzelbewertung besagt zunächst, daß jeder Sachverhalt für sich separat darzustellen sei; die Wesentlichkeit hingegen besagt, daß Einzelwerte, die bei der Erstellung des Jahresabschlusses in großer Zahl anfallen, zu Gesamtheiten aggregiert werden dürfen. Der Grad dieser Zusammenfassung wird aber durch die Informationsfunktion des Jahresabschlusses vorgegeben, denn die Entscheidungsnützlichkeit der präsentierten Daten darf durch die Aggregation nicht eingeschränkt werden. (IAS 1.29-32).

- Offsetting ist das Verrechnen von Aktiva und Passiva oder Aufwendungen und Erträgen, das in den IAS genau wie im deutschen Recht verboten ist, es sei denn, daß ein *offset* spezifisch in einem Standard erlaubt wäre. Zudem ist die Verrechnung unwesentlicher Aufwendungen und Erträge ausdrücklich erlaubt; das zielt offensichtlich auf Dinge wie Skonti oder andere Preisnachlässe, die einem Vermögensgegenstand eindeutig zurechenbar sind. (IAS 1133-37)

- Comparative information: Hier wird vorgeschrieben, daß Vergleichszahlen anzugeben sind (IAS 1.38-41). Dies bedeutet im Kern, daß wenn ab 2005 IAS-Abschlüsse gefertigt werden, Vergleichszahlen schon ab 2004 vorliegen müssen. Allerdings können auch *narrative informations* erforderlich sein, also verbale Darstellungen früherer oder vergleichbarer Sachverhalte. Auch hier steht die Informationsfunktion wieder ganz offensichtlich im Vordergrund.

In IAS 1.42ff werden Details hinsichtlich Struktur und Inhalt des Jahresabschlusses geregelt. So müssen die einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses klar identifizierbar sein. Die Berichtsperiode ist ein Jahr, aber nicht notwendigerweise ein Kalenderjahr.

#### 6.1.2. Die Bilanz

In der Bilanz ist zwischen *current/non-current* zu unterscheiden. Ein *current asset* (IAS 1.57) ist hierbei ein *asset*, das zum Verkauf oder Verbrauch bereitgehalten wird und dessen Verbrauch oder Verkauf binnen 12 Monaten erwartet wird, oder *cash* oder *cash equivalents*, wenn sie keinen Beschränkungen unterliegen. Eine *current liability* ist eine Verbindlichkeit, die im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes innerhalb von 12 Monaten beglichen werden soll.

Eine spezifische Struktur der Bilanz wird nicht vorgeschrieben. Obwohl die Vergleichbarkeit und Informationsfunktion so hoch angebunden sind, wird dennoch jedem Unternehmen die Detailstruktur der Bilanz überlassen - die Regelungen der §§266, 275 HGB würden hier eine vergleichsweise viel höhere Vergleichbarkeit gewährleisten. Allerdings regelt IAS 1.66, daß mindestens die folgenden Sachverhalte aus der Bilanz hervorgehen müssen:

- Anlagevermögen, Ausrüstungen und Immobilien,
- Immaterielle Vermögensgegenstände,
- *Financial assets*,
- Investitionen in andere Unternehmen, bei denen die Equity-Methode angewandt wurde,
- Inventar (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, Fertig- und Unfertigprodukte usw),
- Forderungen,
- Bargeld (*cash*) und cash equivalents,
- Verbindlichkeiten,
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Steuern,
- Rückstellungen,
- Langfristige, verzinsliche Verbindlichkeiten,
- *Minority interests* und
- Ausgegebene Anteilsscheine und Rücklagen.

IAS 1.72ff enthält zusätzliche Inhalte, die in der Bilanz oder in den *notes* stehen müssen.

### 6.1.3. GuV-Rechnung

Auch für die Gewinn- und Verlustrechnung ist keine feste Struktur vorgegeben. IAS 1.75 schreibt jedoch vor, daß die folgenden Inhalte wenigstens in der GuV-Rechnung erscheinen müssen:

- Erträge,
- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,
- Finanzierungs“kosten“,
- der Anteilige Gewinn oder Verlust aus *Associates* und *Joint Ventures*,
- Steueraufwendungen,
- Gewinn oder Verlust aus außerordentlichen Ereignissen,
- Außerordentliche *items*,
- *Minority interests* und
- Gewinn oder Verlust der Rechnungsperiode.

Die im HGB übliche Unterscheidung nach Gesamtkostenverfahren und Umsatzkostenverfahren wäre also auch im Rahmen der IAS möglich.

Auch für die GuV-Rechnung sind verschiedene zusätzliche Informationen vorgeschrieben, die in den *notes* oder in der GuV-Rechnung selbst erscheinen müssen.

### 6.1.4. Weitere Inhalte

IAS 1.86ff erfordert, daß alle Änderungen im Eigenkapital durch Gewinn, Verlust, Kapitaltransaktionen mit Kapitaleigentümern oder andere Ereignisse separat anzugeben sind.

IAS 1.90 schreibt nur vor, daß das Cash Flow Statement Teil des Jahresabschlusses ist; hierfür existiert ein separater Standard (IAS 7; vgl. unten).

In IAS 1.91ff sind weitere Inhalte der *notes* vorgeschrieben.

Auch die angewandten *accounting policies* sind offenzulegen. IAS 1.99 schreibt hierzu vor, daß *accounting policies* hinsichtlich der Buchung der Erträge, der Konsolidierungsprinzipien in der Konzernbilanz, der Joint Ventures, der Abschreibung, der langfristigen Auftragsfertigung und einer Vielzahl weiterer Inhalte offenzu-

legen sind. Weitere Inhalte sind nach Bedarf zugelassen, um die Informationsfunktion des Jahresabschlusses zu erhöhen.

## 6.2. IAS 2: Inventories

Dieser Standard enthält zahlreiche Bewertungsvorschriften für Inventargegenstände (*inventories*). Dieser Begriff ist sehr weit gefaßt und umfaßt Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fertig- und Unfertigprodukte und vieles andere. IAS 2.1 schließt lediglich

- unfertige langfristige Auftragsfertigungen,
- *financial instruments*,
- land- und fortwirtschaftliche Produkte, Mineralerze und ähnliche Rohstoffe vor ihrem Abbau sowie
- Biologische Vermögensgegenstände im Sinne des IAS 41

von der Behandlung als *inventory* aus. Voraussetzung für die Behandlung als *inventory* ist aber, daß der Vermögensgegenstand zum Verkauf bereitgehalten wird, sich im Prozeß der Produktion oder des Verkaufes befindet, oder daß es sich um Verbrauchsmaterialien handelt.

Grundsätzliche Bewertungsregel ist das Anschaffungskostenprinzip (IAS 2.7ff), aber der Standard kennt auch eine Art Niederstwertprinzip („*lower of cost and net realisable value*“). Er regelt Anschaffungs- und Herstellungskosten, Abschreibung und Wertverlust. Weitere Inhalte umfassen:

- *accounting policy*,
- *carrying amount of inventories by category*,
- *carrying amount of inventory carried at net realisable value*,
- *amount of any reversal of a write-down*,
- *carrying amount of inventory pledged as security for liabilities*,
- *cost of inventory charged to expense for the period, and*
- *FIFO and LIFO disclosures method*.

## 6.3. IAS 7: Cash Flow Statements

Dieser Standard regelt die im Deutschen Rechnungswesen inzwischen als Kapitalflußrechnung bekanntgewordene erweiterte Form der Cash Flow Rechnung.

Eine Cash Flow Rechnung ist eine Gewinn- und Verlustrechnung, die sich ausschließlich auf zahlungsgleiche Vorgänge beschränkt. Weil die GuV-Rechnung durch zahlungsungleiche Vorgänge wie Abschreibungen oder Einstellungen in Pensionsrückstellungen verzerrt wird, zeigt sie kein „wahres“ Bild der Lage des Unternehmens. Insbesondere gibt sie keine Auskunft über die Eigenfinanzierungs- und Investitionskraft der Unternehmung. Man unterscheidet ein direktes und ein indirektes Rechenverfahren, die beliebig verwendet werden können:

Direkte Methode: Grundgedanke der direkten Berechnungsmethode ist, die eigentliche Gewinn- und Verlustrechnung zu wiederholen, aber dabei lediglich die zahlungsgleichen Sachverhalte zu berücksichtigen, also alle zahlungsungleichen Größen außer Acht zu lassen:

|   |                              |
|---|------------------------------|
|   | Zahlungsgleiche Erträge      |
| - | Zahlungsgleiche Aufwendungen |
| = | Cash Flow                    |

**Indirekte Methode:** Die indirekte Methode geht von einem vorliegenden GuV-Ergebnis aus, und rechnet sämtliche zahlungsungleichen Werte zurück. Sie ist damit eine Nachfolgerechnung zur Gewinn- und Verlustrechnung:

|   |  |
|---|--|
|   | Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag       |
| + | Zahlung <u>u</u> ngleiche Aufwendungen |
| - | Zahlung <u>u</u> ngleiche Erträge      |
| = | Cash Flow                              |

Beide Methoden sollten genau zum gleichen zahlenmäßigen Endergebnis gelangen. Die Anwendung der direkten Methode ist in der Praxis häufig schwieriger, weil mehr Einzelpositionen zurückgerechnet werden müssen. Nach IAS 7, 6 sind folgende Bereiche besonders cash flow relevant:

- **Operating activities:** Das eigentliche Geschäft einschließlich aller Nebengeschäfte; alle einkommenszielenden Aktivitäten des Unternehmens.
- **Investing activities:** Investitionsvorhaben aller Art, d.h., Erwerb, Abschreibung und Beseitigung von Investitionsgütern.
- **Financing activities:** Alle Aktivitäten, die Summe und Struktur des Kapitals verändern.

*Beispiel: direkter Cash Flow*

Cash flows from operating activities:

|   |   |
|---|---|
|   | Einzahlungen von Kunden                       |
| - | Auszahlungen an Lieferanten                   |
| - | Auszahlungen aus Zinsen                       |
| - | Auszahlungen aus Steuern                      |
| - | Außergewöhnliche Auszahlungen                 |
| = | <b>Cash Flow aus Operating activities (1)</b> |

Cash flows from investing activities:

|   |  |
|---|--|
|   | Einzahlungen aus Verkauf von Vermögensgegenständen |
| + | Einzahlungen aus Zinserlösen und Dividenden        |
| - | Auszahlungen aus Kauf von Vermögensgegenständen    |
| - | Auszahlungen aus Zinsen                            |
| = | <b>Cash Flow aus Investing activities (2)</b>      |

Cash flows from financing activities:

|   |   |
|---|---|
|   | Einzahlungen aus Ausgabe von Anteilen         |
| + | Einzahlungen aus Darlehen und Ausleihungen    |
| - | Auszahlungen aus finance leasing              |
| - | Auszahlungen aus Zinsen                       |
| = | <b>Cash Flow aus Investing activities (3)</b> |

**(1) + (2) + (3) = CASH FLOW**

*Beispiel: direkter Cash Flow*

**Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag (income statement) (1)**

Cash flows from operating activities:

|   |  |
|---|--|
| + | Abschreibungen, Einstellungen in Rücklagen und Rückstellungen, Bestandsminderungen, Währungsverluste |
| - | Zuschreibungen, Entnahmen aus Rücklagen und Rückstellungen, Bestandsminderungen, Währungsgewinne     |
| = | <b>Cash Flow adjustment aus Operating activities (2)</b>   |

Cash flows from investing activities:

|   |   |
|---|---|
| + | Abschreibungen, noch nicht ausgezahlte Zinsen |
|---|---|

|   |  |
|---|--|
| - | Zuschreibungen, noch nicht eingezahlte Zinsen            |
| = | <b>Cash Flow adjustment aus Investing activities (3)</b> |

Cash flows from financing activities:

|   |  |
|---|--|
| + | Noch nicht ausgezahlte Dividenden, Konzernaufwendungen   |
| - | Noch nicht eingezahlte Dividenden, Konzernerträge        |
| = | <b>Cash Flow adjustment aus Investing activities (4)</b> |

**(1) ± (2) ± (3) ± (4) = CASH FLOW**

## 6.4. IAS 8: Net Profit or Loss for the Period, Fundamental Errors and Changes in Accounting Policies

Dieser Standard regelt das Vorgehen bei der Ermittlung des Nettogewinnes oder -verlustes und die Behandlung von Fehlern in der Rechnungslegung. Das erscheint auf den ersten Blick heterogen, ist es aber keineswegs.

Bei der Bestimmung des Periodenergebnisses müssen nach IAS 1.75 die außergewöhnlichen Ereignisse und Werte separat angegeben und abgerechnet werden (außerordentliches Ergebnis). Außerordentlich ist im Sinne des IAS 8.6 alles, was aus Ereignissen resultiert, die eindeutig nicht zum normalen Geschäftsbetrieb gehören, und deren häufige Wiederkehr daher nicht erwartet wird. Gewöhnlich ist dagegen, was im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes regelmäßig vorkommt.

Im Sinne des IAS 1.75ff muß jedes außergewöhnliche Ereignis separat angegeben werden. Diesbezügliche Offenlegungspflichten umfassen aus dem außergewöhnlichen Ereignis resultierende Abschreibungen, Restrukturierungsmaßnahmen, Veräußerungen, Einstellungen von Geschäftsfeldern, gerichtliche Auseinandersetzungen, Vergleiche und andere Ergebnisse sowie Auflösungen von Rückstellungen.

IAS 8.31ff regelt die Behandlung der *fundamental errors*. Ein *fundamental error* ist ein Fehler, der so gravierend ist, daß die Informationen des gesamten Jahresabschlusses nicht mehr als zuverlässig angesehen werden können. Die Korrektur solcher Fehler ist kein (unerlaubter) Methodenwechsel, sondern selbst wieder ein offenlegungspflichtiger Tatbestand. Das *benchmark treatment* solcher Fehler ist, die entsprechenden Vorperioden, für die ein Fehler gefunden wurde, zu korrigieren; hierzu muß die Art des Fehlers, die Betrag des Fehlers für die vergangene Periode und die Auswirkung auf die Berichtsperiode, der Betrag der Korrektur und ein Re-Statement der Vergleichswerte angegeben werden. Ein allowed alternative treatment ist, nur den Betrag des Fehlers anzugeben und seine Auswirkung auf das Jahresergebnis (IAS 8.38).

## 6.5. IAS 10: Events After the Balance Sheet Date

Diese Vorschrift regelt, daß das Unternehmen den Jahresabschluß ändern sollte, wenn signifikante Ereignisse nach dem Bilanzstichtag eintreten, die Sachverhalte betreffen, die am Bilanzstichtag bereits absehbar waren, aber keine Änderung vornehmen sollte, wenn neue Sachverhalte nach dem Bilanzstichtag auftauchen. Grundlage ist das *going concern* Prinzip, d.h., der Grundsatz der Unternehmensfortführung.

## 6.6. IAS 11: Construction Contracts

Dieser Standard behandelt das Umgehen mit langfristiger Auftragsfertigung. Er sieht mehrere Methoden vor, die im deutschen Bilanzrecht nicht zulässig sind.

Zunächst wird festgelegt, in welchen Einheiten Bauaufträge abzurechnen sind. Nach IAS 11.7ff sollten aufeinander bezügliche Bauaufträge jeweils separat betrachtet und abgerechnet werden, wenn separate Ausschreibungen stattgefunden haben, jeder herzustellende Vermögensgegenstand separaten Preisverhandlungen unterlag und die Baukosten für jedes Objekt selbständig identifizierbar sind. Wird hingegen eine Mehrzahl von Verträgen einheitlich ausgeschrieben und verhandelt und auch gemeinsam abgewickelt, so sind diese Verträge als Einheit zu betrachten und gemeinsam abzurechnen.

In IAS 11.3 werden zwei Typen von Bauaufträgen unterschieden:

- Der *fixed price contract* ist ein Bauauftrag mit Festpreis und
- Der *cost plus contract* ist ein Vertrag, in dem die für eine Arbeit entstandenen Baukosten sowie zusätzliche Gebühren oder Aufschläge an den Bauherren weitergegeben werden dürfen.

Zweck des Standards ist die periodengerechte Aufteilung der Baukosten und der Erträge, die der Bauauftrag vermitteln. Unter Erträgen werden in diesem Zusammenhang der anfänglich vereinbarte Betrag plus alle zuverlässig meßbaren zusätzlichen Größen wie Prämien, Zusatzzahlungen des Bauherren oder andere Einkünfte betrachtet (IAS 11.11). Die Baukosten umfassen eine Vielzahl von Dingen, die in IAS 11.16ff aufgezählt werden, sind aber bei weitem nicht so tief und detailliert geregelt wie der deutsche Baukostenbegriff. In diesem Zusammenhang sollte angemerkt werden, daß der in den IAS benutzte Kostenbegriff sich eher auf Auszahlungen und nicht auf Kosten im Sinne der Kostenrechnung bezieht.

Wenn das Ergebnis eines Bauauftrages zuverlässig prognostiziert werden kann, d.h., sich die Baustelle im wesentlichen im planmäßigen Bauablauf befindet, dann sind die Erträge und die Baukosten, auch wenn über sie noch keine Rechnungen geschrieben wurden, gemäß dem anteiligen Zustand der Fertigstellung anzugeben (IAS 11.22). Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der sogenannten „*Percentage-of-Completion-Method*“. Bei einem Festpreisvertrag ist es hierzu erforderlich, daß der Ertrag festgelegt ist, die Zahlung durch den Bauherren wahrscheinlich ist, Baukosten und Baufortschritt meßbar sind. Bei einem *cost-plus-contract* muß es wahrscheinlich sein, daß der Bauherr zahlt, und die Baukosten, die Grundlage für die *cost-plus*-Berechnung sind, müssen sich zuverlässig feststellen lassen. Der Ausweis von Baukosten und -erträgen gemäß der *Percentage-of-Completion-Method* führt auch zum Ausweis der jeweiligen Werte in der Gewinn- und Verlustrechnung, selbst dann, wenn weder die Zahlungen geleistet noch überhaupt die entsprechenden Rechnungen geschrieben worden sind.

Daß ein Bauherr zahlt gilt nicht als wahrscheinlich, wenn die Zahlung nicht gerichtlich durchsetzbar wäre, die Zahlungspflicht vom Bauherren bestritten wird, darüber bereits ein Gerichtsverfahren rechtshängig ist, wenn es wahrscheinlich ist, daß Vermögensgegenstände, die Gegenstand des Vertrages sind (z.B. herzustellende Bauwerke) enteignet werden, oder wenn der Bauherr bekanntermaßen zahlungsunfähig ist, etwa wegen eines eröffneten Insolvenzverfahrens.

Zur „zuverlässigen“ Messung des Baufortschrittes sind nicht nur durchsetzbare vertraglich geregelte gegenseitige Ansprüche erforderlich (IAS 11.29), sondern auch interne Beurteilungsverfahren, die den Baufortschritt bewerten. Hierzu eignen sich in der Regel die Bautagebücher, die mit Netzplänen und Bauzeitplänen abgeglichen werden.

Die Offenlegungspflicht umfaßt den jeweiligen Anteil der Baukosten und der Erträge, die dem Berichtsjahr zurechenbar sind, und die Methoden ihrer Festlegung. Die Gesamtkosten, die erhaltenen Vorschüsse und Einbehalte müssen angegeben werden. Die Summe der vom Bauherren noch zu erhaltenen Zahlungen ist als Forderung (*Asset*), die Summe der ihm eventuell (z.B. wegen Einbehalten) geschuldeten Summe ist als Verbindlichkeit (*Liability*) auszuweisen.

Der Standard erlaubt damit den Ausweis unabgerechneter Arbeiten schon vor ihrer Rechnungslegung als Ertrag. Dies dient der Klarheit und der Information des Abschlußlesers viel mehr als die alte deutsche Methode der Stellung von Zwischenrechnungen. Das Risiko der späteren Nichtzahlung wird durch Einschränkungen im Ausweis der Erträge beschränkt; die kaufmännische Vorsicht steht jedoch nicht im Mittelpunkt der Darstellungspflichten.

Zu den offenlegungspflichtigen Tatbeständen gehört für jeden größeren Auftrag:

- Amount of contract revenue recognised.
- Method for determining that revenue.
- Method for determining stage of completion.
- For contracts in progress, disclose aggregate costs incurred, recognised profits or losses, advances received, and retentions.
- Gross amount due from customers under the contract(s).
- Gross amount owned to customers under the contract(s).

## 6.7. IAS 12: Income Taxes

Dieser Standard regelt das Umgehen mit der Einkommensteuer. Zentralbegriff ist die *tax base* als besonderer offenlegungspflichtiger Wertbegriff. *Tax base* ist der Wert, den ein Vermögensgegenstand für Steuerzwecke hat. Dies kann einfach der Wert sein, der sich nach Abzug der Abschreibung ergibt, aber etwa auch ein nach separaten steuerrechtlichen Gegebenheiten bestimmter Wert. Insbesondere im Zusammenhang mit spezifischen Bewertungsvorschriften wie denen in §6 EStG kann sich eine vom eigentlichen Zeitwert (*carrying amount*) verschiedene *tax base* ergeben.

Ein sich hieraus ergebendes Thema sind die *taxable temporary differences*. Eine *temporary difference* entsteht, wenn der Zeitwert (*carrying amount*) eines *asset* von seiner *tax base* verschieden ist (IAS 12.5). *Temporary differences* können sein:

- Steuerpflichtig, d.h., sie resultieren in zukünftigen Steuerzahlungen, oder
- abzugsfähig, d.h., sie reduzieren zukünftige Steuerzahlungen.

*Taxable temporary differences* kommen insbesondere beim Geschäfts- oder Firmenwert (*goodwill*) vor; *deductible temporary differences* hingegen entstehen beim *negative goodwill* (sog. *badwill*), aber beispielsweise auch bei Forschungskosten, *employee benefits* und anderen Fällen. Beide Fälle sind offenkundig.

Zudem verlangt der Standard die Angabe von

- *Current tax*,
- *Deferred tax liabilities* und
- *Deferred tax assets*.

*Current tax* ist der für die Berichtsperiode geschuldete oder geforderte Steuerbetrag, den das Unternehmen berechnen soll.

*Deferred tax liabilities* sind Verbindlichkeiten (*liabilities*) aus Steuern, die aufgrund vom *temporary differences* erst in zukünftigen Perioden fällig werden; *deferred tax assets* hingegen sind Forderungen (also *assets*), die erst in zukünftigen Perioden von den Finanzbehörden verlangt werden können. Sie entstehen aus *temporary differences* aber auch aus früheren, noch nicht in Anspruch genommenen steuerlichen Verlusten oder -Gutschriften.

*Current* und *deferred tax* müssen als Aufwand oder Ertrag für die Berichtsperiode angegeben werden (IAS 12.58).

IAS 12.79ff schreiben eine Fülle von offenkundig steuerlichen Sachverhalten vor; insbesondere gehören die einzelnen Ursachen für *temporary differences*, ihre einzelnen Werte und die sich daraus ergebenden steuerlichen Resultate dazu.

Insgesamt enthalten die IFRS als handelsrechtliche Regelungsquelle keine Vorschriften über die Ermittlung von Steuern; dies ist stets Sache der jeweiligen nationalen Steuergesetze. Die Standards enthalten nur Ausweiskriterien über Sachverhalte, die sich nach den jeweiligen anwendbaren Regelungen ergeben - was sie mit dem Steuerrecht praktisch aller Länder kompatibel macht. Eine steuer- wie handelsrechtliche Gesetzen gleichermaßen genügende Einheitsbilanz wird damit zwar nicht wahrscheinlicher; viele IAS-Regeln liegen aber näher am deutschen Steuerrecht als vergleichbares Handelsrecht.

## 6.8. IAS 14: Segment Reporting

Die Segmentberichterstattung erweitert den Informationsgehalt des Jahresabschlusses um Informationen über Teileinheiten des Unternehmens (Segmente). Der Begriff „Segment“ deckt sich dabei im weiteren Sinne mit dem der strategischen Geschäftseinheit, ist jedoch in IAS 14,

9 definiert als „eine unterscheidbare Einheit einer Unternehmung, die in auf individuelles Produkt oder eine spezielle Dienstleistung spezialisiert ist, Risiken und Resultaten unterworfen ist, die verschieden von anderen Segmenten sind“. Zu wichtigen Unterscheidungsmerkmalen gehören also:

- Die Art der Produkte oder Dienstleistung
- Die Art des Produktionsprozesses
- Art oder Marktsegment des Produkt- oder Leistungsnachfragers
- Vertriebsmethoden
- Ggfs. die anwendbaren Arten von gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Regelungen.
- Ähnlichkeiten in politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen verschiedenen geographischen Gebieten
- Räumliche Lage von Vermögensgegenständen oder Nachfragern
- Besondere Risiken, die mit bestimmten Geschäftsbereichen oder geographischen Gebieten verbunden sind
- Staatliche Eingriffe, insbesondere hinsichtlich des internationalen Geldflusses

Der Segmentbegriff kann daher auch der Spartenorganisation zugrundeliegen und Grundelement einer Diversifikationsstrategie sein. Aus organisationstheoretischer Sicht ist der Segmentbegriff objektbezogen definiert. Das Segment eines Unternehmens kann zugleich auch als Profitcenter behandelt werden, was sich insbesondere aufgrund der Kontenstruktur anbietet.

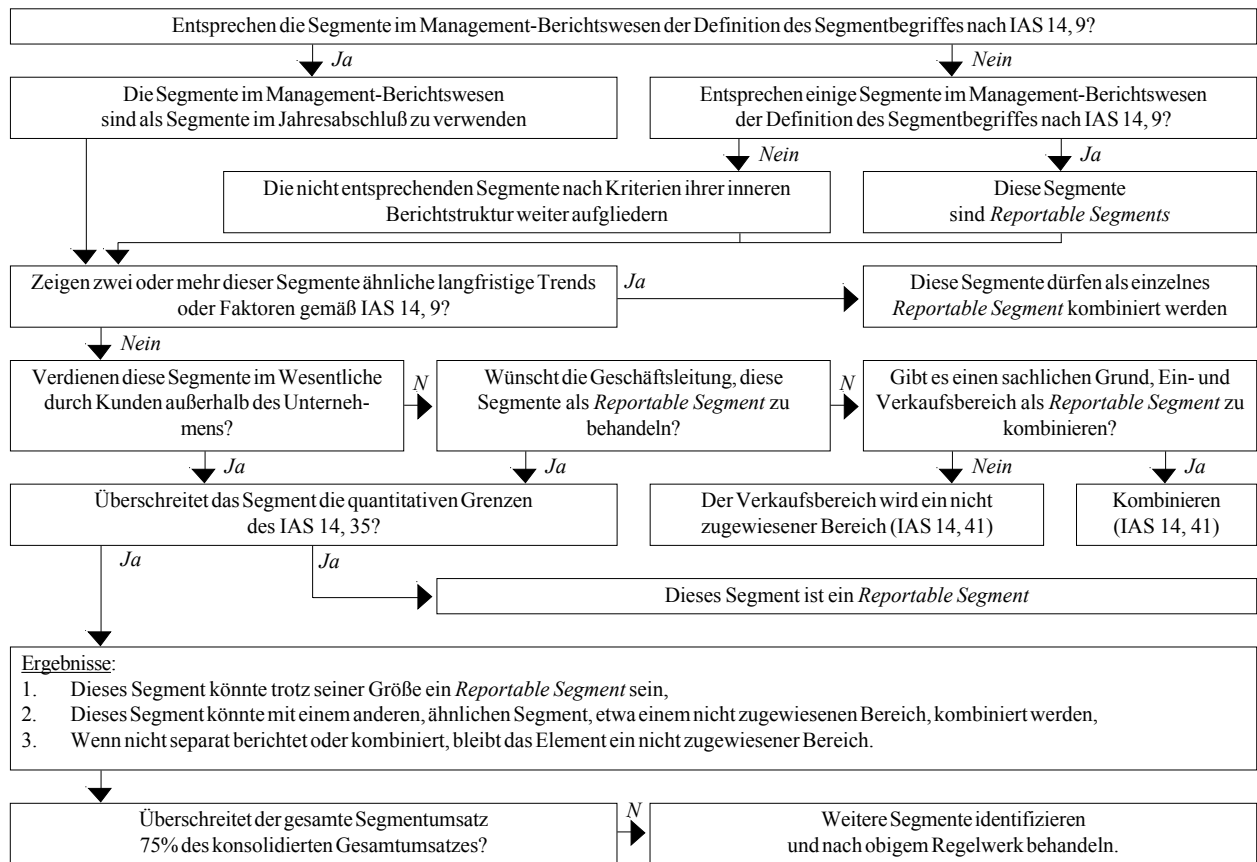
Segmente können gemäß IAS 14 nach Geschäftsbereichen, geographischer Lage der Vermögensgegenstände oder geographischer Lage der Kunden gegliedert werden und müssen insgesamt 75% des Gesamtumsatzes umfassen. Die Einteilung der Segmente erfolgt nach der vorstehenden Gliederung, kann sich jedoch schon aus dem Gegenstand des Unternehmens ergeben. Bereiche können dabei „unallocated“ bleiben, wenn sie sich aus tatsächlichen Gründen nicht als Segment definieren lassen, doch muß jeder Bereich, der mehr als 10% des Gesamtumsatzes oder des Gesamtergebnisses (sei es Gewinn oder Verlust) erwirtschaftet hat oder mehr als 10% der Vermögensgegenstände des Gesamtunternehmens besitzt (IAS 14, 35), stets als selbständiges Segment behandelt werden.

Die Segmenteinteilung kann mehrdimensional sein, d.h., es können primäre und sekundäre Segmente in der Art und Weise definiert werden, daß Untergliederungen bestehender Segmente auch nach einem anderen, neuen Gliederungsprinzip vorgenommen werden. Harmonisiert die Segmentberichterstattung dabei mit der Betriebs- und Unternehmensorganisation, so minimiert dies den mit der Berichterstattung verbundenen Verwaltungsaufwand.

Die zu berichtenden Sachverhalte sind nach Wichtigkeit in primäre, sekundäre und weitere Berichtspflichten gegliedert und umfassen insbesondere pro Segment und Berichtszeitraum:

## Segmentberichterstattung

Eigene Übersetzung aus dem englischen Original nach dem Anhang zu IAS 14 (*Bound Volume 2003*, S. 14-32)  
Der *Segment Decision Tree* nach IAS 14:



### Primär offenzulegende Sachverhalte:

- Umsatz von Kunden außerhalb des Gesamtunternehmens
- Umsatz aus Geschäften mit anderen Segmenten
- Segmentergebnis, in etwa ein Betriebsergebnis
- Wert der im Segment gebundenen Vermögensgegenstände
- Segmentverbindlichkeiten
- Aufwendungen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen
- Abschreibung und Amortisation
- Nichtpagatorische Aufwendungen, die keine Abschreibungen sind
- Gewinn oder Verlust nach Equity-Methode
- Konsolidierte Umsätze, Jahresergebnis, Vermögensgegenstände und Schulden

### Sekundär offenzulegende Sachverhalte (Auswahl):

- Geographische Lage der Kunden bzw. Vermögensgegenstände
- Anschaffungskosten immaterieller Vermögensgegenstände
- Umsatz von Kunden außerhalb des Geltungsbereiches eines geographisch definierten Segmentes

### Weitere zu berichtende Sachverhalte (Auswahl):

- Umsatz aus jedem Segment, dessen Einkünfte von außerhalb des Unternehmens ist mehr als 10% der

Unternehmenseinkünfte, wenn das Segment nicht bereits anderswo ein reportable Segment ist

- Berechnung der Verrechnungspreise zwischen den Segmenten
- Veränderungen in der Berichtspolitik
- Arten von Produkten oder Diensten der jeweiligen Segmente
- Definition der einzelnen Segmente (geographisch/Geschäftseinheit/Kundengruppe)

### 6.9. IAS 15: Information Reflecting the Effects of Changing Prices

Dieser Standard regelt die Anpassung der Abschreibung und der Kosten des Verkaufes bei Preisänderungen. Er geht auf Wertanpassungen bei Finanzvermögen ein.

Die Anwendung dieses Standards ist nicht verpflichtend, weil offensichtlich im Beratungsprozeß über eine Anzahl von Punkten keine Einigung erzielt wurde.

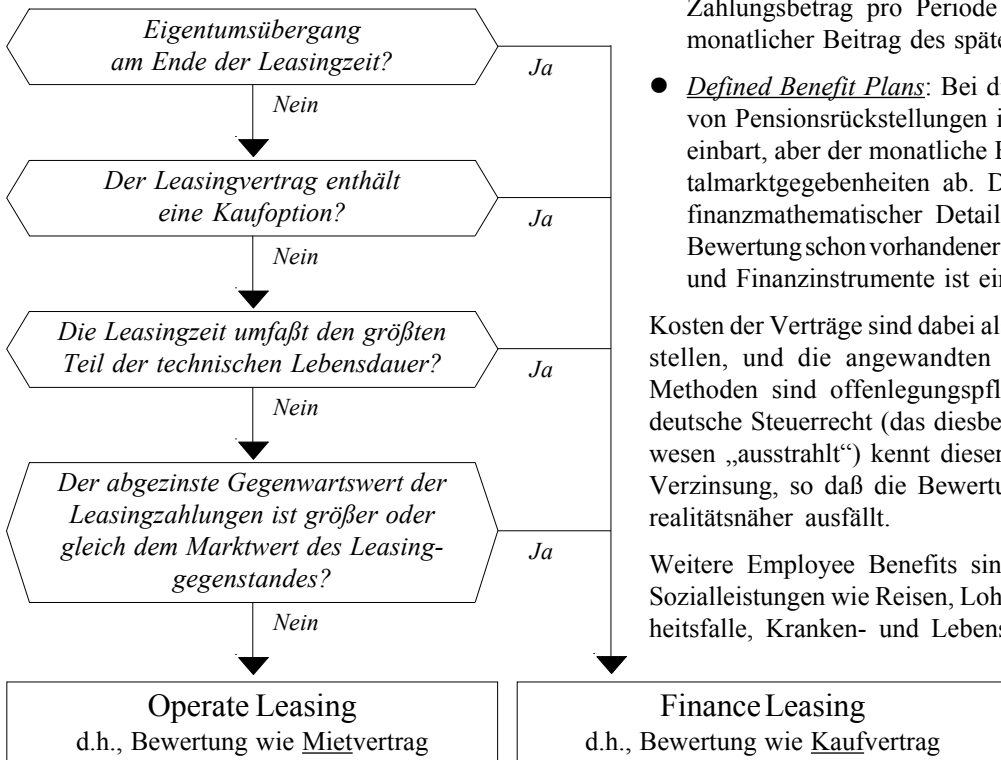
### 6.10. IAS 16: Property, Plant and Equipment

Zu den Themen dieses Standards gehört die Bilanzierungspflicht bei Anlagen, die Bemessung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, verschiedene mögliche Verfahren des Benchmarkings, die diversen möglichen Abschreibungsmethoden, Neu- und Umbewertungen etwa bei von außen vorgegebenen Wertänderungen und Gewinne oder Verluste, die aus der Außerdienststellung von Anlagen und ihrem Verkauf entstehen.

Der Mindestumfang der Offenlegung umfaßt unter anderem auch Darlehensverpflichtungen in Zusammenhang mit Anlagen, gewährte Sicherheiten, bei Um- oder Neubewertungen die historischen Kosten und alle weiteren wertändernden Faktoren.

### 6.11. IAS 17: Leases

Gegenstand dieses Regelungselementes ist das Leasingproblem. *Finance Leasing* ist dabei die Leasingform, die im Effekt eine Finanzierung ergibt. *Finance Leasing* ist damit auch als Finanzierungsform mit Aktivierung des Leasinggegenstandes beim Leasingnehmer zu behandeln. *Operate Leasing* ist im Gegensatz hierzu eine kurzfristige Leasingform ohne Eigentumsübergang, bei der die Leasingraten folglich als Aufwendung zu erfassen sind:



- Bei *finance leasing* ist der Gegenstand beim Leasingnehmer zu bilanzieren. Dieser bucht Abschreibungen; die Leasingraten sind mit ihrem Zinsanteil eine Zinsaufwendung und mit ihrem Tilgungsanteil die Tilgung einer anfänglich eingegangenen Verbindlichkeit;
- Bei *operate leasing* sind die Leasingraten in voller Höhe als Aufwand zu erfassen und der Leasinggegenstand bleibt in der Bilanz des Leasinggebers.

Neben der komplexen Unterscheidung dieser beiden Grundformen des leasing spielen auch sale-and-lease-back-Operationen und die Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Leasing eine Rolle.

### 6.12. IAS 18: Revenue

In diesem Standard geht es um das Einkommen. Zunächst werden Formen des Einkommens unterschieden (geldbasierte und *barter transactions*). Dann wird geregelt, daß ein Einkommen zu erfassen ist, wenn signifikante

Risiken und Nutzen auf den Käufer übertragen werden, die Sachherrschaft über eine Sache übertragen wird, der Betrag der Einkünfte klar bestimmt werden kann, zukünftige Geldzuflüsse wahrscheinlich sind und die zukünftigen und gegenwärtigen Kosten der Transaktion zuverlässig bewertet werden können. Die Grundsätze der Darstellung der Einkünfte, der Betrag jeder Einkunfts-kategorie und der Wert der im Austausch gewährten Güter oder Leistungen sind offenlegungspflichtig.

### 6.13. IAS 19: Employee Benefits

Hier geht es um die Rentenansprüche von Arbeitnehmern. Der Standard unterscheidet:

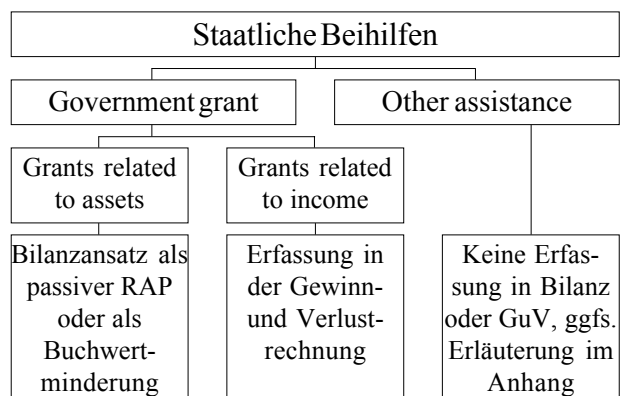
- **Defined Contribution Plans:** Bei dieser Form der Bildung von Pensionsrückstellungen ist ein fester Zahlungsbetrag pro Periode zu erfassen, etwa ein monatlicher Beitrag des späteren Rentners.
- **Defined Benefit Plans:** Bei dieser Form der Bildung von Pensionsrückstellungen ist die Rente zuvor vereinbart, aber der monatliche Beitrag hängt von Kapitalmarktgegebenheiten ab. Das zieht eine Vielzahl finanzmathematischer Details nach sich. Auch die Bewertung schon vorhandener Vermögensgegenstände und Finanzinstrumente ist ein Thema.

Kosten der Verträge sind dabei als Aufwendungen darzustellen, und die angewandten finanzmathematischen Methoden sind offenlegungspflichtig. Anders als das deutsche Steuerrecht (das diesbezüglich auf das Bilanzwesen „ausstrahlt“) kennt dieser IAS keine gesetzliche Verzinsung, so daß die Bewertung zumeist wesentlich realitätsnäher ausfällt.

Weitere Employee Benefits sind (zumeist) freiwillige Sozialleistungen wie Reisen, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Kranken- und Lebensversicherung und dergleichen mehr. Auch für diese Formen der Absicherung sind Offenlegungspflichten vorgeschrieben.

### 6.14. IAS 20: Accounting for Government Grants and Disclosure of Government Assistance

Das Umgehen mit staatlichen Beihilfen kann folgendermaßen skizziert werden:



### 6.15. IAS 21: The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates

Aufgrund des realitätsnahen Ansatzes der IAS sind Transaktionen in Fremdwährung grundsätzlich zum Kurs des Transaktionstages anzugeben. *Monetary Balances* sind daher at *closing rate* und *nonmonetary balances* sind at *valuation basis* anzugeben. Unterjährige Wertänderungen führen zu Aufwendungen und Erträgen.

### 6.16. IAS 22: Business Combinations

*Business Combinations* sind grundsätzlich zunächst als Kaufvorgänge zu erfassen. Maßgeblich ist, daß ein Erwerber die Kontrolle über die Vermögensgegenstände eines an deren Unternehmens erlangt. Alternative aber seltene Methoden sind „*uniting of interests*“ und „*pooling of interests*“, wenn kein einzelner Erwerber zu identifizieren ist, sondern eine Mehrheit von Erwerbern ein Unternehmen gemeinsam beherrschen und nutzen.

Der Standard ist daher für das Konzernrechnungswesen von großer Bedeutung. In diesem Standard wird die Kapitalkonsolidierung definiert, die bei einem Erwerb durchzuführen ist. Dieser Schritt rechnet einander entsprechender Beteiligungen und Eigenkapitalanteile aus der Konzernbilanz heraus. Kerngedanke ist, daß die Beteiligung in der Bilanz der Muttergesellschaft teilweise oder ganz dem Kapital der Tochtergesellschaft entspricht. Beide Größen heben einander in der Konzernbilanz auf und sind also zu eliminieren.

Regelmäßiges Verfahren ist die Erwerbsmethode (*Purchase-Method*) gemäß IAS 22. Diese geht davon aus, daß das Mutterunternehmen das Tochterunternehmen gekauft hat: Hierbei werden stille Reserven aufgedeckt. Aus dem Unterschied zwischen dem Wert der Beteiligung bei der Mutter und dem tatsächlichen Wert des Eigenkapitals der Tochter kann ein Geschäfts- oder Firmenwert entstehen.

**Beispiel 1:** Ein Mutterunternehmen habe ein Tochterunternehmen für Anschaffungskosten von 900 gekauft; hierfür werden 100% der Anteile der Tochter übertragen, die jedoch insgesamt nur 600 wert sind. Zudem sind stille Rücklagen im Wert von 50 vorhanden:

|         | Mutter          | Tochter      | Soll         | Haben | Konzern |              |
|---------|-----------------|--------------|--------------|-------|---------|--------------|
| Aktiva  | GoFW            |              | 250          |       | 250     |              |
|         | Sachanlagen     | 800          | 600          | 50    | 1.450   |              |
|         | Beteiligungen   | 900          |              |       | 900     |              |
|         | Umlaufvermögen  | 600          | 1.000        |       | 1.600   |              |
|         | Summe           | <b>2.300</b> | <b>1.600</b> | 300   | 900     | <b>3.300</b> |
| Passiva | Gez. Kapital    | 700          | 300          | 300   |         | 700          |
|         | Rücklagen       | 500          | 300          | 300   |         | 500          |
|         | Jahresüberschuß | 200          | 100          |       |         | 300          |
|         | Fremdkapital    | 900          | 900          |       |         | 1.800        |
|         | Summe           | <b>2.300</b> | <b>1.600</b> | 600   | 0       | <b>3.300</b> |

Bei Gemeinschaftsunternehmen ist hingegen eine sogenannte Quotenkonsolidierung vorzunehmen. Hierbei wird die Tochter nur nach dem Anteil der Beteiligung in die Mutter einbezogen.

**Beispiel 2:** ein Mutterunternehmen erwirbt 50% an einem Joint Venture zum Kaufpreis von 200. Durch den Ausweis nach der Erwerbsmethode wird das Tochterunternehmen

neubewertet; hierbei werden stille Reserven in Höhe von 60 im Anlage- und 40 im Umlaufvermögen aufgedeckt. Die Tochter muß nun erst umbewertet werden; die Konsolidierung geschieht anschließend mit den Summenwerten:

|         | Mtt.           | Tch.       | Umb.       | Sum | S   | H   | Knz |            |
|---------|----------------|------------|------------|-----|-----|-----|-----|------------|
| Aktiva  | GoFW           |            |            |     | 50  |     | 50  |            |
|         | Sachanlagen    | 100        | 180        | 120 | 220 |     | 220 |            |
|         | Beteiligungen  | 200        |            |     | 200 | 200 | 0   |            |
|         | Umlaufvermögen | 50         | 120        | 80  | 130 |     | 130 |            |
|         | Summe          | <b>350</b> | <b>300</b> | 200 | 550 | 50  | 200 | <b>400</b> |
| Passiva | Eigenkapital   | 200        | 200        | 150 | 350 | 150 | 200 |            |
|         | Rückstellungen | 70         | 50         | 25  | 95  |     | 95  |            |
|         | Fremdkapital   | 80         | 50         | 25  | 105 |     | 105 |            |
|         | Summe          | <b>350</b> | <b>300</b> | 200 | 550 | 150 | 0   | <b>400</b> |

Weitere Schritte bei einem Konzernabschluß sind die Schulden-, die Zwischenergebnis- und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung. Vgl. hierzu IAS 27.

Für den Geschäfts- oder Firmenwert (*goodwill*) wird eine Standardnutzungsdauer von 20 Jahren festgeschrieben, die jedoch individuell angepaßt werden darf. Ein Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung (*negative goodwill*) ist als Abzugsbetrag vom Geschäfts- oder Firmenwert darzustellen.

Dieser Standard wird ab 2005 von IFRS 3 „Business Combinations“ ersetzt.

### 6.17. IAS 23: Borrowing Costs

Dieser Standard regelt, daß *borrowing costs* zunächst als Auswendungen zu behandeln sind (*benchmark treatment*). Zinsaufwendungen, die einem Projekt direkt zurechenbar sind, dürfen hingegen aktiviert werden.

### 6.18. IAS 24: Related Party Disclosures

Eine *Related Party* ist, wer ein Unternehmen leiten oder signifikant beeinflussen kann (*Control-Verhältnis*). Ein anderes Unternehmen zu leiten bedeutet i.d.R., eine Kapitalmehrheit zu besitzen, kann aber auch durch einen Management-Vertrag zustandekommen (was etwa in den Neuen Bundesländern nach der Wende häufig der Fall war). „Signifikanter Einfluß“ ist im Sinne des IAS 24 die Möglichkeit, an der Setzung von Richtlinien der Unternehmenspolitik mitzuwirken, was durch Kapitaleigentum aber auch durch sogenannte Fremdorganschaft, also Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium ohne Kapitaleigentum, zustandekommen kann, aber auch andere, insbesondere informelle Formen der Einflußnahme wären denkbar und durch IAS 24 gedeckt.

Typische in IAS 24.19 aufgezählte Fälle, die unter die Offenlegungspflicht fallen, wären folgende Geschäfte mit Related Parties:

- Kauf oder Verkauf von Gütern, fertigen wie unfertigen,
- Leistung oder Inanspruchnahme von Diensten,
- Agenturverträge (Vertreter, Makler usw.),
- Leasingverträge,
- Übertragung (Outsourcing) von Forschung und Entwicklung an *Related Parties*,
- Lizenzübereinkünfte (Produktrechtsschutz),
- Finanzierungsgeschäfte wie Darlehen oder Kredite,

- Garantiegewährungen, Bürgschaften und ähnliche Geschäfte,
- Management-Verträge.

Hinsichtlich dieser Geschäfte sind anzugeben (IAS 24.23):

- der Umfang der Gesamttransaktion,
- der im Berichtszeitraum geleistete und in der Zukunft noch ausstehende Anteil der Gesamtleistung,
- die Richtlinien der Preisbildung.

Diese Geschäfte und Transaktionen sind jeweils auszuweisen, wenn sie mit nahestehenden Personen ausgeführt werden; bestehende Control-Verhältnisse mit nahestehenden Personen unterliegen der Offenlegungspflicht auch dann, wenn mit solchen Related Parties keine der vorstehenden Geschäfte getätigt wurden (IAS 24.20).

Die Offenlegungspflicht umfaßt auch die Darstellung der Art der Beziehung zwischen dem Bilanzierenden und der nahestehenden Person (IAS 24.22). Dies zeigt eindeutig, daß True and Fair View Presentation im Mittelpunkt des Interesses des Regelungsgebers steht. Der Abschlußleser soll sich ein Bild von den wahren Verhältnissen der berichtenden Gesellschaft machen. Dies entspricht dem Wesen nach dem Regelungsgehalt von §238 Abs. 1 Satz 2 HGB; die internationale Rechnungslegung erreicht jedoch das auch im deutschen Bereich vorhandene Ziel viel besser als das Handelsrecht.

Die Offenlegung von konzerninternen Geschäften ist im konsolidierten Konzernabschluß nicht mehr erforderlich, weil schon die Konzernrechnungslegungsvorschriften entsprechende Offenlegungsregeln enthalten, so daß in IAS 24 keine Vorschriften für konzerninterne Transaktionen mehr enthalten sind.

### 6.19. IAS 26: Accounting and Reporting by Retirement Benefit Plans

Dieser Standard enthält Vorschriften, die denen des IAS 19 über Employee benefit stark ähneln, ist aber spezialisiert auf Pensionsverpflichtungen des Unternehmens. Der Standard unterscheidet also auch:

- *Defined Contribution Plans*: Ein Rentenplan, bei dem die zu leistenden Beiträge fest definiert sind.
- *Defined Benefit Plans*: Ein Rentenplan, bei dem die zu leistende Rente definiert ist.

Beim *defined contribution plan* muß der Bilanzierungspflichtige die zur Leistung der späteren Renten verfügbaren *assets* und die angewandten *accounting policies* offenlegen (IAS 26.13ff); beim *defined benefit plan* müssen entweder ebenfalls die verfügbaren *assets* offengelegt werden, hierzu aber auch ihr Barwert (*actuarial present value*) und der zur Leistung der versprochenen Renten fehlende Rest oder vorhandene Überschuß zum Wert der *assets*, oder aber die verfügbaren *assets* und eine Offenlegung des Barwertes der versprochenen Renten, unterteilt nach bereits fest zugesagten (*vested*) und noch zu erlangenden *benefits* (IAS 26.17).

Ein besonderes Problem ist die Berechnung des Rentenbarwertes (*actuarial present value*), die vom Standard

explizit gefordert wird. Anders als es im deutschen Steuerrecht der Fall ist, wird kein Zinssatz vorgeschrieben. Vielmehr soll der Bilanzierende die zu erwartende Gehaltstrends und Zinsen marktnah schätzen (IAS 26.23). Dabei kann er vom gegenwärtigen Gehaltsniveau ausgehen und zukünftige Trends annehmen (*projected salary approach*).

Die mathematische Methode zur Bestimmung des Rentenbarwertes ergibt sich aus der Rentenrechnung. Rentenbarwert ist dabei der Faktor, mit dem der Betrag  $r$  einer Rente in regelmäßigen Zeitpunkten (z.B. Jahren) multipliziert wird, um bei einer Zinseszinsverzinsung mit  $i$  den Wert  $R_0$  für die Laufzeit von  $n$  Jahren zu erhalten:

$$R_0 = r \cdot a_n$$

$$a_n = s_n \cdot (1+i)^{-n} = \frac{(1+i)^n - 1}{(1+i)^n \cdot i}$$

Entsprechend läßt sich auch der Zeitwert  $R_t$  zu einem beliebigen Zeitpunkt  $t$  ermitteln:

$$R_t = r \cdot \frac{(1+i)^n - 1}{(1+i)^{n-t} \cdot i}$$

Bei vielen Arten von Rente ist jedoch ein Ende nicht zeitlich bestimmt. So eine Art von Rente nennt man auch eine ewige Rente. Wegen der Unbestimmtheit ihres Endes ist ihr kein Endwert zuzuordnen. Es ist jedoch ein Barwert zu ermitteln, indem man  $R_0$  mit dem Kehrwert von  $(1+i)^n$  erweitert:

$$R_0 = r \cdot \frac{1 - \frac{1}{(1+i)^n}}{i}$$

IAS 26.34ff schreiben eine Fülle von Offenlegungspflichten für die einzelnen Plans vor, die jeweils von den verfügbaren *assets* ausgehen und steuerliche Effekte der Rentenversicherung, die Namen oder Gruppen der durch den Plan erfaßten Arbeitnehmer, die angewandten *accounting policies* und vieles mehr umfassen.

Mit Blick auf den bevorstehenden Zusammenbruch der gesetzlichen Zwangsrenten“versicherung“ in Deutschland wird dieser Standard an Bedeutung mit Sicherheit erheblich zunehmen.

### 6.20. IAS 27: Consolidated Financial Statements

An dieser Stelle finden sich die wichtigsten Vorschriften zum Konzernrechnungswesen. Da die IFRS/IAS aber nicht klar nach Einzel- und Konzernabschluß unterscheiden, sind insgesamt im Zusammenhang mit diesem Standard folgende Regelungsquellen von Bedeutung:

- IAS 21 („The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates“)
- IAS 22 („Business Combinations“)
- IAS 28 („Accounting for investments in Associates“) und

- IAS 31 („Financial Reporting of Interests in Joint Ventures“)

Grundsätzlich gelten folgende Ausweisvorschriften für den Konzernabschluß:

- Subsidiary Control Prinzip (IAS 27, analog zu §15 AktG und §290 HGB): Vollkonsolidierung
- Jointly controlled assets (IAS 31): Equity-Bewertung oder Quotenkonsolidierung
- Significant influence (20%-50%, IAS 28): Equity-Bewertung
- Finanzinvestition (unter 20%, IAS 39): Bewertung zu Anschaffungskosten oder fair value

IAS 27 definiert ein *subsidiary* als Unternehmen, zu dem ein Control-Verhältnis besteht. *Parent* ist hierbei die Muttergesellschaft und *subsidiary* ist die Konzerngesellschaft. Die Gesamtheit aus *Parent* und allen *subsidiaries* heißt *group*.

*Control* ist die Macht, die Geschäftsführung eines Unternehmens zu bestimmen, also es zu leiten. Diese §15 AktG ähnelnde Definition resultiert in der Verpflichtung zu einem konsolidierten Gesamtabschluß, wenn ein Unternehmen *subsidiaries* besitzt.

Zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses werden in IAS 27.15 folgende Schritte vorgeschrieben:

- Der Zeitwert (*carrying amount*) der Investments des *parent* in die *subsidiaries* ist zu eliminieren.
- Alle *Minority interests* müssen identifiziert und mit dem Ertrag der Gruppe verrechnet werden, um den Nettoertrag zu bestimmen, der dem *parent* zuzurechnen ist und
- die zuvor identifizierten *minority interests* sind separat in der Bilanz des *parent* aufzuführen.

Ein *Minority interest* ist in diesem Zusammenhang eine Minderheitsbeteiligung einer Gesellschaft, die nicht zum *parent* gehört.

Die Kapitalkonsolidierung, die zu einem Konzernabschluß führt, ist in IAS 22 geregelt; weitere Schritte werden aber hier vorgeschrieben:

Schuldenkonsolidierung: Dieser Rechenschritt eliminiert wechselseitige Verbindlichkeiten, die Mutter und Tochter gegeneinander haben. Grundgedanke ist, daß man keine Schulden bei sich selbst haben kann. Im Einzelabschluß ausweispflichtige Forderungen und Verbindlichkeiten („intragroup balances“) dürfen also nicht im Konzernabschluß erscheinen. Bei Gemeinschaftsunternehmen ist dieser Schritt ebenfalls nach der jeweiligen Quote vorzunehmen.

Zwischenergebniskonsolidierung: weil Vermögensgegenstände, die in der Konzernbilanz anzusetzen sind, nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten darzustellen sind, ist festzustellen, welche Aufwendungen und Erträge aus Sicht des Konzerns aktivierungspflichtig sind. Sowohl nach §304 HGB als auch nach IAS 27.17 sind zu diesem Zweck Gewinne aus konzerninternen Geschäften, die in

den Einzelabschlüssen enthalten sind, in der Konzernbilanz zu eliminieren. Konzerninterne Verluste sind hierbei als positive Differenz zwischen den Konzernanschaffungskosten bzw. der Untergrenze der Konzernherstellungskosten und dem Einzelabschlußwert auszuweisen.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§305 HGB, IAS 27): Aufwendungen und Erträge aus operativen Geschäften innerhalb des Konzerns sind gemäß §305 HGB und IAS 27.17 und 27.18 herauszurechnen, weil der Konzern keine Aufwendungen oder Erträge gegen sich selbst haben kann.

Der Gesamtabschluß muß spätestens drei Monate nach den Einzelabschlüssen vorliegen. Einheitliche Bilanzierungspolitik ist für alle Teile des Gesamtabschlusses erforderlich. Die Ansatzmethode des Wertes der *subsidiaries* ist *at cost*, *at revalued amounts* oder nach der *equity method*. Es gilt

- die Einheitlichkeit der Bilanzierung,
- die Einheitlichkeit der Bewertung und
- die Einheitlichkeit der Abschlußstichtage der einzelnen Konzernunternehmen,

## 6.21. IAS 28: Investments in Associates

Ein *Associate* ist ein Unternehmen, auf das das Unternehmen einen signifikanten Einfluß ausüben kann, das aber selbst kein *subsidiary* und kein *joint venture* ist. Insofern ist IAS 28 gegen IAS 22 (*Business combinations*) und IAS 27 (*Consolidated Financial Statements*) abgegrenzt. „Signifikanter Einfluß“ ist die Macht, an der Geschäftsführung *mitzuwirken* (sie also nicht zu *bestimmen*); hierfür legt IAS 28.4 eine Grenze von 20% Kapitalbeteiligung fest.

Auch bei Investments in associates ist ein konsolidierter Jahresabschluß zu erstellen. Allerdings ist hierbei der Wert der jeweils zu berücksichtigenden Vermögensgegenstände in der Konzernbilanz auf den Anteil der jeweiligen Beteiligung zu reduzieren. Man spricht in diesem Falle von der *equity method*, die der Standard als Normalfall vorschreibt (IAS 28.6). Die *cost method* ist jedoch als alternative Behandlung zulässig, etwa wenn der Investor seinen Einfluß auf den Associate verliert.

## 6.22. IAS 29: Financial Reporting in Hyperinflationary Economies

Dieser Standard definiert eine Hyperinflation als Situation, in der sich die Bevölkerung in Sachwerte flüchtet, in der stabile Fremdwährungen (Dollar, Euro) statt der eigenen Währung in täglichen Geschäften verwendet werden, in der Preise bei Kreditkäufen aufgrund des Preisverfalles adjustiert werden, in der Zinsen, Löhne und Preise an einen Index gekoppelt sind und generell die Inflation 100% und mehr beträgt.

Für diese Fälle hält der Standard zwei Bewertungsmethoden bereit:

- Die *historical cost method* legt die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde und

- Die *current cost method* legt die Gegenwartspreise zugrunde, erhöht die historischen Daten also um einen Inflationsindex.

Der angewandte Preisindex muß auf jeden Fall offengelegt werden; zudem müssen auch inflationsbedingte Gewinne oder Verluste nachgewiesen werden.

Dieser Standard dürfte gegenwärtig für Europa kaum anwendbar sein.

### 6.23. IAS 30: Disclosures in the Financial Statements of Banks and Similar Financial Institutions

Dieser Standard regelt das Umgehen mit Finanzierungsinstrumenten und Finanzvermögen von Banken und Finanzdienstleistern. Er enthält ein Verrechnungsverbot und detaillierte Ausweisvorschriften. In der Bilanz müssen die Positionen nach Art gruppiert werden. Besondere Offenlegungspflichten werden hinsichtlich Darlehen und Vorauszahlungen vorgeschrieben. Besondere Ausweispflichten werden angeordnet für

- Maturities of various kinds of liabilities,
- Concentrations of assets, liabilities, and off-balance-sheet items,
- Net foreign currency exposures,
- Market values of investments,
- Amounts set aside as appropriations of retained earnings for general banking risk,
- Secured liabilities and pledges of assets as security.

Insofern wird der Mindestinhalt der Bilanz aus IAS 1.66 weiter vertieft.

### 6.24. IAS 31: Financial Reporting of Interests in Joint Ventures

*Joint Ventures* sind

- *Jointly controlled operations*,
- *Jointly controlled assets*,
- *Jointly controlled entities*.

*Jointly controlled operations* sind gemeinsam betriebene Geschäftsbereiche und müssen so berichtet werden, daß über Umfang und Art der (gemeinsamen) Kontrolle und die hierfür eingegangenen Verpflichtungen Rechenschaft abgelegt wird.

*Jointly controlled assets* sind gemeinsam beherrschte Vermögensgegenstände. Über diese ist auf einer *proportional basis* zu berichten, d.h., der jeweilige Anteil des Bilanzierenden ist zugrundezulegen.

*Jointly controlled entities* sind Gemeinschaftsunternehmen, also Unternehmen, die im Besitz mehrerer Ober-

gesellschaften zugleich stehen. In diesem Fall ist das *benchmark treatment* die nach den jeweiligen Anlagen gefertigte konsolidierte Bilanz; eine erlaubte Alternative ist die *Equity-Methode*.

Anteile, die für den Weiterverkauf gehalten werden, müssen auf jeden Fall als Wirtschaftsgüter (*investments*) behandelt werden.

### 6.25. IAS 32: Financial Instruments: Disclosure and Presentation

Finanzierungsinstrumente müssen nach Gruppen angegeben und summiert werden. Die Klassifikation geschieht nach dem Grundsatz *substance over form*. Es besteht das Verrechnungsverbot. Zinsen sind als Wertminderung zu erfassen; Dividenden als *equity*. Die Offenlegungspflicht umfaßt insbesondere

- Terms and conditions.
- Interest rate risk (repricing and maturity dates, fixed and floating interest rates, maturities).
- Credit risk (maximum exposure and significant concentrations).
- Fair values of financial instruments.
- Financial assets carried at a value in excess of fair value.

### 6.26. IAS 33: Earnings per Share

Der Standard unterscheidet zwischen Basic Earnings per Share und Diluted Earnings per Share. Basic Earnings per Share kommt zustande, wenn der Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag eines Berichtsjahres durch die gewichtete Anzahl der im Handel befindlichen Anteilsscheine dividiert wird. Der Jahresüberschuß oder -Fehlbetrag soll hierbei nur den Anteil des Gewinnes oder Verlustes berücksichtigen, der auf gewöhnliche Stammaktien entfällt; Vorzugsdividenden, die beispielsweise auf Vorzugsaktien entfallen, sollen zuvor abgezogen und nicht in diesem Wert berücksichtigt werden.

Die Gewichtung soll Veränderungen der Anzahl der Aktien über den Berichtszeitraum reflektieren. Hierzu enthält IAS 33.15 das nachfolgende Beispiel (unten).

Die Bestimmung der gewichteten Anzahl der Aktien wäre hier:  $(1.700 \times 5/12) + (2.500 \times 6/12) + (2.250 \times 1/12) = 2.146$  Anteile. Durch diesen Wert müßte der Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag der Berichtsperiode dividiert werden. Daß die Anzahl der eigenen Aktien in diesem Beispiel mit deutschem Recht unvereinbar wäre, ist für die Sache zunächst unerheblich.

Diluted Earnings per Share kommt zustande, wenn Finanzierungsinstrumente berücksichtigt werden, die in

#### Zahlenbeispiel: gewichtete Anzahl der im Handel befindlichen Aktien

| Datum      | Fall                 | Ausgegebene Aktien | Eigene Anteile | Kursierende Aktien |
|------------|----------------------|--------------------|----------------|--------------------|
| 01.01.20xx | Anfangsstand         | 2.000              | 300            | 1.700              |
| 31.05.20xx | Emission             | 800                | -              | 2.500              |
| 01.12.20xx | Kauf eigener Anteile | -                  | 250            | 2.250              |
| 31.12.20xx | Endstand             | 2.800              | 550            | 2.250              |

Aktien umgetauscht werden können. Das betrifft beispielsweise die Wandelschuldverschreibungen, bei denen es sich um Anleihen (also Schuldverschreibungen) handelt, die in Aktien umtauschbar sind. „Diluted“ meint,

daß der auch auf diese Finanzierungsinstrumente entfallende Gewinn oder Verlust der Periode berücksichtigt werden muß. Hierzu gibt IAS 33.27 das folgende Zahlenbeispiel:

| <u>Zahlenbeispiel: Basic und Diluted Earnings per Share</u>   |                  |                 |   |
|---|------------------|-----------------|---|
| Jahresüberschuß .....   |                  |                 | 1.004 €                                   |
| Kursierende Stammaktien .....   |                  |                 | 1.000 Stück                               |
| Basic Earnings per Share .....  |                  |                 | 1,00 €/Stück                              |
| Wandelschuldverschreibungen: .....  |                  |                 | 100 Stück                                 |
| Jeweils 10 Wandelschuldverschreibungen seien umtauschfähig in 3 Stammaktien.  |                  |                 |   |
| Zinsaufwendungen für Wandelschuldverschreibungen: .....   |                  |                 | 10 €                                      |
| Steuerersparnis für diese Zinsaufwendungen: .....   |                  |                 | 4 €                                       |
| Korrigierter Jahresüberschuß: .....   |                  |                 | 1.005 + 10 - 4 = 1.010 €                  |
| Durch Umtausch auszugebende Aktien: .....   |                  |                 | 30 Stück                                  |
| Anteil Stammaktien für die Diluted-Berechnung: .....  |                  |                 | 1.000 + 30 = 1.030 Stück                  |
| Diluted Earnings per Share: .....   |                  |                 | 1.010 € / 1.030 Stück = 0,9805825 €/Stück |
| Der Diluted-Wert ist auch bei Vorhandensein von Aktienoptionen bedeutsam, wie das folgende Beispiel aus IAS 33.35 zeigt (eigene Übersetzung, leicht verändert): |                  |                 |   |
| Jahresüberschuß .....   |                  |                 | 1.200.000 €                               |
| Kursierende Stammaktien (gewichtet): .....  |                  |                 | 500.000 Stück                             |
| Durchschnittswert einer Stammaktie im Berichtszeitraum: .....   |                  |                 | 20,00 €/Stück                             |
| Anzahl Aktienoptionen (gewichtet): .....  |                  |                 | 100.000 Stück                             |
| Kaufpreis für Optionsrecht: .....   |                  |                 | 15,00 €/Aktie                             |
| <b>Berechnung:</b>  | <b>Per Share</b> | <b>Earnings</b> | <b>Shares</b>                             |
| Jahresüberschuß   |                  | 1.200.000 €     |   |
| Kursierende Stammaktien   |                  |                 | 500.000 Stück                             |
| Basic Earnings per Share  | 2,40 €/Stück     |                 |   |
| Aktienoptionen  |                  |                 | 100.000 Stück                             |
| Resultierende Emission<br>(100.000 × 15) / 20   |                  |                 | 75.000 Stück                              |
| Diluted Earnings per Share:   | 2,08696 €/Stück  | 1.200.000 €     | 575.000 Stück                             |

Basic- und Diluted-Werte sollen auf der GuV-Rechnung präsentiert werden. Sind verschiedene Aktiegattungen ausgegeben worden, so sollen diese Berechnungen für jede Gattung von Anteilsscheinen separat ausgeführt werden.

Durch die Angabe des Diluted-Wertes wird der Jahresabschluß aussagekräftiger und informativer. Er sagt nun aus, welchen Wert ein Anteilsschein verdient hätte, wenn Options- oder Umtauschrechte ausgeübt worden wären.

### 6.27. IAS 34: Interim Financial Reporting

Ein *interim financial report* ist ein Zwischenabschluß, der unterjährig aus verschiedenen Anlässen wie etwa dem Verkauf des Unternehmens oder der Erhöhung der Klarheit und Transparenz erstellt werden könnte. Dieser Standard enthält die speziellen Regelungen für diese besondere Form des Jahresabschlusses. Dabei wird nicht vorgeschrieben, unter welchen Umständen überhaupt ein Zwischenabschluß erforderlich ist: dies wird den jeweiligen örtlich relevanten Gesetzgebern überlassen. IAS 34 rät aber öffentlichen Unternehmen, jeweils zur Jahresmitte innerhalb von 60 Tagen eine Zwischenbilanz vorzulegen.

Der Standard definiert den Mindestumfang eines Zwischenabschlusses als *condensed balance sheet, condensed income statement* und *condensed cash flow statement*. Diese müssen sich in ihrer Struktur nach den „normalen“ Abschlüssen richten, können vom Umfang her aber nach verschiedenen Kriterien reduziert werden. Die auf den „normalen“ Jahresabschluß angewandten Bewertungsmethoden und sonstigen *accounting policies* müssen auch in einem *interim financial report* beibehalten werden (Grundsatz der Stetigkeit).

Die *notes* zu einem *interim financial report* können ebenfalls reduziert werden und werden als Update zum voraufgehenden vollständigen Jahresabschluß betrachtet.

Um die Investoren und Kapitaleigner besser zu informieren, muß über regelmäßige und unregelmäßige cash flows besonders Rechenschaft abgelegt werden. Aus dem gleichen Grund fordert dieser Standard, besondere Ereignisse separat offenzulegen.

### 6.28. IAS 35: Discontinuing Operations

Hier geht es um die Aufgabe von Geschäftsfeldern. Der Standard verlangt die Offenlegung bestimmter Mindestsachverhalte, wenn

- das Unternehmen einen Teil oder alle Vermögensgegenstände des aufgegebenen Geschäftsfeldes verkauft oder
- ein Geschäftsführungsorgan die Stilllegung beschlossen und angekündigt (aber noch nicht unbedingt auch durchgeführt) hat.

Die notwendige Offenlegung umfaßt u.a. eine Beschreibung des stillgelegten Geschäftsbereiches, das Datum der Einstellung der jeweiligen Tätigkeit, die jeweiligen Segmente im Sinne des IAS 14 und die Bewertung der stillgelegten Vermögensgegenstände und der aus der Stilllegung erwirtschafteten Gewinne oder erlittenen Verluste. Hierbei sind ggfs. Verkaufspreise der Vermögensgegenstände, Sonderabschreibungen und alle weiteren relevanten Sachverhalte darzustellen, die dem Abschlußleser ein Bild vom Sachverhalt vermitteln.

## 6.29. IAS 36: Impairment of Assets

Impairment ist der Begriff für die Wertminderung oder Wertbeeinträchtigung von Vermögensgegenständen (*asset*) im Rahmen der IAS. Die Regelungen finden sich in IAS 36 und entsprechen in etwa den Bewertungsvorschriften der §§253, 255 HGB und §6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG, sind aber weitaus differenzierter.

Das oberste Prinzip der IAS die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes ist, muß der Bilanzierungspflichtige zunächst den wertgeminderten Vermögensgegenstand identifizieren (IAS 36.6ff). Dann folgen Vorschriften über die einzelnen, dem Vermögensgegenstand beizulegenden Werte.

Die Anwendung des Standards kann grundsätzlich jederzeit erfolgen, wenn Grund zur Annahme einer Wertminderung besteht; für Anlagevermögensgegenstände (IAS 16.59) und für immaterielle Vermögensgegenstände (IAS 38.101f) ist jedoch eine jährliche Wertprüfung vorgeschrieben (*Impairment Test*).

### 6.29.1. Identifikation des wertgeminderten Vermögensgegenstandes

Hierzu ist zunächst eine Erfassung relevanter Informationen erforderlich. Der Bilanzierende hat dabei selbst die Wahl der herangezogenen Informationsquellen, was der *True and Fair View Presentation* dient. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom sogenannten „*Impairment Test*“; dieser ist für immaterielle Wirtschaftsgüter jährlich vorgeschrieben (IAS 38.101).

Man unterscheidet gemäß IAS 36.9 externe und interne Informationsquellen.

Externe Informationsquellen sind:

- Marktwert während der Rechnungsperiode,
- Den Zielen der Unternehmung entgegenwirkende Entwicklungen,
- Zinssätze oder andere relevante Marktgrößen, die den für den Gegenstand erzielbaren Wert beeinträchtigen,
- Verringerung des *carrying amounts* (Zeitwertes) der *assets* der berichtenden Gesellschaft sinkt unter ihre Marktkapitalisierung.

Interne Informationsquellen sind:

- Veralten oder physikalische Unbrauchbarkeit eines Vermögensgegenstandes,
- Pläne, den Gegenstand anders oder gar nicht mehr zu benutzen, die auch Restrukturierung oder Beendigung von Geschäftsbereichen umfassen können,
- Verschlechterung der wirtschaftlichen Leistung des betrachteten Vermögensgegenstandes.

Die vorstehenden Listen werden in IAS 36.10 ausdrücklich als nicht-abschließend bezeichnet; der Bilanzierende kann beliebige weitere Sachverhalte auffinden und entsprechend zur Bemessung einer Wertbeeinträchtigung heranziehen.

Hauptmaß für die tatsächliche Wertminderung ist insbesondere der durch den Vermögensgegenstand vermittelte *Cash flow* (IAS 36.11); insofern denken die IAS wiederum zahlungsorientiert und kennen keinen Kosten- oder Leistungsbegriff deutschen Zuschnittes.

Betrachtungsgegenstand bei der Bemessung einer Wertminderung ist ein einzelner Vermögensgegenstand (*asset*); aufgrund der Zahlungsorientierung ist jedoch oft die Bemessung in Geld erforderlich. Das setzt voraus, daß Zahlungen Vermögensgegenständen zuzuordnen sind. Da das nicht immer einfach ist, definiert IAS 36.5 das „*Cash Generating Unit*“ als kleinste Einheit mehrerer Assets, die durch ihre Benutzung einen Geldzufluß an die Unternehmung erzeugen, der von anderen Vermögensgegenständen weitgehend unabhängig ist. Diese Definition ist auch ähnlich der Kostenstelle, und die Kostenstellenrechnung an den *Cash Generating Units* auszurichten, kann einen Synergieeffekt bedingen.

### 6.29.2. Bewertung

Grundlage der Impairment-Betrachtung ist der *Recoverable Amount*. Hierunter versteht der Standard den jeweils höheren Betrag aus dem Nettoverkaufswert und dem *Value in use* des Vermögensgegenstandes (IAS 36.15). Nettoverkaufswert ist in diesem Zusammenhang der unter Marktbedingungen und unter sachkundigen Vertragsparteien durch Verkauf erzielbare Wert abzüglich der eventuellen Kosten der Entsorgung; mit der USt. hat der Begriff also nichts zu tun. *Value in use* ist der Barwert, der aufgrund zukünftiger erwarteter Zahlungs- und Abflüsse sich durch die Kapitalwertmethode ergibt, wobei ebenfalls der Entsorgungswert am Schluß der erwarteten Lebenszeit des Vermögensgegenstandes zu betrachten ist.

Dies entspricht entfernt dem „beizulegenden Wert“ des §253 Abs. 2 Satz 3 HGB, hat aber insbesondere mit den steuerlichen Wertvorschriften des §6 Abs. 1 EStG wenig zu tun, denn „Nachhaltigkeit“ der Wertminderung ist im Standard nicht vorausgesetzt. Das liberale Bewertungsmodell des IAS 36 ist also mit dem restriktiven deutschen Steuerrecht nicht kompatibel, was eine Einheitsbilanz auch zwischen Steuerrecht und IAS i.d.R. unmöglich macht.

Der *Net selling price* ist der Preis, der sich „*in an arm's length transaction*“ erzielen ließe. Dies läßt Raum für die Einschätzung des Bilanzierenden und erfordert Marktkenntnis. Der Standard versucht damit nicht, einen Niederstwert zu erzwingen.

Zur Bestimmung des „*value in use*“ ist eine Abschätzung der zukünftigen Cash Flows erforderlich, die der Vermögensgegenstand vermittelt. Auch hier ist die „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ des Bilanzierenden gefragt (IAS 36.27). Budgets und Prognosen dürfen bei der Abschätzung verwendet werden. Das „*useful life*“ der Anlage (oder des *Cash Generating Unit*) ist vorauszusetzen. „*Useful life*“ ist in diesem Zusammenhang in IAS 36.5 definiert als

- die Zeitperiode, über die ein Vermögensgegenstand erwartungsgemäß von der Unternehmung genutzt wird (betriebsübliche Nutzungsdauer) oder,
- die Anzahl der produzierten Einheiten oder Exemplare, die erwartungsgemäß von einer Anlage zu erwarten ist (technische Nutzungsdauer).

Auch hier obliegt die realistische Bewertung wiederum dem Bilanzierenden; ist die betriebsübliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß kleiner als die technische Lebensdauer, so kann auch die kürzere erwartete tatsächliche Nutzungsdauer verwendet werden.

Für die Bestimmung und Bemessung der *Cash Flow* Schätzungen sind in IAS 36.37ff eine Vielzahl von Detailvorschriften gegeben, die jedoch immer der Sachkunde des Bilanzierenden und der Berücksichtigung der Marktgegebenheiten Raum lassen. So dürfen beispielsweise auch bereits bekannte künftige Pläne wie Restrukturierungsmaßnahmen oder die beabsichtigte Einstellung von Geschäftsbereichen berücksichtigt werden, was relevant ist, weil hierdurch die verbleibende betriebsübliche Nutzungsdauer verkürzt werden kann.

Der bei der Bestimmung des *value in use* anzuwendende Zinssatz sollte ein Vorsteuer-Marktzins sein und die spezifischen Risiken des Vermögensgegenstandes einbeziehen (IAS 36.48).

### 6.29.3. Abwertung

Wird erkannt, daß der *Recoverable Amount* kleiner ist als der *Carrying Amount* (Zeitwert) des Vermögensgegenstandes, dann, und nur dann, ist auf den niedrigeren *Recoverable Amount* abzuschreiben. Es liegt damit eine Abschreibung vor, und zwar eine außerordentliche. Diese Abschreibung soll im *Income Statement*, ist also zugleich eine bilanzielle Abschreibung. Zudem sollen künftige Abschreibungen für die restliche Lebensdauer des Vermögensgegenstandes infolge der Wertminderung entsprechend angepaßt werden (IAS 36.62).

Die Bewertung sollte normalerweise nach dem Einzelwertprinzip vorgenommen werden, also einzelne Vermögensgegenstände betreffen; in manchen Fällen ist dies jedoch nicht möglich. In diesen Fällen ist es zulässig, auch ein *Cash Generating Unit* kollektiv zu bewerten und

abzuschreiben. Die Bewertung eines einzelnen Vermögensgegenstandes ist nicht möglich, wenn

- der Einzelwert des Vermögensgegenstandes nicht festgestellt werden kann, was etwa der Fall ist, wenn dem vermögensgegenstand keine zukünftigen Geldzu- oder Abflüsse einzeln zuzuordnen sind, oder
- der Vermögensgegenstand nicht einzeln für sich, von anderen Assets unabhängig, Geldzu- oder Abflüsse erzeugt, sondern dies nur in Einheit mit anderen Vermögensgegenständen tut.

Bei der Bemessung der Abwertung kann herauskommen, daß der Verlust durch Wertbeeinträchtigung (*impairment loss*) größer ist als der Zeitwert des Vermögensgegenstandes. In diesem Fall kann sogar eine Verbindlichkeit infolge der Wertbeeinträchtigung erkannt werden (IAS 36.61). Der auf einen gleichsam negativen Wert reduzierte Vermögensgegenstand wird damit passiviert.

### 6.29.4. Weitere Impairment-Fälle

Impairment bei goodwill: Auch ein Geschäfts- oder Firmenwert kann der Wertbeeinträchtigung unterliegen. Hierzu schreibt IAS 36.80 einen sogenannten „*bottom-up*“-Test vor. Hierzu ist zunächst festzustellen, ob der Zeitwert des Firmenwertes zuverlässig mindestens einem *Cash Generating Unit* zugewiesen werden kann; anschließend ist ein Review dieser *Cash Generierung Units* durchzuführen. Sind die *Cash Generierung Units*, die einem Firmenwert zuzuordnen sind, wertgemindert, dann ist es auch der Firmenwert, der sich aus diesen Einheiten zusammensetzt.

Impairment bei Corporate Assets: Ein *Corporate Asset* ist ein Vermögensgegenstand, der der Gesellschaft dient, aber selbst keine unabhängigen Zahlungszuflüsse verursacht. Das Verwaltungsgebäude oder Forschungszentren werden als Beispiele genannt. Sie sind daher im wesentlichen wie Firmenwerte analog zu behandeln. Im Einzelfall kann eine Bewertung solcher Objekte jedoch sehr problematisch sein.

Abschreibung und Zuschreibung: Die Regelungen für Wertminderungen gelten in jeweils beide Richtungen. Aufgrund der oben dargestellten Datenquellen kann sich ergeben, daß eine früher erkannte Wertminderung nicht mehr besteht. In diesem Fall darf der geminderte Wert nicht mehr beibehalten werden, sondern muß wieder entsprechend durch Zuschreibung nach oben korrigiert werden (IAS 36.94ff). Dies gilt für einzelne Vermögensgegenstände wie auch für *Cash Generierung Units*. Der *Impairment loss* eines Firmenwertes darf i.d.R. jedoch nicht umgekehrt werden, ist also endgültig, sofern er nicht von einmaligen, außerordentlichen äußeren Ereignissen ausgelöst worden ist und durch ebenfalls äußere Ereignisse wieder umgekehrt wurde (IAS 36.109). Im Kern bedeutet dies, daß Änderungen in der Einschätzung einer Situation nicht zu Rückgängigmachung beim Ausweis einer Wertminderung eines Firmenwertes führen dürfen.

### 6.30. IAS 37: Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets

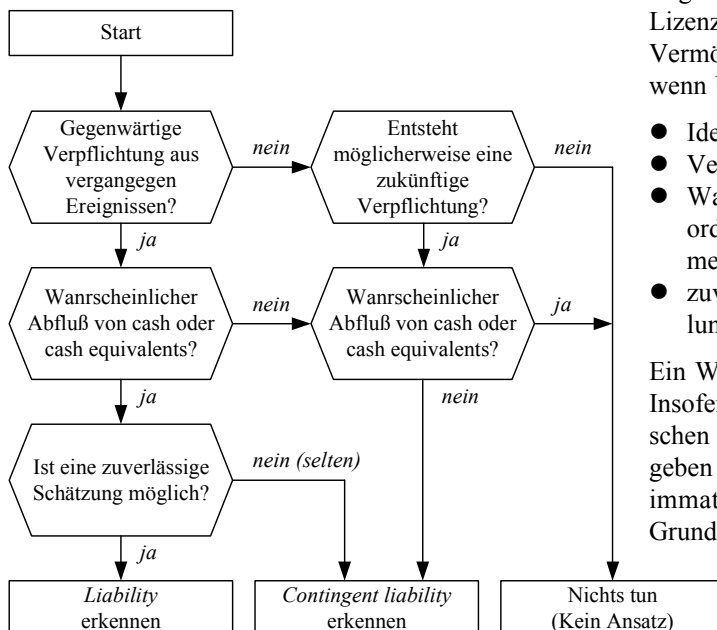
Die IAS unterscheiden weder Verbindlichkeiten von Rückstellungen noch kennen sie Eventualverbindlichkeiten im deutschen Sinne. Dieser Standard legt jedoch Regeln für den Umgang mit bedingten Vermögensgegenständen und bedingten Verbindlichkeiten fest; letztere entsprechen dabei im Wesentlichen der Gesamtkategorie der Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten während erstere in etwa mit dem Begriff des wirtschaftlichen Eigentums gefaßt werden könnten.

Allgemein kann man die drei Fälle folgendermaßen voneinander abgrenzen:

| Abgrenzung der Liabilities, der Contingent Liabilities und Provisions gemäß IAS 37.10 |  |                    |   |
|---|--|--------------------|---|
| Zahlungs-pflicht  | Zahlungs-zeitpunkt                               | Zahlungs-höhe      | Art von Position und deren Bilanzierung             |
| gewiß   | gewiß  | gewiß              | Normale <i>liability</i> i.S.d. IAS 37.10 und F 49) |
| gewiß   | Mindestens eine dieser beiden Positionen ungewiß |                    | Rückstellung ( <i>provision</i> ) (IAS 37.10)       |
| ungewiß   | ungewiß  | gewiß oder ungewiß | Sog. <i>contingent liability</i> (IAS 37.10)        |

Anders als das HGB unterscheiden die IFRS nicht nach der Art der Bilanzierung. *Provisions* sind als *liabilities* auszuweisen, ebenso *contingent liabilities*, wenn sie überhaupt erkannt werden.

Vorsorgepositionen und Rückstellungen werden von IAS 37 ähnlich wie im deutschen Recht an die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines Vermögensabflusses gekoppelt. Die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes der Zahlungsverpflichtung wird auf 50% festgesetzt und die Schätzung hat realistisch zu erfolgen. Zur Abgrenzung gibt IAS 37 im Appendix B das folgende Entscheidungsdiagramm an (eigene Übersetzung):



Drei Arten von Rückstellungen sind unzulässig bzw. eingeschränkt:

- Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
- Rückstellungen für drohende Verluste aus zukünftigen Geschäften und
- Rückstellungen für Umstrukturierungen sind nur zulässig, wenn das Unternehmen hierfür einen verbindlichen Plan besitzt (die bloße Entscheidung eines geschäftsführenden Organs reicht nicht), und auch dann noch inhaltlich eingeschränkt. Zum Beispiel sind Kosten für Training oder Umschulung von Personal keinesfalls rückstellungsfähig.

Insgesamt ist in diesem Standard gut die Intention des Regelungsgebers erkennbar, die Verzerrung eines die wirklichen Verhältnisse wiederspiegelnden Bildes durch stille Reserven zu vermeiden.

### 6.31. IAS 38: Intangible Assets

Dieser Standard betrifft explizit alle nichtmateriellen Wirtschaftsgüter, die nicht schon in anderen Standards behandelt worden sind. Geschäfts- oder Firmenwerte sind also beispielsweise nicht betroffen, wohl aber solche Dinge wie

- Werbung und öffentliche Meinung,
- Training,
- *Start-up* (d.h., Kosten der Gründung und Inangangsetzung) sowie
- Forschung und Entwicklung.

#### 6.31.1. Definitionen

Der Standard definiert einen immateriellen Vermögenswert als identifizierbaren, nicht monetären Vermögenswert ohne physische Substanz, der für die Herstellung von Erzeugnissen oder Erbringung von Dienstleistungen, die Vermietung an Dritte oder Zwecke der eigenen Verwaltung genutzt wird. Gemäß dieser Definition umfaßt der Begriff auch Computersoftware, Patente, Urheberrechte, Lizenzen und Kundenlisten. Ausgaben für immaterielle Vermögenswerte sind dann - und nur dann - zu aktivieren, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind; nämlich

- Identifizierbarkeit (bilanzielle Greifbarkeit),
- Verfügungsmacht über den Gegenstand,
- Wahrscheinlichkeit, daß ein dem Gegenstand zuzuordnbarer wirtschaftlicher Nutzen dem Unternehmen zufließen wird und
- zuverlässig ermittelbare Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Ein Wahlrecht in diesem Zusammenhang besteht nicht. Insofern ähnelt diese Regelung der deutschen kaufmännischen Vorsicht. Schwierigkeiten bei der Beurteilung ergeben sich vor allem bei sogenannten selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen. Aus diesem Grund sieht IAS 38 eine Reihe zusätzlicher Kriterien vor, die erfüllt sein müssen, damit derartige Ausgaben aktivierbar sind.

### 6.31.2. Forschung und Entwicklung

Grundsätzlich wird dabei zwischen der Forschungs- und der Entwicklungsphase eines immateriellen Vermögensgegenstandes unterschieden, wobei Forschungskosten stets als Periodenaufwand zu erfassen sind, während Entwicklungskosten unter bestimmten Voraussetzungen zu aktivieren sind. Zur Bilanzierung von Forschung und Entwicklung gilt:

| Aktivierung als immaterieller Vermögenswert |                  |                    |                          |
|---|------------------|--------------------|--------------------------|
|   | <i>Forschung</i> | <i>Entwicklung</i> | <i>Weiterentwicklung</i> |
| HGB   | Verbot           | Verbot             | Verbot                   |
| IAS 38                                      | Verbot           | Pflicht            | Pflicht                  |
| Einbeziehung in Herstellkosten              |                  |                    |                          |
|   | <i>Forschung</i> | <i>Entwicklung</i> | <i>Weiterentwicklung</i> |
| HGB   | Verbot           | Verbot             | Wahlrecht                |
| IAS 38                                      | Verbot           | Pflicht            | Pflicht                  |

- Forschung ist die planmäßige Suche nach neuen Erkenntnissen.
- Entwicklung ist die Suche nach neuen Anwendungsmöglichkeiten für bestehende Erkenntnisse.

Diese Regelung ist wesentlich zeitgemäßer als §248 Abs. 2 HGB.

### 6.31.3. Bewertung

Der erstmalige Ansatz eines immateriellen Vermögensgegenstandes erfolgt mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Da immaterielle Vermögensgegenstände grundsätzlich abnutzbar sind, hat eine planmäßige Abschreibung in den Folgejahren verteilt auf den Zeitraum der Nutzung zu erfolgen. Hier besteht die - allerdings widerlegbare - Vermutung einer Nutzungsdauer von höchstens 20 Jahren. Die verwendete Abschreibungsmethode muß den Verlauf widerspiegeln, in dem der wirtschaftliche Nutzen des Vermögenswertes durch das Unternehmen verbraucht wird. Kann dieser Verlauf nicht zuverlässig bestimmt werden, ist die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden. Nachträgliche Ausgaben für einen immateriellen Vermögensgegenstand nach dessen Erwerb oder Fertigstellung sind grundsätzlich in der Periode als Aufwand zu erfassen, in der sie anfallen; außer der Vermögensgegenstand erhält durch diese Ausgaben einen zusätzlichen künftigen Nutzen und die Ausgaben können zuverlässig bemessen und genau diesem Vermögensgegenstand zugeordnet werden. Die Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode sind am Ende jedes Geschäftsjahres zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Weiters sind immaterielle Vermögensgegenstände einem Niederstwerttest („*Impairment*“) zu unterziehen und bei Vorliegen eines Wertverlustes ist eine außerplanmäßige Abschreibung durchzuführen. Als alternative Methode der Folgebewertung für immaterielle Vermögensgegenstände, für die ein aktiver Markt existiert, gestattet

IAS 38 die Neubewertung, wonach jährlich der beizulegende Zeitwert zum Bilanzstichtag angesetzt werden kann. Mangels der Voraussetzung eines aktiven Marktes an dem nachweislich der immaterielle Vermögensgegenstand gehandelt wird und damit ein zuverlässig bestimmbarer Preis feststellbar ist, wird diese Bewertungsalternative allerdings nur in Ausnahmefällen anwendbar sein.

### 6.31.4. Angaben

IAS 38 verlangt eine Fülle von Anhangsangaben für jede Gruppe von immateriellen Vermögensgegenständen. Auch sind die zugrundegelegte Nutzungsdauer, die Abschreibungsmethode sowie umfangreiche Informationen über die Entwicklung der Buchwerte im Jahresvergleich anzugeben. Vergleicht man die IAS-Bilanzierungsregel mit dem Handelsgesetzbuch, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

Nach SIC 6 sind übrigens sogar die Kosten zur Modifikation existierender Software aktivierungsfähig - besonders unter Jahr-2000-Gesichtspunkten oder zur Einführung des Euro aber auch bei Einführung neuer Betriebssystemversionen ein relevanter Sachverhalt.

### 6.32. IAS 39: Financial Instruments: Recognition and Measurement

Dieser Standard schreibt zunächst die Vollständigkeit der Berichterstattung über Finanzinstrumente vor - was insbesondere auch Derivate einschließt. Der Nachteil, keine Eventualverbindlichkeiten ausweisen zu müssen, wird hierdurch teilweise aufgehoben.

Bei der Ersterfassung sind Finanzinstrumente zu Marktwert unter Einschluß der Transaktionskosten zu erfassen; für weitere Bilanzstichtage sind Neubewertungen vorgeschrieben. Bei einer Umbewertung zum *fair value* kann dabei unternehmensweit auf zwei Arten verfahren werden: entweder werden die Wertunterschiede im Jahr der Umbewertung als Gewinne oder Verluste gebucht, oder sie werden auf die jeweilige Nutzungsdauer des umbewerteten Finanzinstrumentes verteilt.

Für bestimmte Finanzinstrumente sind spezifische Regelungen vorgesehen, insbesondere für *hedges*.

### 6.33. IAS 40: Investment Property

Dieser Standard betrifft Grund und Immobilien bei allen Unternehmen, also nicht nur bei Investmentgesellschaften. Er umfaßt auch Grund und Boden im Besitz der Unternehmung aufgrund einer Finanzleasingtransaktion, schließt aber ausdrücklich *investment property* aus, das sich als Ware im Besitz des Unternehmens befindet (das ist in IAS 2 geregelt), das zur Erstellung der unternehmerischen Leistung verwendet wird (dafür gibt es IAS 16), das sich noch im Bau befindet oder das für Landwirtschaft genutzt wird (das wäre dann nämlich IAS 41).

Insgesamt sind also nur recht weniger Arten von Immobilieneigentum erfaßt!

IAS 40 unterscheidet zwei Bewertungsmodelle:

- Das *fair value model* bewertet die Vermögensgegenstände zunächst nach dem fair value, bucht dann Änderungen des Wertes erfolgswirksam in die GuV-Rechnung aus,
- Das *cost model* bewertet die Vermögensgegenstände zu Herstellungskosten.

Dem Unternehmen wird ein Methodenwahlrecht zugebilligt, das aber unternehmensweit anzuwenden ist.

### 6.34. IAS 41: Agriculture

IAS 41 definiert lebendes Inventar als *biological asset* und schreibt die Bewertung zum *fair value* minus Kosten des Verkaufes vor. Dies betrifft insbesondere auch ungeerntete Feldfrüchte; nach der Ernte aber vor ihrem Verkauf werden sie zu normalen Vermögensgegenständen und sind durch IAS 2 geregelt.

Ein *fair value* wird als feststellbar angenommen (was realistisch ist, denn für die meisten Feldfrüchte besteht ein etablierter Markt mit objektiv feststellbaren Preisen). Ist ein *fair value* nicht feststellbar, so soll der *market value* zur Bewertung verwendet werden; ist auch dieser nicht feststellbar, so muß der *expected net cash flow* aus dem Verkauf der Vermögensgegenstände verwendet werden. Das entspricht grob dem niedrigeren beizulegenden Wert des Handelsgesetzbuches und erlaubt, Wertminderungen etwa bei Verderb oder Verschlechterung der Qualität vorzunehmen. Allerdings müssen auch Wertsteigerun-

gen etwa durch Lagerung bestimmter produktarten berücksichtigt werden. Wertänderungen erscheinen dabei stets erfolgswirksam als Gewinne oder Verluste.

Die offenlegungspflichtigen Tatbestände sind:

- a separate reconciliation of changes in the carrying amount of those biological assets;
- a description of those biological assets;
- an explanation of why fair value cannot be measured reliably;
- the range of estimates within which fair value is highly likely to lie (if possible);
- the gain or loss recognised on disposal of the biological assets;
- the depreciation method used;
- the useful lives or the depreciation rates used; and
- the gross carrying amount and the accumulated depreciation at the beginning and end of the period.

Dieser neueste Standard trat erst am 1. Januar 2003 in Kraft.

### 6.35. Die nächsten Standards

Weitere Standards erscheinen nunmehr unter IFRS-Denomination und werden im Kapitel 5 dieses Werkes bekanntgegeben. Die bisherigen IAS werden ab 2005 bereits erstmalig durch neue IFRS ersetzt. Es ist davon auszugehen, daß in längerer Zeit viele bisherigen IAS in neue IFRS übergehen und nur noch eine kleine Restmenge als IAS übrigbleibt.

## 7. Anhang 1: Synoptische Übersicht

In dieser Übersicht werden die wichtigsten Regelungsgehalte des HGB mit denen der IAS verglichen.

### Bilanz (*Balance Sheet*)

| <b>Vorschriften über Sachanlagen nach HGB und IAS 16:</b>   |   |
|---|---|
| HGB   | IAS   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>● Strikte Bewertungsobergrenze sind die Anschaffungs- oder Herstellkosten (AK oder HK). Niederstwertprinzip. Verschiedene Abschreibungswerkzeuge bei späterer Wertminderung vorgesehen.</li> <li>● Neubewertung nach HGB unzulässig.</li> <li>● Nutzungsdauerverlängerung ist im HGB nicht vorgesehen; Abschreibungsmethode sollte grundsätzlich beibehalten werden.</li> <li>● Steuerliche Abschreibungen können vorgenommen werden.</li> <li>● Wahlrecht für gegebenenfalls notwendige Wertaufholung verfällt nicht, kann also nachgeholt werden.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Im Zugangsjahr Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellkosten (IAS 16.15). In Folgejahren zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellkosten; ggfs. auf niedrigeren <i>Recoverable Amount</i> abschreiben (IAS 16.7, 16.29), auch dann, wenn dieser nur vorübergehenden Charakter hat (IAS 16.56). Dies entspricht dem „beizulegenden Wert“. Angabe in den <i>Notes</i>, wenn erheblich (IAS 16.71 d).</li> <li>● Neubewertung von Sachanlagen gruppenweise zulässig, auch über AK oder HK. Für Aufwertungsbetrag (<i>Revaluation Surplus</i>) muß ggfs. eine Neubewertungsrücklage gebildet werden (IAS 16.39).</li> <li>● Abschreibungsdauer und Abschreibungsmethode sind regelmäßig zu überprüfen und anzupassen (IAS 16.52, 16.55).</li> <li>● Keine steuerlichen Abschreibungen möglich.</li> <li>● Gegebenenfalls muß eine Wertaufholung erfolgswirksam vorgenommen werden (<i>Write Back</i>, IAS 16.59, 16.39), und zwar bis zum Wert der früheren Neubewertung (IAS 16.60).</li> </ul>   |
| <b>Vorschriften über Vorratsvermögen nach HGB und IAS 2, IAS 23:</b>  |   |
| HGB   | IAS   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>● Handelswaren werden nicht gesondert ausgewiesen.</li> <li>● Bewertung wahlweise zu Teil- oder Vollkosten möglich. Verwaltungskosten dürfen aktiviert werden, Vertriebskosten jedoch nicht.</li> <li>● Niederstwertprinzip mit Abweichungen und Lockerungen.</li> <li>● LIFO, FIFO und Durchschnittsbewertung sind zulässige Verfahren; diverse steuerrechtliche Einschränkungen.</li> <li>● Wahlweise Festbewertung bei nachrangiger Bedeutung und regelmäßigem Ersatz; alle drei Jahre Inventur erforderlich.</li> <li>● Abschreibung auf „niedrigeren Zukunftswert“ möglich.</li> <li>● Zuschreibungen und Wertaufholungen dürfen vorgenommen werden (vgl. insbesondere § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG).</li> <li>● Fremdkapitalzinsen sind aktivierungsfähig, nicht aber Nebenkosten.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Handelswaren größeren Umfanges müssen gesondert ausgewiesen werden (IAS 2.34 b i. V. m. IAS 2.35).</li> <li>● Bewertung muß zu Vollkosten erfolgen. Transportkosten sind zu aktivieren. Nicht unmittelbar fertigungsbezogene Kosten dürfen nicht aktiviert werden (IAS 2.10). Bei der Kostenrechnung ist Normalbeschäftigung zu unterstellen (IAS 2.11).</li> <li>● Die Bestimmung des niedrigeren realisierbaren Verkaufswertes (<i>Net Realisable Value</i>) richtet sich stets nach dem Absatzmarkt (IAS 2.6). Der geschätzte Verkaufspreis bei normalem Geschäftsgang ist zugrunde zu legen; die Gewinnspanne bleibt enthalten (IAS 2.4 i. V. m. F 101).</li> <li>● FIFO und gewogener Durchschnitt sind das empfohlene Bewertungsverfahren; LIFO ist zulässig (IAS 2.29f, 2.23). Bei Anwendung des LIFO-Verfahrens sind zusätzliche <i>Notes</i> über den <i>Net Realizable Value</i> erforderlich (IAS 2.36).</li> <li>● Festwertverfahren nicht erwähnt, aber möglich (Materiality-Prinzip).</li> <li>● Die Abschreibung auf „niedrigeren Zukunftswert“ ist unzulässig.</li> <li>● Wertaufholungen <i>müssen</i> vorgenommen werden.</li> <li>● Alle Fremdkapitalkosten können aktiviert werden (IAS 23.5, 23.11).</li> </ul> |
| <b>Vorschriften über Langfristige Auftragsfertigung nach HGB und IAS 11</b>   |   |
| HGB   | IAS   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>● Keine Vorschriften; wegen Realisationsprinzip ist es zweifelhaft, ob eine anteilige Gewinnrealisierung ohne Teilabrechnung zulässig ist. Gewinnrealisierung erst nach Abrechnung.</li> <li>● Nur pauschale Angaben im Anhang.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>● <i>Percentage-of-Completion-Method</i> vorgeschrieben (IAS 11.22ff). Gewinnrealisierung entsprechend dem Baufortschritt.</li> <li>● Konkrete <i>Notes</i> über die langfristigen Fertigungsaufträge sind anzufertigen.</li> </ul>  |
| <b>Vorschriften über kfr. Forderungen, sonst. Vermögen und RAP nach HGB und IAS 13:</b>   |   |
| HGB   | IAS   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>● Pauschalwertberichtigungen (ohne konkrete Berechnungsmethode) sind üblich aber nicht im Detail geregelt (GoB).</li> <li>● Fremdwährungsforderungen sind zum Kurs der Erstverbuchung, gegebenenfalls zum niedrigeren Stichtagskurs auszuweisen.</li> <li>● Nicht erstattungsfähige Zölle und Verbrauchssteuern (soweit sie auf am Abschlußstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen) dürfen auch als Rechnungsabgrenzungsposten statt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vorratsvermögens ausgewiesen werden.</li> <li>● Ein Disagio darf handelsrechtlich (und muß steuerrechtlich) als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert und anschließend planmäßig abgeschrieben werden.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Keine spezielle Regelung über Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen; daher Orientierung an den US-GAAP, bei denen Pauschalwertberichtigungen üblich sind. Auch F 89 ("künftiger wirtschaftlicher Nutzen") und IAS 1.5 (Vorsichtsprinzip) sprechen für angemessene Wertberichtigungen.</li> <li>● Fremdwährungsverbindlichkeiten sind zum Stichtagskurs (<i>Closing Rate</i>) umzurechnen, gegebenenfalls also auch über dem Nominalwert auszuweisen (IAS 21.11 a).</li> <li>● Auch ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ist ein <i>Asset</i>, da ein Leistungsanspruch (<i>Future Economic Benefit</i>) besteht. Nicht erstattungsfähige Zölle und Verbrauchssteuern sind daher als Teil der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu berücksichtigen.</li> <li>● Ein Disagio (<i>Discount</i>) muß erfolgswirksam über die Laufzeit der zugrundeliegenden <i>Liability</i> verteilt werden (IAS 23.5 b, 23.7).</li> </ul>   |

| Vorschriften über Finanzanlagen nach HGB und IAS 17, 27, 28, 31 und 39:  |   |
|--|---|
| HGB  | IAS   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>● Strikte Bewertungsobergrenze sind die Anschaffungs- oder Herstellkosten (AK oder HK). Niederstwertprinzip. Grundstücke und Gebäude gehören zum Sachanlagevermögen.</li> <li>● Abschreibungspflicht bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.</li> <li>● Abschreibungswahlrecht bei vorübergehender Wertminderung; steuerliche Maßgeblichkeit.</li> <li>● Anschaffungskostenprinzip; Equity-Methode ist bei Einzelabschluss nicht zulässig (sondern nur bei Konzernabschlüssen).</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Zu den <i>Long Term Investments</i> gehören auch <i>Investment Properties</i> (Grundstücke und Gebäude, die im Wesentlichen nicht für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens benötigt werden) können bewertet werden, wenn deren <i>Fair Value</i> höher liegt als der abgeschriebene Wert (IAS 20.30). Bewertungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschaffungskosten (<i>at cost</i>),</li> <li>- Neubewertung (mit Neubewertungsrücklage),</li> <li>- marktgängige Eigenkapitaltitel (<i>Marketable Equity Securities</i>) auch zum niedrigeren Marktwert.</li> </ul> </li> <li>● Abschreibung <i>ausschließlich</i> bei nachhaltiger Wertminderung zulässig.</li> <li>● Wertaufholung, sofern wesentlich. Bei ursprünglicher Bewertung <i>at cost</i> nur empfohlen.</li> <li>● Beteiligungen (<i>Subsidiaries</i>), die in den Konzernabschluss einbezogen werden, sind entweder nach Equity-Methode auszuweisen (IAS 28), oder zu Anschaffungskosten oder neuzubewerten (IAS 27.29).</li> </ul> |

| Vorschriften über Leasing nach HGB und IAS 17  |   |
|--|---|
| HGB  | IAS   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>● Keine Regelung im HGB; es gelten die Leasing-Erlasse der Finanzverwaltung. Nach hM erfolgt der Ansatz beim wirtschaftlichen Eigentümer. Angabepflicht langfristiger Leasingverbindlichkeiten im Anhang.</li> <li>● Anhaltspunkt für die Nutzungsdauer sind die amtlichen AfA-Tabellen.</li> <li>● <i>Sale-and-lease-back</i>: Durch Zurechnung beim Leasinggeber kommt es grundsätzlich beim Leasingnehmer zur Realisierung eines Veräußerungsgewinnes, und zwar trotz des übergeordneten Vorsichts- bzw. Realisationsgewinnes.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Bilanzierung stets beim wirtschaftlichen Eigentümer: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Finance Leasing</i>: Aktivierung beim Leasingnehmer; der Leasingzeitraum muß dabei den größeren Teil der gewöhnlichen Nutzungsdauer umfassen (IAS 17.8 c) und der Barwert der Leasingraten höher als der Verkehrswert (<i>Fair Value</i>) sein (IAS 17.8 d).</li> <li>- <i>Finance Leasing</i>: Aktivierung beim Leasinggeber.</li> </ul> </li> <li>● Keine AfA-Tabellen, sondern die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (IAS 17.16).</li> <li>● <i>Sale-and-lease-back</i>: Wegen der Bilanzierung beim Leasingnehmer ist die Realisierung eines Veräußerungsgewinnes zum Verkaufszeitpunkt nicht zulässig. Der Überschuß ist passiv abzugrenzen (<i>deferred</i>) und über den Leasingzeitraum zu verteilen (<i>amortize</i>, IAS 17.57).</li> </ul> |
| <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 60%;"> <pre> graph TD     Q1{{Eigentumsübergang am Ende der Leasingzeit?}} -- Ja --&gt; FL[Finance Leasing]     Q1 -- Nein --&gt; Q2{{Der Leasingvertrag enthält eine Kaufoption?}}     Q2 -- Ja --&gt; FL     Q2 -- Nein --&gt; Q3{{Die Leasingzeit umfaßt den größten Teil der technischen Lebensdauer?}}     Q3 -- Ja --&gt; FL     Q3 -- Nein --&gt; Q4{{Der abgezinste Gegenwartswert der Leasingzahlungen ist größer oder gleich dem Marktwert des Leasinggegenstandes?}}     Q4 -- Ja --&gt; FL     Q4 -- Nein --&gt; OL[Operate Leasing]                     </pre> </div> <div style="width: 35%;"> <p>Die hier skizzierte Vorgehensweise hat insbesondere durch den Einfluß des Steuerrechts auch in das Deutsche Recht Eingang gefunden, und ist damit aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes indirekt auch für das deutsche Handelsrecht relevant geworden.</p> <p>Insgesamt sind die Regelungen über Leasing einer der Bereiche, wo sich internationales und deutsches Recht schon am weitesten angeglichen haben.</p> </div> </div> |   |
| <p style="text-align: center;"><b>Operate Leasing</b><br/>d.h., Bewertung wie <u>Mietvertrag</u></p>   | <p style="text-align: center;"><b>Finance Leasing</b><br/>d.h., Bewertung wie <u>Kaufvertrag</u></p>  |

| Vorschriften über Flüssige Mittel nach HGB und IAS  |   |
|---|---|
| HGB   | IAS   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>● Keine Vorschriften über den Ausweis von flüssigen Mitteln mit Verfügungsbeschränkung.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Vorschriften über den Ausweis von flüssigen Mitteln mit Verfügungsbeschränkung. <i>Notes</i> müssen gefertigt werden (IAS 13.13 a, 5.13 a).</li> </ul> |

| Vorschriften über Wertpapiere des Umlaufvermögens nach HGB und IAS 39   |   |
|---|---|
| HGB   | IAS   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Eigene Aktien sind unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens gesondert auszuweisen.</li> <li>Grundsatz der Einzelbewertung; Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK oder HK) bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert.</li> <li>Abschreibung auf einen niedrigeren Zukunftswert ist zulässig.</li> <li>Absolutes Verrechnungsverbot (mit wenigen Ausnahmen).</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Eigene Aktien gehören nicht in die Wertpapiere des Umlaufvermögens, sondern sind offen vom Eigenkapital abzusetzen (IAS 5.17).</li> <li>Wahlrecht: Bewertung zum Marktwert (<i>Fair Value</i>) oder nach dem Niederstwertprinzip (bis auf Anschaffungskosten). Bei <i>Fair Value</i> Bewertung können Wertänderungen erfolgswirksam oder erfolgsneutral verbucht werden.</li> <li>Bei Bewertung nach dem Niederstwertprinzip ist eine Sammelbewertung (<i>Aggregate Portfolio Basis</i>) zulässig.</li> <li>Begingte Verrechnung (<i>Offsetting</i>) möglich (IAS 13.20), wenn ein <i>Legal Right to Set Off</i> besteht (IAS 22.36).</li> </ul> |

| Vorschriften über immaterielle Vermögensgegenstände HGB und IAS 38  |  |   |                          |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |        |        |        |         |         |                                |  |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |           |        |        |         |         |
|---|--|---|--------------------------|--|--|--|------------------|--------------------|--------------------------|-----|--------|--------|--------|--------|--------|---------|---------|--------------------------------|--|--|--|--|------------------|--------------------|--------------------------|-----|--------|--------|-----------|--------|--------|---------|---------|
| HGB   | IAS  |   |                          |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |        |        |        |         |         |                                |  |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |           |        |        |         |         |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzliches Aktivierungsverbot bei selbsthergestellten immateriellen Vermögensgegenständen.</li> <li>Bei Kauf oder anderweitigem Erwerb Behandlung wie materielle Wirtschaftsgüter.</li> <li>Der Bereich der aktivierungspflichtigen oder aktivierungsfähigen immateriellen Wirtschaftsgüter ist damit stark eingeschränkt.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufgrund des erweiterten Vermögensbegriffes sind zahlreiche immaterielle Wirtschaftsgüter aktivierungspflichtig.</li> <li>Vergleich der Aktivierungsregeln mit denen des HGB:</li> </ul> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4">Aktivierung als immaterieller Vermögenswert</th> </tr> <tr> <th></th> <th><i>Forschung</i></th> <th><i>Entwicklung</i></th> <th><i>Weiterentwicklung</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HGB</td> <td>Verbot</td> <td>Verbot</td> <td>Verbot</td> </tr> <tr> <td>IAS 38</td> <td>Verbot</td> <td>Pflicht</td> <td>Pflicht</td> </tr> </tbody> </table><br><table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="4">Einbeziehung in Herstellkosten</th> </tr> <tr> <th></th> <th><i>Forschung</i></th> <th><i>Entwicklung</i></th> <th><i>Weiterentwicklung</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HGB</td> <td>Verbot</td> <td>Verbot</td> <td>Wahlrecht</td> </tr> <tr> <td>IAS 38</td> <td>Verbot</td> <td>Pflicht</td> <td>Pflicht</td> </tr> </tbody> </table> | Aktivierung als immaterieller Vermögenswert |                          |  |  |  | <i>Forschung</i> | <i>Entwicklung</i> | <i>Weiterentwicklung</i> | HGB | Verbot | Verbot | Verbot | IAS 38 | Verbot | Pflicht | Pflicht | Einbeziehung in Herstellkosten |  |  |  |  | <i>Forschung</i> | <i>Entwicklung</i> | <i>Weiterentwicklung</i> | HGB | Verbot | Verbot | Wahlrecht | IAS 38 | Verbot | Pflicht | Pflicht |
| Aktivierung als immaterieller Vermögenswert   |  |   |                          |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |        |        |        |         |         |                                |  |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |           |        |        |         |         |
|   | <i>Forschung</i>   | <i>Entwicklung</i>                          | <i>Weiterentwicklung</i> |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |        |        |        |         |         |                                |  |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |           |        |        |         |         |
| HGB   | Verbot   | Verbot                                      | Verbot                   |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |        |        |        |         |         |                                |  |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |           |        |        |         |         |
| IAS 38  | Verbot   | Pflicht                                     | Pflicht                  |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |        |        |        |         |         |                                |  |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |           |        |        |         |         |
| Einbeziehung in Herstellkosten  |  |   |                          |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |        |        |        |         |         |                                |  |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |           |        |        |         |         |
|   | <i>Forschung</i>   | <i>Entwicklung</i>                          | <i>Weiterentwicklung</i> |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |        |        |        |         |         |                                |  |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |           |        |        |         |         |
| HGB   | Verbot   | Verbot                                      | Wahlrecht                |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |        |        |        |         |         |                                |  |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |           |        |        |         |         |
| IAS 38  | Verbot   | Pflicht                                     | Pflicht                  |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |        |        |        |         |         |                                |  |  |  |  |                  |                    |                          |     |        |        |           |        |        |         |         |

| Vorschriften über Eigenkapital nach HGB und IAS  |  |
|--|--|
| HGB  | IAS  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Festes Gliederungsschema, das ergänzt werden darf. Wahlrecht für den Ausweis nicht eingeforderter ausstehender Einlagen.</li> <li>Eigene Aktien sind unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens gesondert auszuweisen.</li> <li>Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ist am Schluß der Bilanz auf der Aktivseite gesondert auszuweisen.</li> <li>Aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften und dem Maßgeblichkeitsgrundsatz können Sonderposten mit Rücklageanteil gebildet werden.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Kein starres Gliederungsschema, jedoch viele Angabepflichten in den <i>Notes</i>. Neben <i>Shareholder-Capital</i> und <i>Capital-Reserves</i> sind unter <i>Retained Earnings</i> Gewinnrücklagen und Gewinn- oder Verlustvorträge auszuweisen.</li> <li>Eigene Aktien sind offen vom Eigenkapital mit ihren Anschaffungskosten abzusetzen (IAS 5.17).</li> <li>Keine Regelung über nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge.</li> <li>Keine Sonderposten mit Rücklageanteil; der Eigenkapitalanteil sollte den Rücklagen zugeführt werden und der Fremdkapitalanteil als latente Steuern passiviert werden.</li> </ul> |

| Verschiedene Beteiligungsarten und ihre Erfassung im Konzernabschluß |                          |  |
|--|--------------------------|--|
| Stimmrechtsanteil  | Beteiligungsart          | Art der Erfassung im Konzernabschluß     |
| 100% ... 50%   | Tochterunternehmen       | Vollkonsolidierung                       |
| 50%  | Gemeinschaftsunternehmen | Quotenkonsolidierung oder Equity-Methode |
| 50% ... 20%  | assoziiertes Unternehmen | Equity-Methode                           |
| < 20%  | Beteiligung              | Ausweis als Beteiligung                  |

| Vorschriften über Verbindlichkeiten nach HGB und IAS 1 und F 49b, 91  |   |
|---|---|
| HGB   | IAS   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Langfristige Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.</li> <li>Fremdwährungsverbindlichkeiten sind zum Kurs der Erstverbuchung und ggfs. zu einem höheren Stichtagskurs anzusetzen.</li> <li>Rechnungsabgrenzungsposten sind in einem gesonderten Posten auszuweisen.</li> <li>Ein Disagio darf als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert werden (steuerlich besteht Aktivierungspflicht!); anschließende Abschreibung.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine ausdrückliche Regelung; langfristige Verbindlichkeiten und Wechselschulden brauchen nicht gesondert ausgewiesen zu werden.</li> <li>Fremdwährungsverbindlichkeiten sind zum Stichtagskurs (<i>Closing Rate</i>) anzusetzen (IAS 21.11).</li> <li>Für Rechnungsabgrenzungsposten ist ein gesonderter Ausweis nur bei wesentlichen Posten erforderlich.</li> <li>Weitergehende Angabeverpflichtungen in den <i>Notes</i>.</li> </ul> |

### Vorschriften über Eigenkapital nach HGB und IAS

| HGB  | IAS   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Festes Gliederungsschema, das ergänzt werden darf. Wahlrecht für den Ausweis nicht eingeforderter ausstehender Einlagen.</li> <li>Eigene Aktien sind unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens gesondert auszuweisen.</li> <li>Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ist am Schluß der Bilanz auf der Aktivseite gesondert auszuweisen.</li> <li>Aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften und dem Maßgeblichkeitsgrundsatz können Sonderposten mit Rücklageanteil gebildet werden.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Kein starres Gliederungsschema, jedoch viele Angabepflichten in den Notes. Neben <i>Shareholder-Capital</i> und <i>Capital-Reserves</i> sind unter <i>Retained Earnings</i> Gewinnrücklagen und Gewinn- oder Verlustvorträge auszuweisen.</li> <li>Eigene Aktien sind offen vom Eigenkapital mit ihren Anschaffungskosten abzusetzen (IAS 5.17).</li> <li>Keine Regelung über nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge.</li> <li>Keine Sonderposten mit Rücklageanteil; der Eigenkapitalanteil sollte den Rücklagen zugeführt werden und der Fremdkapitalanteil als latente Steuern passiviert werden.</li> </ul> |

### Verschiedene Beteiligungsarten und ihre Erfassung im Konzernabschluß

| Stimmrechtsanteil | Beteiligungsart          | Art der Erfassung im Konzernabschluß     |
|-------------------|--------------------------|--|
| 100% ... 50%      | Tochterunternehmen       | Vollkonsolidierung                       |
| 50%               | Gemeinschaftsunternehmen | Quotenkonsolidierung oder Equity-Methode |
| 50% ... 20%       | assoziiertes Unternehmen | Equity-Methode                           |
| < 20%             | Beteiligung              | Ausweis als Beteiligung                  |

### Vorschriften über Pensionsverpflichtungen nach HGB und IAS 19

| HGB  | IAS  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine speziellen Vorschriften über die Ermittlung der Pensionsrückstellungen, aber: <ul style="list-style-type: none"> <li>Passivierungspflicht ab 1. Januar 1987 für Neuzusagen,</li> <li>keine Pflicht zur Erhöhung von Altzusagen (Passivierungswahlrecht),</li> <li>keine Passivierungspflicht für mittelbare Verpflichtungen (Unterstützungskassen).</li> </ul>                     Gegebenenfalls besteht jedoch eine Pflicht zur Angabe im Anhang.                 </li> <li>Keine Berücksichtigung künftiger Lohn- und Gehaltssteigerungen. Fester Kapitalzinsfuß 6%.</li> <li>Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethode ist im Anhang zu nennen.</li> <li>Die Pensionsverpflichtungen sind in der Praxis meistens unterbewertet.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzliche Passivierungspflicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>Empfohlenes Verfahren: Ansammlungsverfahren (<i>Accrued Benefit Valuation Method</i>, IAS 19.42), wenn feste Leistungen zugesagt werden (<i>Defined Benefit Plans</i>, IAS 19.5).</li> <li>Zulässig auch: Gleichverteilungsverfahren (<i>Projected Benefit Valuation Method</i>, IAS 19.44).</li> </ul>                     Basis sind die Arbeitnehmerbezüge und die Berufsjahre (IAS 19.5). Der Aufwand, der auf die im abgelaufenen Jahr verdienten Ansprüche entfällt (<i>Current Service Cost</i>, IAS 19.5) ist erfolgswirksam zu erfassen (IAS 19.25).                 </li> <li>Pflicht zur Berücksichtigung von Trendannahmen zur Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie zur Inflation. Kapitalmarktorientierter Kalkulationszinsfuß (IAS 19.48).</li> <li>Änderungen im Versorgungsplan von Rentnern sind zum Barwert zu bewerten und erfolgswirksam in dem Geschäftsjahr zu erfassen, in dem sie vorgenommen worden sind. Bei Zusagen aufgrund laufender Beitragszahlungen (<i>Defined Contribution Plans</i>, IAS 19.5) wird in einen externen Fonds eingezahlt. Die Ansprüche richten sich später nach diesem Fonds (IAS 19.18).</li> <li>Die Bewertung ist realitätsnah.</li> </ul> |

### Vorschriften über Sonstige Rückstellungen (*Contingencies*) nach HGB und IAS 10

*Die International Accounting Standards machen keinen Unterschied zwischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten!*

| HGB  | IAS  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Der bilanzpolitische Ermessensspielraum ist sehr groß. Rückstellungen können bereits gebildet werden, wenn der Eintritt einer Verpflichtung nur möglich aber noch keineswegs gewiß ist.</li> <li>Aufwandsrückstellungen sind zulässig.</li> <li>Im Zweifel muß immer der höchste Betrag zurückgestellt werden (Vorrangigkeit des Vorsichtsprinzips).</li> <li>Da alle „Erfolgsunsicherheiten“ in den Rückstellungen zu erfassen sind, erübrigen sich zusätzliche Angaben im Anhang.</li> <li>Ungewisse Gewinne dürfen keinesfalls ausgewiesen werden (Vorsichtsprinzip).</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Sonstige Rückstellungen werden restriktiv gehandhabt. Kriterien sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>Wahrscheinlichkeit eines relevanten Ereignisses muß über 50% liegen (IAS 10.8 a, nach SEC-Interpretation sogar 70% bis 80%);</li> <li>verlässliche Schätzung des Rückstellungsbetrages (IAS 10.8 b).</li> </ul> </li> <li>Es dürfen nur Verbindlichkeiten gegenüber Dritten berücksichtigt werden; Aufwandsrückstellungen sind grundsätzlich unzulässig.</li> <li>Im Zweifel ist stets der niedrigere der wahrscheinlichen Schätzbeträge zurückzustellen (Nachrangigkeit des Vorsichtsprinzips).</li> <li>Falls eine der Anforderungen nicht erfüllt ist, handelt es sich um „Erfolgsunsicherheiten“, die in den Notes erläutert werden müssen. Das betrifft insbesondere auch Haftungsverhältnisse.</li> <li>Ungewisse Gewinne (<i>Contingent Gains</i>), die wahrscheinlich sind, müssen in den Notes angegeben werden (IAS 10.16); solche, die praktisch sicher sind (<i>Virtually Certain Gains</i>), sind stets zu aktivieren (IAS 10.17).</li> </ul> |

## Gewinn- und Verlustrechnung (*Income Statement*)

| <b>Vorschriften über Zuwendungen der öffentlichen Hand nach HGB und IAS 20</b>  |  |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |
|---|--|------------------|------------------|--------------------------|--------------------------|--|--|--|---|
| HGB   | IAS  |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>● Keine Vorschriften.</li> <li>● Zuwendungen der öffentlichen Hand dürfen nicht mit entsprechenden Aufwendungen verrechnet werden.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>● <i>Income Approach</i>: Verbuchung über die GuV (IAS 20.16).</li> <li>● Vermögensbezogene Zuwendungen sind entweder                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- als passiver Abgrenzungsposten auszuweisen und über die Periode, in der das <i>Asset</i> genutzt wird, zu verteilen, oder</li> <li>- von dem <i>Asset</i> zu kürzen (IAS 20.24).</li> </ul> </li> <li>● Ertragsbezogene Zuwendungen können                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- als sonstige Erträge ausgewiesen oder</li> <li>- mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet werden (IAS 20.29).</li> </ul> </li> <li>● Bei einer Rückzahlung von vermögenswirksamen Zuwendungen sind die kumulativen Abschreibungen, die angefallen wären, wenn der Zuschuß nicht gezahlt worden wäre, sofort erfolgswirksam nachzuholen (IAS 20.32).</li> <li>● Umfangreiche Angaben sind in den <i>Notes</i> zu machen.</li> </ul> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px; text-align: center;"> <b>Staatliche Beihilfen</b> </div> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center; border: 1px solid black;">Government grant</td> <td style="width: 50%; text-align: center; border: 1px solid black;">Other assistance</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">Grants related to assets</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">Grants related to income</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">Bilanzansatz als passiver RAP oder als Buchwertminderung</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">Keine Erfassung in Bilanz oder GuV, ggfs. Erläuterung im Anhang</td> </tr> </table> | Government grant | Other assistance | Grants related to assets | Grants related to income | Bilanzansatz als passiver RAP oder als Buchwertminderung | Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung |  | Keine Erfassung in Bilanz oder GuV, ggfs. Erläuterung im Anhang |
| Government grant  | Other assistance   |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |
| Grants related to assets  | Grants related to income   |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |
| Bilanzansatz als passiver RAP oder als Buchwertminderung  | Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung   |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |
|   | Keine Erfassung in Bilanz oder GuV, ggfs. Erläuterung im Anhang  |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |
| <b>Vorschriften über Forschungs- und Entwicklungskosten nach HGB und IAS 38</b>   |  |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |
| HGB   | IAS  |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>● Forschung und Entwicklung ist stets Aufwand.</li> <li>● Entwicklungskosten dürfen nicht aktiviert werden, sofern es sich nicht um auftragsbezogene Entwicklungskosten handelt, die als Sondereinzelkosten der Fertigung gelten.</li> <li>● Berichterstattung ist nur im Konzernlagebericht vorgeschrieben (§315 HGB). Keine Einzelausweise vorgeschrieben.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Forschungskosten sind stets Aufwand (IAS 38.42).</li> <li>● Entwicklungskosten sind zu aktivieren, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (IAS 38.45).</li> <li>● Planmäßige Abschreibung (IAS 38.79) in maximal 20 Jahren.</li> </ul>   |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |
| <b>Vorschriften über Außerordentliche Aufwendungen und Erträge nach HGB und IAS 8</b>   |  |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |
| HGB   | IAS  |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>● Außerordentliche Posten sind nur unklar definiert. In der Praxis weiter ausgelegt als in den IAS.</li> <li>● Aufwendungen und Erträge von besonderer Bedeutung aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit müssen nicht gesondert ausgewiesen werden.</li> <li>● Im Anhang sind Angaben über Steueraufwand für die außerordentlichen Posten zu machen.</li> <li>● Keine Differenzierung nach Geschäftsfeldern und deren Aufgabe vorgesehen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Sehr enge Definition (IAS 8.6): Nur in seltenen Fällen besteht Anlaß für die Bildung eines außerordentlichen Postens.</li> <li>● Unterscheidungskriterium ist nicht die Häufigkeit eines Ereignisses, sondern dessen sachliche/inhaltliche Unterscheidung vom normalen Geschäftsverkehr.</li> <li>● Art und Betrag jedes einzelnen Postens sind und der GuV und in den <i>Notes</i> anzugeben (IAS 8.16).</li> <li>● Aufwendungen und Erträge, die mit der Aufgabe von Geschäftsfeldern (<i>Discontinued Operations</i>) zusammenhängen, sind gesondert auszuweisen.</li> </ul>   |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |
| <b>Vorschriften über Fremdkapitalkosten nach HGB und IAS 23</b>   |  |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |
| HGB   | IAS  |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>● Wahlrecht für die Aktivierung der Zinsen, aber nicht der Nebenkosten.</li> <li>● Keine Vorschrift zur Ermittlung der den Herstellungskosten zurechenbaren Fremdkapitalzinsen.</li> <li>● Im Anhang sind Angaben über den gewählten Ansatz zu machen.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Empfohlenes Verfahren: Fremdkapitalkosten (d.h., Zinsen und sonstige Kosten, IAS 23.5) sofort als Aufwand behandeln (IAS 23.7).</li> <li>● Weiter zulässiges Verfahren: Aktivierung, soweit direkt den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zurechenbar (IAS 23.11 ff).</li> <li>● Zur Ermittlung der bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zurechenbaren Fremdkapitalkosten gibt es detaillierte Vorschriften.</li> </ul>   |                  |                  |                          |                          |  |  |  |   |

## 8. Anhang 2: Kleines Glossar wichtiger Begriffe

In der nachfolgenden Zusammenfassung wird eine Übersicht über wichtige Begriffe geboten. Wir haben dabei entschieden, die Originalbegriffe in English zu verwenden und nur deutsche Übersetzungen zu bieten, nicht aber die deutschen Version der jeweiligen Begriffe als Stichworte einzufügen, weil die Verwendung von Deutsch im Zusammenhang mit der internationalen Rechnungslegung immer mehr zurückgeht und zudem die Verwendung des englischen Originalwerkes (Bound Volume oder CD) empfohlen wird und gefördert werden soll.

Dieses Glossar liefert nur knappe Hinweise; weitergehende Definitionen und Hintergründe finden sich im vorliegenden Skript sowie im Lexikon für Rechnungswesen und Controlling, das auf der BWL CD zu finden ist.

Alle Übersetzungen sind eigene Übersetzungen.

Alle Übersetzungen dienen lediglich Zwecken der Aus- und Fortbildung. Keine Haftung bei Fehlern oder Auslassungen oder Folgeschäden infolge von Fehlern oder Auslassungen.

**Accounting policy:** Spezifische Prinzipien, Basisannahmen, Vereinbarungen, Regeln und Praktiken, die von einem Unternehmen bei der Erstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses angewandt werden (IAS 8.6; 14.8).

**Accounting profit:** Gewinn oder Verlust vor Steuern (IAS 12.5).

**Acquisition:** Eine → business combination, bei der ein Käufer ein anderes Unternehmen durch Kauf übernimmt (IAS 22.8).

**Active market:** Ein Markt, auf dem homogene Güter gehandelt werden, auf dem kaufwillige Käufer und Verkäufer sich zu jeder Zeit treffen und auf dem Preise öffentlich bekannt sind (IAS 36.5; 38.7).

**Actuarial present value:** der Barwert der versprochenen zukünftigen Zahlungen aus einem Pensionsplan, d.h., die zukünftigen Zahlungen müssen gemäß der Kapitalwertmethode abgezinst werden (IAS 26.8).

**Agricultural activity:** Management der Transformation oder Produktion oder Verkauf biologischer Vermögensgegenstände (→ biological asset) (IAS 41.5).

**Amortisation:** Die systematische Zuweisung des → depreciable amounts eines → assets über sein → useful life (IAS 38.7).

**Asset:** Vermögensgegenstand; Wirtschaftsgut. Eine Ressource, die vom Unternehmen als Ergebnis vergangener Ereignisse kontrolliert wird, und aus der in der Zukunft wirtschaftliche Vorteile der Unternehmung zufließen werden (F 49; IAS 38.7).

**Associate:** Ein Unternehmen, in welches ein Investor → significant influence besitzt, das aber kein subsidiary ist (IAS 28.3).

**Available-for-sale financial assets:** Alle → financial assets, die keine gewährten Darlehen und keine → held-to-maturity investments und keine → financial assets held for trading sind (IAS 39.10).

**Badwill:** Fehlbetrag der → cost des Erwerbes eines Unternehmens unter dem → fail value seiner → assets. Gegenteil: → goodwill.

**Biological asset:** Lebendes Tier oder lebende Pflanze, also ein Sonderfall des allgemeinen → asset (IAS 41.5).

**Biological transformation:** Prozeß des Wachstums, der Degeneration, der Produktion, der Erschaffung oder sonstigen Veränderung, die qualitative oder quantitative Veränderungen an einem → biological asset erzeugt (IAS 41.5).

**Borrowing costs:** Zinsen und andere Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Fremdkapital (IAS 23.4).

**Business combination:** Fusion zweier separater Unternehmen in eine wirtschaftliche Einheit (IAS 22.8).

**Business segment:** Eine unterscheidbare Geschäftseinheit (IAS 14.8).

**Carrying amount:** Zeitwert nach akkumulierter → depreciation (IAS 16.6; 36.5; 38.7; 40.4).

**Cash:** Verfügbare gesetzliche Zahlungsmittel und Kautionen und Pfandgelder, die sofort zurückgefordert werden können (IAS 7.6).

**Cash equivalents:** Kurzfristige, hochliquide Forderungen, die jederzeit in zuverlässig (ohne signifikantes Risiko) vorhergesagbare Geldmittel konvertierbar (eintreibbar) sind (IAS 7.6).

**Cash flows:** Zu- oder Abflüsse an → Cash.

**Cash generating unit:** Die kleinste identifizierbare Gruppe von → assets, der Zuflüsse an → cash direkt zurechenbar sind (IAS 36.5).

**Closing rate:** Die → exchange rate zum Bilanzstichtag (IAS 21.7).

**Consolidated financial statements:** Der Konzernabschluß (IAS 27.6).

**Contingent asset:** Ein → asset, das dem Grunde nach ungewiß ist (IAS 37.10).

**Contingent liability:** Eine → liability, die dem Grunde nach ungewiß ist, also eine Eventualverbindlichkeit (IAS 37.10).

**Control:** Sie Macht, ein Unternehmen zu leiten und von seinen Aktivitäten zu profitieren (IAS 22.8; 27.6; 28.3; 31.2); Eigentum, direkt oder indirekt durch → subsidiaries, über mehr als die Hälfte der Stimmrechte einer Unternehmung, oder ein substanzieller Anteil an Stimmrechten und zugleich die Macht, durch Satzung oder Vereinbarung, die Geschäftsführung eines Unternehmens zu bestimmen (IAS 24.5).

**Corporate asset:** Ein → asset, das kein Geschäfts- oder Firmenwert ist und zukünftige → Cash flows sowie → cash generating units unterstützt, ohne selbst ein cash generating unit zu sein (IAS 36.5).

**Cost:** Betrag an → cash oder → cash equivalents erforderlich zum Erwerb eines → asset zum Zeitpunkt seines Erwerbes oder seiner Herstellung (IAS 38.7; 40.4). Der Begriff ist rein pagatorisch und hat absolut (!) nichts mit der Kostendefinition der Kosten- und leistungsrechnung zu tun!

**Cost method:** Abrechnungsmethode im Konzernabschluß, bei der die Anteile am → subsidiary nach → cost abgerechnet werden (IAS 28.3). Gegenteil: → equity method.

**Cost of Disposal:** der negative Schrottwert eines Vermögensgegenstandes, also die direkt dem Gegenstand zurechenbaren Entsorgungskosten, ausschließlich Finanzierung und Einkommensteuer (IAS 36.5).

**Cost plus contract:** Ein Bauauftrag, bei dem der Contractor die definierten oder sonst zulässigen Kosten plus bestimmter Zu-

schläge oder einer festen Gebühr in den Preiseinrechnen darf (IAS 11.3).

**Current tax:** Der Betrag, der aus Einkommensteuern für eine Periode geschuldet oder gefordert wird (IAS 12.5).

**Deferred tax assets:** Der Betrag, der aus Steuern in zukünftigen Perioden aufgrund von → temporary differences gefordert werden wird (IAS 12.5).

**Deferred tax liabilities:** Der Betrag, der aus Steuern in zukünftigen Perioden aufgrund von → temporary differences geschuldet werden wird (IAS 12.5).

**Defined benefit plans:** → Post employment plans, die keine → defined contribution plans sind (IAS 19.7); → retirement benefit plans, nach denen fest vereinbarte Leistungen durch den Arbeitgeber zu leisten sind (IAS 26.8).

**Defined contribution plans:** → Post employment benefit plans, nach denen feste Beiträge in eine separate Stelle (z.B. einen Fond) zu zahlen sind (IAS 19.6); → retirement benefit plans, nach denen feste Beiträge zu einer Vermögensmasse (z.B. einem Fond) zu leisten sind (IAS 26.8).

**Depreciable amount:** Die Anschaffungskosten (→ cost) eines → asset abzüglich seines → residual value (IAS 36.5; 38.7), also der Wert, der der Abschreibung (→ depreciation) unterliegt.

**Depreciation:** Planmäßige Abschreibung über die Lebenszeit (→ useful life) (IAS 16.6).

**Derecognize:** Einen Vermögensgegenstand (→ asset) oder eine Verbindlichkeit (→ liability) aus dem Jahresabschluß entfernen, definiert nur in IAS 39.10, aber generell anwendbar. Gegenteil: → recognize.

**Derivative:** Ein → financial instrument, dessen Wert sich in Beziehung zur Veränderung eines Zinssatzes, eines Wechselkurses, eines Marktwertes oder eines anderen relevanten Wertes verändert, also ein Derivat (IAS 39.10).

**Development:** Anwendung der Ergebnisse von → research oder anderem Wissen zur Gestaltung oder Produktion neuer oder wesentlich verbesserter Materialien, Geräte, Produkte, Prozesse, Systeme oder Dienste vor ihrer kommerziellen Markteinführung oder kommerziellen Produktion (IAS 38.7).

**Discontinuing operation:** Ein Geschäftsbereich, der aufgegeben wird (IAS 35.2).

**Economic life:** Die Zeit oder die Maximalzahl hergestellter Einheiten, über die ein Gegenstand wirtschaftlich nützlich sein wird (IAS 17.3); vgl. auch → useful life.

**Employee benefit:** Alle Formen der Entlohnung, die ein Unternehmen für geleistete Dienste an die Arbeitnehmer leistet (IAS 19.7).

**Equipment:** Ausrüstungsgegenstände; materielle Vermögensgegenstände (→ asset), die für die Leistungserstellung über mehr als eine Periode verwendet werden (IAS 16.6).

**Equity:** Reinvermögen, Eigenkapital. Der Restbetrag aller Vermögenswerte (→ Asset), der nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten (→ Liability) übrigbleibt.

**Equity method:** Abrechnungsmethode im Konzernabschluß nach Anteil, den die Muttergesellschaft (→ parent) an der Tochtergesellschaft (→ subsidiary) besitzt (IAS 28.3). Gegenteil: → cost method.

**Exchange rate:** Wechselkurs zwischen zwei Währungen (IAS 21.7).

**Expenses:** Verringerung der economic benefits während einer Rechnungsperiode (F 70), also im wesentlichen mit dem Aufwand deckungsgleich. Gegenteil: → income.

**Extraordinary items:** Einkommen oder Aufwendungen, die aus Aktivitäten herrühren, die eindeutig außerhalb der normalen geschäftlichen Aktivitäten herrühren (IAS 8.6).

**Fair value:** Wert, gegen den ein → asses zwischen sachkundigen und bereiten Parteien ausgetauscht werden könnte (IAS 16.6; 17.3; 18.7; 20.3; 21.7; 22.8; 32.5; 33.9; 38.7; 40.4).

**Finance lease:** Ein Leasingvertrag, bei dem alle Risiken und Nutzungen auf den Leasingnehmer übergehen (IAS 17.3). Gegenteil zu → operating lease.

**Financial asset:** → cash, Forderungen oder potentiell vorteilhafte Optionen (IAS 32.5).

**Financial assets held for trading:** Alle → financial assets, die primär für Spekulationszwecke erworben und bereitgehalten werden (IAS 39.10).

**Financial liability:** Jede → liability in → cash oder potentiell nachteilige Option (IAS 32.5).

**Financial instrument:** Vertrag, der ein → financial asset entstehen läßt (IAS 32.5; 33.9).

**Financing activities:** Aktivitäten, die in Änderungen des Umfangs und der Zusammensetzung des Kapitals und der der Unternehmung gewährten Darlehen resultieren (IAS 7.6).

**Firm commitment:** Die bindende Verpflichtung auf den Austausch einer spezifischen Menge einer Ressource zu einem bestimmten Preis zu einem bestimmten zukünftigen Datum (IAS 39.10). Diese Definition ist besonders bei den Derivaten bedeutsam (→ derivative).

**Fixed price contract:** Ein Bauauftrag mit Festpreisvereinbarung (IAS 11.3).

**Foreign currency:** Fremdwährung; jede Währung, die nicht die → reporting currency ist (IAS 21.7).

**Foreign entity:** Ausländische Körperschaft (IAS 21.7).

**Foreign operation:** Geschäftsbetrieb im Ausland (IAS 21.7).

**Forgivable loan:** Ein Darlehen, das unter bestimmten Umständen nicht zurückzahlbar ist (IAS 20.3).

**Fundamental errors:** Fehler, die in der gegenwärtigen Periode entdeckt werden und von solcher Bedeutung sind, daß der Jahresabschluß einer oder mehrerer vorausgehender Perioden nicht mehr als zuverlässig betrachtet werden kann (IAS 8.6).

**Funding:** Bereitstellen von Mitteln, separat vom Unternehmen eines Arbeitgebers, im Rahmen von → retirement benefit plans (IAS 26.8).

**Future economic benefit:** Das Potential, in der Zukunft für einen Zufluß an → cash oder → cash equivalents an die Unternehmung zu sorgen (F 53).

**Gain:** Zuwachs in ökonomischem Nutzen (F 75).

**Geographical segment:** Eine nach geographischen Gesichtspunkten unterscheidbare Geschäftseinheit, → segment, (IAS 14.8).

**Going concern:** Grundsatz der Unternehmensfortführung (F 23, IAS 1.23-24)

**Goodwill:** Überschuß der → cost des Erwerbes eines Unternehmens über den → fair value seiner → assets (IAS 22.41). Gegenteil: → badwill.

**Government:** Alle Formen der Regierung, Behörden und ähnlichen Körperschaften, ob lokal, national oder international (IAS 20.3).

**Government assistance:** Handlungen eines → government, die in wirtschaftlichen Vorteilen für die Unternehmung resultieren, nicht aber direkt Ressourcen übertragen (IAS 20.3).

**Government grant:** Unterstützung durch ein → government in der Form des Transfers von Ressourcen an die Unternehmung (IAS 20.3).

**Group:** → Parent und alle zugehörigen → subsidiaries (IAS 27.6).

**Group of biological assets:** Aggregation ähnlicher biologischer Vermögensgegenstände (→ biological asset), zum Beispiel ein bebautes Feld mit ungeernteten Pflanzen (IAS 41.5).

**Harvest:** Loslösung des Produkts vom → biological assets oder Beendigung des Lebens eines → biological asset (IAS 41.5).

**Hedging:** Die Absicherung zukünftiger Geschäfte (IAS 39.10).

**Hedging instrument:** Ein → derivative oder anderes → financial asset, das zur Absicherung zukünftiger Geschäfte verwendet wird (IAS 39.10).

**Held-to-maturity investments:** → financial assets, die bis zur endgültigen Fälligkeit behalten werden sollen (IAS 39.10).

**Impairment loss:** Betrag, zu dem der → carrying amount eines → asset seinen → recoverable amount übersteigt (IAS 16.6; 36.5; 38.7).

**Income:** Erhöhung der economic benefits während einer Rechnungsperiode (F 70), daher im wesentlichen mit dem Ertrag deckungsgleich. Gegenteil: → expenses.

**Intangible asset:** Nicht-monetärer immaterieller Vermögensgegenstand (→ asset; → monetary asset) (IAS 38.7).

**Interim financial report:** Abschluß einer → interim period (IAS 34.4).

**Interim period:** Eine Berichtsperiode, die kürzer als ein Jahr ist (IAS 34.4).

**Inventory:** Ein → Asset, das zum Verkauf bereitgehalten wird, sich in Produktion befindet oder Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die zur Produktion erforderlich sind (IAS 2.4).

**Investing activities:** Erwerb und Veräußerung langfristig nutzbarer Assets (→ Asset) ausschließlich der → Cash Equivalents (IAS 7.6).

**Investment property:** Grundstücke und Gebäude, die weder für Produktion oder Verwaltung oder Versorgung mit Gütern oder Verkauf sondern zur Vermietung oder Verzinsung gehalten werden (IAS 40.4).

**Joint control:** → control, gemeinschaftlich ausgeübt (IAS 31.2)

**Joint Venture:** Vertragliche Vereinbarung, nach der zwei oder mehr Parteien eine wirtschaftliche Aktivität unternehmen, die gemeinsamer Leitung unterworfen ist (IAS 31.2).

**Lease term:** Die unkündbare Zeit eines Leasingvertrages (IAS 17.3).

**Legal obligation:** Eine Verpflichtung, in der Regel eine → liability oder eine sonstige Leistungsverpflichtung, die aus einem Vertrag (→ obligating event), einer Rechtsprechung oder einem Gesetz resultiert (IAS 37.10).

**Liability:** Verbindlichkeit, Verpflichtung. Eine gegenwärtige Verpflichtung der Gesellschaft, die aus Ereignissen der Vergan-

genheit resultiert und deren Erfüllung im Abfluß wirtschaftlicher Werte resultieren wird (F 49; IAS 37.10).

**Loss:** Verlust; praktisch mit → expenses identisch (F 79).

**Market value:** Der durch Verkauf realisierbare Marktwert eines → financial instruments auf einem aktiven Markt (IAS 32.5).

**Minority Interest:** Der Teil der Ergebnisse der Unternehmung, und der Teil der Vermögensgegenstände (→ asset) eines → subsidiary, der nicht auf die Muttergesellschaft (→ parent) entfällt (IAS 22.8).

**Monetary asset:** Forderungen mit festen oder fest bestimmbareren Beträgen (IAS 38.7).

**Monetary items:** Forderungen (→ asset) oder Verbindlichkeiten (→ liability), die zu bestimmbareren Werten geführt werden (IAS 21.7; 22.8; 27.6).

**Net realizable value:** Der für ein → Inventory im Rahmen des normalen Geschäftsganges erzielbare Preis abzüglich der Kosten der Fertigstellung und der Kosten des Verkaufes selbst (IAS 2.4).

**Net selling price:** der erzielbare Einzelverkaufspreis für einen Vermögensgegenstand unter sachkundigen Vertragsparteien abzüglich der Entsorgungskosten (IAS 36.5). Hierbei denkt IAS 36 eher an den Verkauf von Anlagevermögensgegenständen; der Verkauf von Waren, Produkten usw. ist in IAS 2 mit dem → net realizable value geregelt.

**Neutrality:** Grundsatz, daß der Bilanzierende neutral sein soll und keine Vorurteile in die Informationen bringen darf, die im Jahresabschluß dargestellt werden (F 36).

**Obligating event:** Ein Ereignis, das eine → liability erzeugt (IAS 37.10).

**Obligation:** jede eForm einer Verpflichtung (IAS 37.10), nicht nur als → liability, sondern auch als Leistungsverpflichtung, vgl. → legal obligation.

**Onerous contract:** Ein Vertrag, dessen bindende Verpflichtung (→ obligation) die erwarteten wirtschaftlichen Vorteile aus dem Vertrag übersteigt (IAS 37.10).

**Operating activities:** die hauptsächlichen, einkommenserzeugenden Aktivitäten des Unternehmens (IAS 7.6; 14.8).

**Operating lease:** Jeder Leasingvertrag, der kein → finance lease ist (IAS 17.3).

**Option:** Ein → financial instrument, das dem Inhaber das Recht zum Kauf von Stammaktien (→ ordinary share) gewährt (IAS 33.6). → Warrant.

**Ordinary activities:** Aktivitäten, die von einer Unternehmung im Rahmen ihres Geschäftes unternommen werden (IAS 8.6).

**Ordinary share:** Stammaktie (IAS 33.6).

**Parent:** Muttergesellschaft (IAS 22.8; 27.6).

**Percentage of completion method:** Methode des Ausweises des Baufortschrittes bei langfristiger Auftragsfertigung nach Baufortschritt gemäß IAS 11.

**Plan assets:** Die → assets, die im Rahmen von → employee benefits z.B. in einem Fond angesammelt werden (IAS 19.7).

**Plant:** Anlagen; materielle Vermögensgegenstände (→ asset), die für die Leistungserstellung über mehr als eine Periode verwendet werden (IAS 16.6).

**Post employment benefits:** Alle → employee benefits, die nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses geleistet werden, mit Ausnahme der Abfindungen (IAS 19.7).

**Post employment benefit plans:** Formale oder informelle Vereinbarungen zur Leistung von → post employment benefits (IAS 19.7).

**Potential ordinary share:** Ein → financial instrument, oder anderer Vertrag, der seinen Inhaber zum Bezug von Stammaktien (→ ordinary share) berechtigen kann (IAS 33.6).

**Present value:** der Gegenwartswert, also der abgezinste Wert einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung. Der Begriff erscheint direkt in IAS 19.7 und wird indirekt bei der Bewertung verschiedener Gegenstände angewandt, etwa bei → Value in use (IAS 36.5) oder beim → Actuarial present value (IAS 26.8).

**Profit:** Die Differenz zwischen → income und → expenses in einer Rechnungsperiode (F 105; F 107).

**Property:** Materielle Vermögensgegenstände (→ asset), die für die Leistungserstellung über mehr als eine Periode verwendet werden (IAS 16.6).

**Provision:** Eine Verbindlichkeit, die der Höhe oder Zeit nach ungewiß ist (IAS 37.10), also eine Rückstellung.

**Prudence:** Grundsatz der Vorsicht (F 37).

**Qualifying asset:** Ein → asset, das notwendigerweise eine bestimmte (längere) Zeit für seine Fertigstellung oder für seinen Verkauf benötigt (IAS 23.4).

**Recognize:** Ein → asset oder eine → liability im Jahresabschluß dem Grunde nach berücksichtigen. Gegenteil: → derecognize.

**Recoverable amount:** der für einen Vermögensgegenstand erzielbare Wert, jeweils der höhere Wert aus Marktwert und „value in use“, d.h., Barwert (→ present value) aller erwarteten künftigen Zahlungsströme, die der Vermögensgegenstand vermittelt (IAS 36.5).

**Related party:** Jede Person, die über eine andere Person (die Unternehmung) signifikanten Einfluß hinsichtlich finanzieller Entscheidungen ausüben kann (IAS 24.5).

**Related party transactions:** Transfer von Ressourcen oder Verpflichtungen zwischen related parties (→ related party), ganz gleich, ob hierfür ein Entgelt verlangt wird oder nicht (IAS 24.5).

**Reporting currency:** Die Währung, in der der Jahresabschluß aufgestellt wird (IAS 21.7).

**Revenue:** Gesamtzufluß wirtschaftlicher Vorteile während einer Periode aus → ordinary activities (IAS 14.8; 18.7).

**Reportable segment:** Ein → Segment, das in der Segmentberichterstattung angegeben werden muß (IAS 14.8).

**Research:** Forschung, die sich auf neue wissenschaftliche oder technische Kenntnisse richtet (IAS 38.7), zu unterscheiden von → development.

**Residual value:** Restwert eines → asset am Ende seines → useful life abzüglich der Kosten für Entsorgung (IAS 16.6; 38.7).

**Restructuring:** Bewußte und geplante Veränderung des Geschäftszweckes oder der Art und Weise der Geschäftsausübung der Unternehmung (IAS 37.10).

**Retirement benefit plan:** Vereinbarungen für Leistungen an Mitarbeiter nach Ende ihrer Beschäftigung (IAS 26.8).

**Segment:** Eine unterscheidbare Geschäftseinheit (IAS 14.8).

**Significant influence:** Teilnahme an der Geschäftsführung einer Unternehmung ohne → control (IAS 24.5; 28.3; 31.2).

**Solvency:** Die Fähigkeit, über einen längeren Zeitraum Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht nachzukommen; Solvenz (F 16).

**Subsidiary:** Tochtergesellschaft (IAS 22.8; 27.6; 28.3).

**Tax base:** Der Wert eines → asset oder einer → liability, die für Zwecke der Besteuerung zugewiesen wird (und sich daher u.U. vom Bilanzwert unterscheidet) (IAS 12.5).

**Tax expense (tax income):** Nachzahlungen oder Rückzahlungen aus Steuern (IAS 12.5).

**Taxable profit (tax loss):** Gewinn oder Verlust einer Periode, ermittelt nach den Regeln des jeweils anwendbaren Steuerrechts (IAS 11.5).

**Temporary differences:** Differenzen zwischen Zeitwert und → tax base.

**Termination benefits:** Abfindungen am Ende des Arbeitsverhältnisses (IAS 19.7).

**Transaction costs:** Die Kosten (→ cost), die direkt dem Kauf oder der Veräußerung eines → financial asset zurechenbar sind (IAS 39.10).

**Uniting of interests:** Eine → business combination, bei der die Anteilseigner gemeinsam Kontrolle (→ control) über ein Unternehmen erlangen (IAS 22.8).

**Useful life:** Betriebsübliche (erwartete) Nutzungsdauer oder erwartete Gesamtzahl hergestellter Einheiten (IAS 16.6), vgl. auch → economic life. Auch die erwartete verbleibende Periode ab Beginn des → lease term, über die wirtschaftliche Vorteile von einem → asset durch das Unternehmen erwartet werden (IAS 17.3; 38.7).

**Value in Use:** der Gegenwartswert (→ present value) aller künftigen erwarteten Zahlungsströme, die ein Vermögensgegenstand vermittelt, einschließlich seiner erwarteten Entsorgungskosten (IAS 36.5).

**Vested benefits:** Wirtschaftliche Vorteile im Rahmen eines → retirement benefit plans, die nicht mehr von einer Bedingung abhängig sind (IAS 26.8).

**Warrant:** Ein → financial instrument, das dem Inhaber das Recht zum Kauf von Stammaktien (→ ordinary share) gewährt (IAS 33.6). → Option.

## 9. Anhang 3: Abkürzungen

|               |  |
|---------------|--|
| <b>F:</b>     | Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements.  |
| <b>FIFO:</b>  | First In First Out.  |
| <b>IAS:</b>   | International Accounting Standard.   |
| <b>IASB:</b>  | International Accounting Standards Board.  |
| <b>IASC:</b>  | International Accounting Standards Committee.  |
| <b>IASCF:</b> | International Accounting Standards Committee Foundation.   |
| <b>IFRIC:</b> | International Financial Reporting Interpretations Committee.   |
| <b>IFRS:</b>  | International Financial Reporting Standard; Oberbegriff, umfaßt eigene Standards, IAS und SIC Interpretations. |
| <b>LIFO:</b>  | Last In First Out.   |
| <b>SAC:</b>   | Standards Advisory Council.  |
| <b>SIC:</b>   | Standing Interpretations Committee   |